J. G. Stenglein's

Erläuterungen

über

das definitive Grundsteuer-Kataster

im Königreiche Bayern.

Preis mit der lithographirten Beilage 1 fl. 12 kr. rhein.

☞ Die lithographirte Beilage ist auch apart um 12 kr. zu beziehen.

Im Verlage der **Buchner**'schen Buchhandlung in **Bamberg** sind ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Tr. Bromme's Hand- und Reisebuch für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Texas, Californien, Brasilien, den Britischen Besitzungen **rc.** 7te vermehrte Auflage. 2. Abdruck. Mit der vortrefflichen Smith- und Tanner'schen Charte. 2 fl. 24 kr.

Freudel, Dr., A. H., Anleitung zur Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen für den administrativen Wirkungskreis der Landgerichte in Bayern. 1847. Vollständig **mit den beiden ersten Nachträgen.** geh. Preis 4 fl. 40 kr.

Desselben Werkes dritter Nachtrag, die Jahre **1847 — 1850** enthaltend. Preis 1 fl. 48 kr.

Gesetz, die **Abänderungen** des zweiten **Strafgesetzbuches** vom Jahre 1813 betreffend. Preis geb. 24 kr.

Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, nebst Vorschriften zu dessen Vollzug. geh. 6 kr.

Reinhard, Dr., L., die Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel und Forstpolizei-Uebertretungen nach dem Gesetze vom 28. März 1852. gr. 8⁰. 1854. 2 fl.

Stangl, K. Landgerichts-Assessor, **Repertorium über die in den Intelligenzblättern für den vormaligen Obermainkreis, nun von Oberfranken vom Jahre 1811 bis 1846 incl. erschienenen Kgl. allerhöchsten Verordnungen, Ministerialrescripte,** Regierungs- und Appellationsgerichts-Entschließungen und Ausschreibungen rc. Herabges. **Preis 2 fl. 42 kr.**

Stenglein, J. G., Das Grundsteuer-Definitivum im Königreich Bayern nach seiner neueren Einrichtung. Ein Hilfsbuch zur praktischen Fortführung, nach den bestehenden Gesetzen, Instruktionen und Verordnungen, mit Formularien und Hilfstabellen. In Quarto. (36 Bogen). 4 fl. 48 kr.

Wunder, G. Chr. E., die administrativen Rechtsstreitigkeiten im Königreich Bayern, diesseits des Rheins, und das gerichtsordnungsmäßige Verfahren in denselben. Preis 1 fl. 12 kr.

Derselbe, Anleitung zum amtlichen Vollzug des Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1846. 2te Auflage. Preis 36 kr.

Derselbe, Anleitung zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten oder zur richtigen Uebernahme, Vertheilung und Ausgleichung dieser Lasten in Friedenszeiten, sowie der Kriegslasten im Königreiche Bayern. Preis 45 kr.

Derselbe, Handbuch der gesammten Polizeiverwaltung der äußeren Behörden im Königreiche Bayern (dieſſ. d. Rh.). gr. 8⁰. 1854. 4 fl. 30 kr.

Derselbe, Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen zur gründlichen Geschäftsführung der Vorsteher, Pfleger, Gemeindebevollmächtigten, Kirchenverwaltungsmitglieder, Lokal-Schulinspektionen, Gemeinde- und Stiftungsschreiber. **3. vermehrte** Auflage. gr. 8⁰. 1855. 1 fl. 45 kr.

Erläuterungen

über

das definitive Grundsteuer-Kataster

im Königreiche Bayern,

für

Finanz- und Gerichtsbeamte, Magistrate, Verwaltungen, Finanz-Praktikanten, Schulmänner, Gemeinde-Vorsteher, Grundbesitzer und Kapitalisten etc. etc.

nach

den gesetzlichen und organischen Bestimmungen zusammengestellt.

Mit einem Anhang, enthaltend:

die Bestimmungen über Steuer-Nachlässe, eine Berechnung der Gutswerthe nach den Ertrags-Verhältnißzahlen, und eine Berechnung der Steuer-Beiträge

von

J. G. Stenglein,
Rentamts-Oberschreiber.

Mit einer lithographischen Beilage zur Erklärung der Planzeichnung.

Bamberg 1855.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Druck von W. Gärtner.

Vorwort.

Das Grundsteuer-Definitivum ist für den bayerischen Staatsbürger von solcher Wichtigkeit, und dient im Finanz-Haushalte des Staats, der Gemeinden und Privaten so vielen Einrichtungen als Grundlage, daß es im Interesse jedes Einzelnen liegt, dasselbe in seiner Wesenheit einigermassen kennen zu lernen.

Officiell ist bisher aber noch nichts geschehen, um dem Grundbesitzer und Steuerpflichtigen für einige Groschen einen leichtfaßlichen Begriff von dem Besteuerungs-Maßstab zu bieten, und aus den Kataster-Auszügen, die den Besitzern in die Hände gegeben werden, können dieselben so wenig, wie Andere, die ganze Einrichtung und die Art und Weise der Fortführung des Grundsteuer-Definitivums erkennen; somit ist noch jeder Private darauf angewiesen, sich das zu wissen Nothdürftigste durch — bei dem Steueramte mündlich zu erholende Aufklärung eigen zu machen.

Untergeordnete Aemter und Verwaltungen, namentlich bei Gemeinden, die zwar häufig, jedoch nicht in der Weise mit dem Kataster-Wesen in Berührung kommen, daß sie durch den Geschäftsgang einiges Licht erhalten könnten, fühlen lange schon das Bedürfniß, einen aufklärenden Anhaltspunkt in die Hände zu bekommen.

Praktische Geschäftsmänner sind auch längst der Ueberzeugung, daß hier einem tiefempfundenen Bedürfniß abzuhelfen ist, allein Niemand hat sich bis jetzt zur Abhilfe verstanden.

Deßhalb entschloß ich mich, die vorliegenden Erläuterungen zusammenzustellen, beschränkte mich aber hiebei, um Raum und Kosten zu ersparen, auf die Vorführung und sachgemäße Verbindung der gesetzlichen und organischem Bestimmungen zu einem Ganzen.

Es ließ sich allerdings noch viel mehr hierüber sagen, wenn man nur die Principien, auf welche das ganze Steuer-System basirt ist, gründlich und umständlich erörtern wollte, allein dieß würde eine zu umfangreiche Abhandlung werden, und der beabsichtigte Zweck würde nur bei Wohlhabenderen erreicht werden können. —

Möge nun das Werk'chen von Fachmännern nachsichtig beurtheilt werden und recht Vielen als genügendes Mittel zur Erfassung des definitiven Steuerwesens dienen!

Bamberg im Januar 1855.

Der Verfasser.

Inhalt.

III. Anfertigung der Kataster.

A. Grundsteuer-Kataster.

B. Fischwassersteuer-Kataster.

C. Haussteuer-Kataster.

IV. Umschreibung oder Fortführung der Kataster.

V. Erhebung der Steuern.

Anhang.

V. Erhebung der Steuern.

Anhang.

§. 1. Einführung und Zweck des Grundsteuer-Definitivums.

Das bayerische Steuerwesen ruhte noch vor fünfzig Jahren auf den alten Steuer-Normen von 1594, 1612 und 1721; die Mannichfaltigkeit des Steuerfußes war so groß, als ihre Ungleichartigkeit in Bezug auf die Anlage selbst, und die Zahl der Steuerbefreiungen; allein die Kraft der Zeit und einer mächtigen Ideenbewegung rief die Nothwendigkeit einer allgemeinen systematischen Steuer-Ausgleichung und den Sturz der Steuerbefreiungen herbei. Sie fielen durch die königliche allerhöchste Verordnung vom 8. Juni 1807; eine eigene Steuer-Rektifikations-Commission sollte sich mit Verbesserung des Steuerfußes beschäftigen, sogleich aber eine Steuer-Norm finden, nach welcher die bisher steuerbefreiten Güter des privilegirten Ritter- und Adelstandes, der nicht säcularisirten in- und ausländischen ständischen Geistlichkeit, sowie die verkauften Staats-Realitäten belegt würden.

Das sogenannte, auf die Currentwerthe der Epoche von 1594 — 1612 basirte Provisorium momentaneum entstand, (Verordn. vom 20. Novbr. 1807) und löste diese Aufgabe. Inzwischen waren in Bayern aber schon seit 1801 große topographische und trigonometrische Messungen unternommen, und für ein Parzellar-Kataster der Grund zu legen begonnen worden. Die Rektifikations-Commissaire stellten theils auf den Grund von Messungen und Ertragsschätzungen, theils auf Werthsausmittlungen verschiedene Besteuerungs-Versuche an, die Federn der Steuerschriftsteller waren in steter Bewegung; in der ehemals bayerischen Provinz Berg sah man ein verfallendes, in Frankreich ein neu entstehendes kollossales Parzellar-Kataster (Consulardecret vom 27. Vendemiaire XII). —

Das Resultat der bayerischen Forschungen und Versuche über das Grundsteuer-Wesen, war der Satz: „daß nur eine Detail-

vermessung und Bonitätsbestimmung die Grundlage eines guten definitiven Grundsteuer-Katasters bilden könne.

Die Parzellarmessung ward angeordnet und hiezu eine Vermessungskommission aufgestellt (Verordn. v. 27. Januar 1808). Weil aber die bestehenden verschiedenen und sehr ungleichheitlich belegenden, deßhalb mit immerwährenden Beschwerden verfolgten Steuer-Normen einer bessernden Zurückführung auf möglichste Einheit und Gleichheitlichkeit durch eine provisorische Maßregel bedurften, so ward in selbem Zeitpunkte das bekannte allgemeine Steuerprovisorium durch Königl. Verordn. vom 13. Mai 1808 angeordnet, welches auf den Grund der Currentwerthe bessere Verhältnisse in die Besteuerung nicht nur des Grundbesitzes und der Häuser, sondern auch der Gewerbe und des Arbeitsverdienstes (Familiensteuer) bringen sollte, während gleichzeitig der Weg zur definitiven Steuer-Rektifikation vorbereitet würde.

Gemäß Königl. allerh. Verordnung vom 5. Juli 1808 unternahm die Messungskommission einen Versuch, die Burgfrieden der Städte München und Augsburg, dann das Amt Dachau nach Flächen-Inhalt und natürliche Bonität, oder (in Bezug auf die Häuser der Städte) nach den Miethertrag zu besteuern.

Nachdem dieser Versuch gleichen Beifall bei den Steuerbaren, wie bei dem König und seinem Minister der Finanzen gefunden, die gesammelten Entwürfe und Erfahrungen benützt, und die Grundsätze und Methoden für die definitive Besteuerung und Katastrirung in Instruktionen gefaßt worden, erhielten diese die allerhöchste Königliche Sanktion (13. März 1811), und die Messungs-Commission wurde in eine unmittelbare Steuerkataster-Commission umgewandelt, welche mit successiver Bearbeitung und Einführung der definitiven Grundsteuer-Peräquation *) in allen Kreisen des Königreichs beauftragt war.

Bayern sah von nun an in Bezug auf sein Grundsteuerwesen zwei ganz entgegengesetzte Principe, Currentwerth und natürlichen Ertrag, in Ausführung kommen, Steuer-Kapitalien erschaffen und Ertrags-Muster aufstellen, an welchen die Bonitäten und Erträgnisse der übrigen Grundstücke von Sachverständigen abgeschätzt wurden, Kapitalwerthe und wirkliche Mieth-Erträgnisse von Häusern

*) Peräquation: Ausgleichung.

erheben, sah einen in den Annalen der Besteuerung einzigen Kampf der Meinungen und Ansichten der Finanzen über das beste Steuer-Princip. Unter ununterbrochenen Anfechtungen von Seite der obersten Finanzstellen, aber auch unter ungetheiltem Beifall der Steuerbaren ging das Steuerdefinitivum, bis es durch ministerielles Reskript vom 25. Dezbr. 1814 sistirt wurde, seinen Weg, belegte nach seinem Princip die vier Hauptstädte München (mit der Vorstadt Au), Nürnberg, Augsburg und Regensburg, 19 Aemter des Isar-Kreises, 3 Aemter des Oberdonau-Kreises und (ausnahmsweise nach dem Jahr 1815) ein Amt des Regenkreises.

Unter dem Schutz der Finanzstellen, aber unter steten Anfechtungen und Beschwerden von Seite der Steuerbaren, verbreitete sich das Provisorium über alle übrigen Landestheile, mit Ausnahme des Untermain- und Rheinkreises. Die allgemeinen Beschwerden wider die ungleiche Härte des Provisoriums, die Wünsche nach Einführung des Definitivums mehrten sich, sie ertönten seit der Epoche der Verfassung von 1818 in allen Stände-Versammlungen; aber der Kampf war noch nicht beendigt, und die Regierung hatte noch keinen festen Entschluß gefaßt; auf die wegen schleuniger Durchführung der definitiven Besteuerungsoperation vorgetragenen Wünsche der Stände des Reichs sicherte sie jedoch denselben die Vorlage eines allgemeinen Steuergesetzes zu, konnte diese Zusicherung aber erst im Jahre 1827 realisiren.

Das war der Stand der Dinge, bis das unterm 15. August 1828 vom König sanktionirte Grundsteuer-Gesetz, welches die allmählige bezirksweise Einführung des vorbereiteten Grundsteuer-Definitivums im ganzen Königreich anordnete, den Anfang zum Ende des unseligen Steuerkampfes machte. *)

§. 2. Fortsetzung.

Was kann nun der Zweck des Grundsteuer-Definitivums sein? Nichts Anderes als:

> eine gleiche Vertheilung der durch die Reichsstände bewilligten Steuern,

welche dadurch erreicht werden sollte, daß alle Grundstücke, ohne Rücksicht auf den Stand der Besitzer oder frühere Steuerbefreiungen,

*) Verhandlungen der zweiten Kammer der Stände-Versammlung. 1827, Bd. I. S. 71.

zur Besteuerung herangezogen und mit einer auf den mitteljährigen Ertrag des Bodens gegründeten einfachen Steuerbeitragsgröße belegt wurden.

Der oberste Grundsatz des Gesetzes ist:

so viel die Besteuerung des Grund und Bodens betrifft, steuere ein Jeder genau nach dem Maße seines Besitzes und seiner Rente aus demselben.

Nicht eine Erhöhung der Grundsteuer bezweckte das Grundsteuer-Gesetz, sondern ausschließlich eine gleiche Vertheilung derselben.

Da die Geldwerthe als Grundlage der früheren Besteuerung so viele Bedrückungen und Ungleichheiten zur Folge hatten, so mußte sich das Definitivum an den Ertrag der Grundstücke als Besteuerungsmaßstab halten, dieser Ertrag konnte aber nicht der Geld-Ertrag, weder der reine, noch der Roh-Ertrag des Bodens sein, (denn beide würden höchst veränderliche Anhaltspunkte gewährt haben), sondern es konnte nur der zwischen Rein- und Roh-Ertrag schwankende mitteljährige Natural-Ertrag angenommen werden.

Zur Auffindung dieses mitteljährigen Natural-Ertrags verlangte das Gesetz:

1) Die genaue Vermessung und Berechnung des Flächen-Inhaltes aller einzelnen Grundstücke,
2) die eidliche Angabe des mehrjährigen wirklichen Ertrages von den Eigenthümern, und
3) zu dessen Controle die Schätzung durch beeidigte Sachkundige.

Hiernach wurden die Verhältnißzahlen und die ihnen entsprechenden Steuer-Einheiten (Kataster-Simplen) festgesetzt, ohne jedoch absolute Steuerprocente zu fixiren, deren Bestimmung der Staats-Regierung und den Reichsständen stets vorbehalten bleibt.

Dieses Steuersystem wurde gewählt, weil es eben so leicht verständlich als einfach zur Ausführung erschien, weil es gleichweit entfernt von positiver Schärfe als von Unbestimmtheit und Willkür ist, weil es sich nicht auf bloße Theorien und gelehrte Hypothesen, sondern auf stichhaltige, durch Erfahrung erprobte Resultate der Nationalwirthschaft stützt.

Das definitive Steuer-Kataster gibt neben einer gleichen, den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechenden Steuer-

Anlage zugleich auch eine, sowohl für die Steuerpflichtigen, als für die Steuerämter leicht anschauliche und sichere Steuer-Rolle, nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft; — daß es von Mängeln nicht frei ist, kann nicht geleugnet werden, und war auch nicht zu vermeiden, denn kein menschliches Werk kann auf Vollkommenheit Anspruch machen, es bleibt aber immer eine unbestrittene Thatsache, daß gegen die früheren Steuer-Einrichtungen unendlich viel gewonnen ist, und daß der vielfache Nutzen, den dasselbe gewährt, die hiefür gebrachten großen Opfer vollkommen aufwiegt.

Durch das Drängen der Steuerbaren auf schleunige Einführung der Definitiv-Kataster, durch die Beschränkung der Zeit und Mittel wurde Manches übereilt und oft der Vollkommenheit nicht nach Möglichkeit Rechnung getragen, indessen ist doch dem Bedürfniß in der Hauptsache entsprochen, und die Königliche Staats-Regierung hat bereits damit begonnen, die bestehenden Mängel durch eine theilweise Revision zu beseitigen.

Bevor nun zur Darstellung des Steuersystems übergegangen wird, wird erst eine Begriffs-Erklärung von Kataster und Definitivum nöthig sein, welche in den nächstfolgenden §§. versucht wird.

§. 3. Begriff von Kataster.

Kataster heißt eigentlich jedes tabellarische Verzeichniß von irgend welchen Gegenständen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen. Im Allgemeinen aber wird unter Kataster allein das Steuer-Kataster verstanden.

Das Grundsteuer-Kataster ist also nichts Anderes, als ein genaues Verzeichniß von allem Grundeigenthum eines gewissen Bezirkes, wonach die Grundsteuer vertheilt wird; das Fischwassersteuer-Kataster ein Verzeichniß über alle durch Fischerei nutzbare Gewässer, wonach die Fischwassersteuer vertheilt wird, und ebenso ist das Haussteuer-Kataster ein Verzeichniß über alle Gebäude, wonach die Haussteuer vertheilt wird.

Zur Vollständigkeit eines Katasters gehört aber, daß dasselbe den Flächen-Inhalt und den Ertrag aller einzelnen Objekte enthält, denn erst hiernach können die nach den Finanzgesetzen zur Erhebung festgestellten Steuerbeträge umgelegt (repartirt) werden.

§. 4. Definitivum. *)

Die Bezeichnung Grundsteuer-Definitivum gründet sich auf den §. 3 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828, worin bestimmt ist, daß die einmal ermittelte Steuerbeitragsgröße unverändert bleibt, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert.

Diese Beitragsgröße ist die „Ertrags-Verhältnißzahl," welche in den Katastern vorgetragen erscheint, und diese kann nie erhöht oder vermindert werden, wenn auch das treffende Grundstück seine Kulturart ändert oder mit Gebäuden überbaut wird; überhaupt, so lange ein Objekt steuerbar ist, darf sich seine ermittelte Ertrags-Verhältnißzahl (Steuerbeitragsgröße) nicht verändern.

Der ganze Begriff von Grundsteuer-Definitivum liegt also in der Bestimmung:

> daß das einmal vorhandene Steuersimplum ein für allemal bleibt, d. h. definitiv festgestellt ist.

§. 5. Vollzug des Grundsteuer-Gesetzes.

Zur Durchführung des Grundsteuer-Gesetzes ist durch Königl. allerhöchste Verordnung vom 8. Februar 1829 eine eigene Centralstelle: die Königl. Steuer-Kataster-Commission errichtet worden, welche dem Königl. Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnet ist und einen collegialischen Geschäftsgang führt.

Die Königl. Steuer-Kataster-Commission besorgt und leitet die ganze Einführung des Grundsteuer-Definitivums und übergibt nach Herstellung der Pläne und Kataster eines Bezirkes beide Ausarbeitungen dem einschlägigen Königl. Rentamte.

Den Königl. Rentämtern liegt vom Tage des Abschlusses der Urkataster an die Erhaltung und Fortführung der Kataster ob, welch' letztere durch die einschlägige Königl. Kreisregierung controlirt und überwacht wird.

§. 6. Eintheilung des Steuersystems.

Will man nun das, dem Gesetze vom 15. August 1828 gemäß eingeführte Grundsteuer-Definitivum zur näheren Beleuchtung auseinandersetzen, so muß dasselbe vor Allem in fünf Abschnitte zerlegt werden, nämlich:

---

*) Definitiv: bestimmt, entscheidend.

1) in die allgemeine Landesvermessung;
2) in die Ermittelung des Ertrags und der einfachen Steuerbeitragsgröße eines jeden einzelnen Grundstücks;
3) in die Herstellung der Kataster;
4) in die Umschreibung oder Fortführung der Kataster, und
5) in die Erhebung der Steuern.

Jeder dieser Abschnitte soll nun hier so erläutert werden, daß der Grundeigenthümer die gesammte Einrichtung des Steuer-Definitivums und zugleich die Verbindlichkeiten kennen lernt, die ihm mit der Einführung desselben zugefallen sind. *)

I. Allgemeine Landesvermessung.

§. 7. Maßstab für die geometrische Aufnahme.

Der bayerische Fuß (zu 129,38 alten pariser Linien bei + 13° Reaumur) in 5000 Theile getheilt, ist der allgemein angenommene Maßstab für die geometrische Aufnahme. Die Detailaufnahme der Städte und Märkte und größeren Dörfer, sowie solcher Parthien, deren einzelne Figuren von Grundstücken sich nicht genau genug ausdrücken lassen, wurden jedoch nach dem Gutbefinden der Königlichen Steuer-Kataster-Commission im 2500theiligen Maßstabe vorgenommen (§. 11 des Grundsteuer-Gesetzes).

§. 8. Geographisches Netz.

Die allgemeine Landesvermessung gründet sich auf drei große, direkte gemessene Grundlinien (Bases), die nöthigen astronomischen

---

*) Ueber die Fortführung und Evidenthaltung des Grundsteuer-Definitivums ist in der C. Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg erschienen: „Das Grundsteuer-Definitivum im Königreiche Bayern nach seiner neuen Einrichtung." Ein Hilfsbuch zur praktischen Fortführung 2c. von J. G. Stenglein, 1855. gr. 4., welches Werk von der kgl. Regg. von Oberfranken dahin begutachtet wurde, daß es für den praktischen Geschäftsmann sowohl, als für Jeden, der sich über das Wesen des Steuer-Definitivums näher unterrichten will, von großem Werthe sei.

Beobachtungen und ein System von größeren Dreiecken (Hauptnetz), in welches die Reihen der kleineren trigonometrisch bestimmten Dreiecke (Sekundär-Netz) eingeflochten sind, und die je nach dem Vorschreiten der Parzellar-Messung nach und nach eingemessen wurden.

Die ganze Landesoberfläche ist durch den Meridian des nördlichen Thurmes der Frauenkirche zu München und durch dessen Perpendikel in vier Theile (Regionen) zerlegt, welche nach ihrer Lage in Bezug auf die Weltgegenden die Benennung:

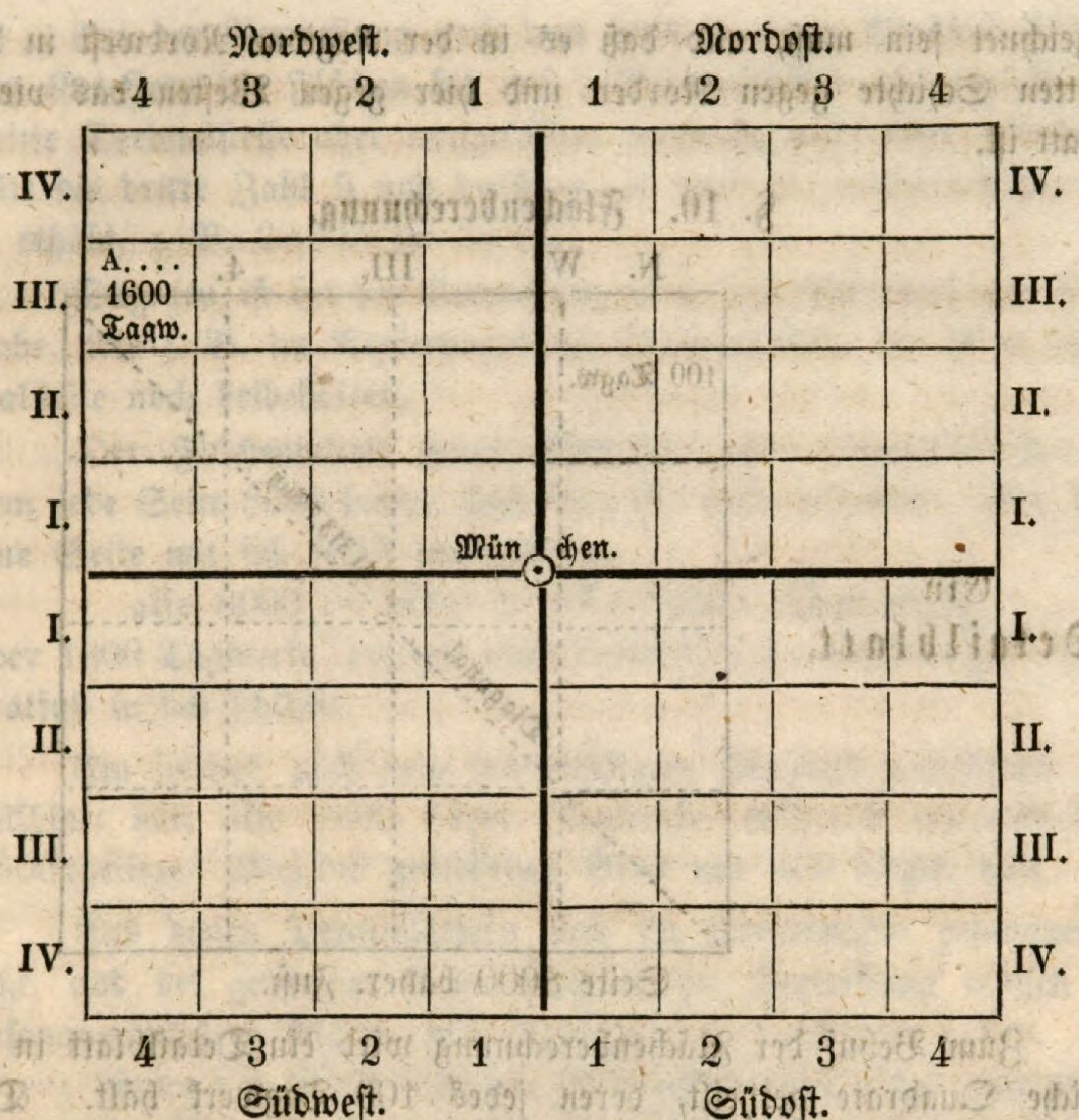
Nordwest
Nordost
Südwest
Südost

N. W.	N. O.
S. W.	S. O.

erhielten.

Der ebengedachte Meridian wurde nördlich und südlich von München in gleiche Theile, jeder von 8000 bayerischen Schuhen, und die von diesen Punkten des Meridians ausgehenden größeren Kreise wurden ebenso in gleiche Theile getheilt, so daß ein Netz von kleinen Vierecken entstand, deren jedes ein Aufnahms- oder Meßtischblatt der Detailmessung bildet.

Die Lage eines jeden Platzes in Bezug auf seinen nördlichen oder südlichen Abstand von München, oder die Schichte, ist durch fortlaufende römische Ziffern, in Bezug auf den Meridian aber durch arabische Ziffern in der Art bezeichnet, wie nachstehende Figur zu erkennen gibt:



§. 9. Fortsetzung.

Das große geographische Netz für das ganze Königreich vervollständigt sich erst durch den fortwährenden Schnitt von Parallelen in Abständen von 8000 zu 8000 Fuß von dem Münchener Meridian und Perpendikel, so daß die oben bezeichneten Vierecke entstehen, von welchen jedes ein (1600 bayerische Tagwerke in sich begreifendes) Meßtisch- oder Detailblatt bildet. Bei Zurhandnahme einer Landgerichts-Uebersichts-Karte, die bei dem einschlägigen Königlichen Rentamte für 30 kr. angekauft werden kann, findet man die Erklärung der an den Seiten befindlichen Zahlen nach folgendem Beispiel:

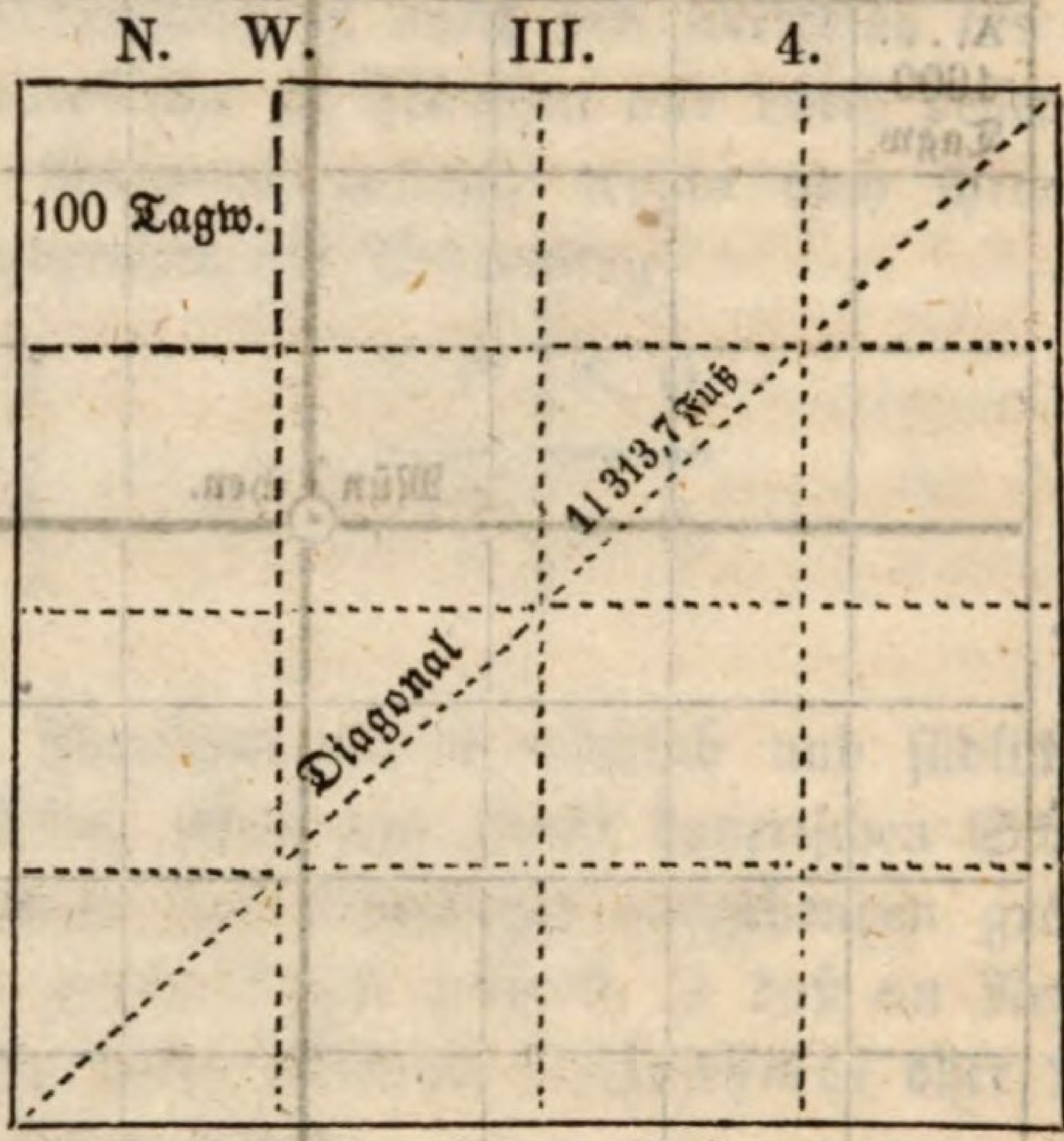
Die Karte soll z. B. mit N. W. (Nordwest) bezeichnet sein, und hieraus will man wissen, auf welchem Detailblatt die Ortschaft A... vermessen ist? Sucht man nun den Punkt in der Karte auf, so findet man wagrecht die Schichte, z. B. III., und senkrecht die Nummer des Blattes, z. B. 4. Es zeigt sich also, daß das treffende Detailblatt mit N. W. III. 4.

bezeichnet sein muß, und daß es in der Regione Nordwest in der dritten Schichte gegen Norden und hier gegen Westen das vierte Blatt ist.

§. 10. Flächenberechnung.

Ein

Detailblatt.



Seite 8000 bayer. Fuß.

Zum Behuf der Flächenberechnung wird ein Detailblatt in 16 gleiche Quadrate getheilt, deren jedes 100 Tagwerk hält. Das Normal-Tagwerk ist ein reguläres Viereck, welches 200 Fuß in der Länge und 200 Fuß in der Breite (also 40,000 Quadratfuß = 32290,09 pariser Quadratfuß) enthält; überhaupt aber ist jede Fläche von 40,000 Quadratfuß oder 400 Quadratruthen ein bayer. Tagwerk.

Kleinere Flächen sind in den Katastern in Decimalstellen ausgedrückt. *)

Ein Tagwerk hat 100 Decimalen, somit ist 1 Decimale der $^1/_{100}$ Theil eines Tagwerks; da nun ein Tagwerk 40,000 Quadratfuß hält, so muß der $^1/_{100}$ Theil oder 1 Decimale 400 Quadratfuß oder 4 Quadratruthen halten.

*) Die Kenntniß der Decimalbruch-Rechnung ist zum Verstehen des Kataster-Vortrags absolut nothwendig. Für Diejenigen, welche nicht damit vertraut sind, ist besonders zu empfehlen das Werkchen von Leopold Einsle, kgl. Bezirksgeometer: Die Decimalbrüche, vollständig und auf eine leichtfaßliche Weise abgehandelt, mit Rücksicht auf die Landesvermessung, Bonitirung und das Grundsteuer-Kataster im Königreiche Bayern, wie auch auf die Bedürfnisse der Gewerbsleute ꝛc. Bamberg, 1854. In Commission der **Carl Buchner**'schen Buchhandlung.

Bei der Vermessung nach dem 5000theiligen Maßstab sind in den Katastern die Flächen bis auf 2 Decimalstellen ausgedrückt, die dritte Decimalstelle aber weggelassen, wenn sie nicht über 4 beträgt, hält die dritte Zahl 5 und darüber, so wird die vorhergehende um 1 erhöht, z. B. 20,745 = 20,75.

Dagegen ist bei der Vermessung nach dem 2500theiligen Maßstabe, wie z. B. im Regierungskreise Unterfranken, die dritte Decimalstelle noch beibehalten.

Der Flächeninhalt eines Meßtisch- oder Detailblattes, von dem jede Seite 8000 bayer. Fuß lang ist, wird gefunden, wenn man eine Seite mit sich selbst multiplicirt;

also 8000 × 8000 = 64,000,000 Quadratfuß,

oder 1600 Tagwerke, da, wie oben bemerkt, 1 Tagwerk 40,000 Quadratfuß in sich schließt.

Ein solches nach dem 5000theiligen Maßstab gemessenes Detailblatt hält also 1600 bayer. Tagwerke, während ein nach dem 2500theiligen Maßstab gemessenes Blatt nur 400 Tagw. hält.

Aus diesen Detailblättern sind die Steuerpläne zusammengesetzt, und bei gehöriger Genauigkeit in der Vermessung müssen die zusammengesetzten Blätter wie abgeschnitten an einander passen. Alle Grenz-Linien der durchschnittenen Grundstücke müssen bei Zusammensetzung der Pläne so aufeinander stoßen, als wenn sie auf ein und demselben Blatte gemessen und hier erst durchschnitten worden wären.

Ein Detailblatt ist im verjüngten Maßstabe genau 1,6 Fuß = 1 Fuß 6 Zoll (Feldmaß) groß, in seiner Höhe und Breite, was sich wie folgt berechnen läßt:

5000	: 8000	= 1,00 : x
theiliger Maßstab.	Seite des Detailblattes.	x = 1,6 Fuß.

§. 11. Die Bildung der Steuergemeinden.

Die Steuergemeinden sind so gebildet, daß ihre Grenzen kein einzelnes Grundstück durchschneiden, und wo möglich das Gesammt-Grundeigenthum einer politischen Gemeinde in sich schließen. Das Areal *) einer Steuergemeinde besteht also aus den zu einer politischen Gemeinde gehörigen Ortschaften mit ihren ganzen Fluren. Objekte, welche zu keiner Ortsflur (Ortsmarkung) gehören, als grö-

*) Areal: Flächen-Inhalt.

ßere acrarialische und andere Waldungen, Seen, Freigebirge ꝛc., durften nach §. 4 des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 zu keiner Gemeinde gezogen werden, bilden also für sich einen eigenen Bezirk.

Die Grenzen der Steuergemeinden oder Steuerbezirke sind an sich geographisch geschlossen und bleiben unverändert. In das Grundsteuer-Kataster einer Steuergemeinde sind alle diejenigen Grundstücke aufgenommen, welche innerhalb der festgesetzten Gemeinde-Grenze liegen, gleichviel ob dieselben Eigenthum eines Inwohners der betreffenden Gemeinde oder eines Auswärtigen sind.

§. 12. Steuerpläne (Karten).

Zusammensetzung der Pläne.

Die im §. 10 erwähnten Detail- oder Meßtischblätter werden im Conservatorium der Königl. Steuer-Kataster-Commission zu München lithographirt, und aus diesen Detailplanabdrücken wird für jede Steuergemeinde ein Steuerplan zusammengesetzt, der alle innerhalb der Steuergemeinde liegenden Besitzstücke enthält. Die Grenzen der Gemeinden sind im Plane mit rother Farbe (Karmin) bezeichnet.

Die zu einem Gemeindeplan zusammengesetzten Quadrate oder Detailblätter sind auf Leinenbänder geleimt und zwar so, daß die Grenzen der an den Quadratseiten durchschnittenen Grundstücke zwar genau zusammenpassen, gleichwohl aber so viel Raum bleibt, daß die einzelnen Blätter eingebogen und zusammengelegt werden können.

§. 13. Fortsetzung.

Plan-Nummerirung.

Jeder Steuerplan, d. h. jeder Plan einer Steuergemeinde hat seine eigenen unveränderlichen laufenden Plan-Nummern, wodurch jedes einzelne Gründstück bezeichnet ist.

Es hat also jede Parzelle, die ihre besonderen, wenn auch nicht vermarkten Grenzen hat, eine besondere Nummer, ohne Rücksicht auf größere oder kleinere Ausdehnung, oder ob ein daranliegendes Grundstück demselben Eigenthümer gehört. Mit diesen Plan-Nummern sind die Grundstücke auch in den Katastern bezeichnet und sollen auch bei allen amtlichen Verhandlungen und öffentlichen Urkunden damit bezeichnet werden.

Die Nummerirung fängt in dem Hauptorte der Steuergemeinde bei dem Hause Nr. 1 an und geht fortlaufend durch den ganzen

Distrikt, ohne in einer Flur oder sonstigen Unterabtheilung wieder mit 1 anzufangen.

Der Uebergang von einem Grundstück auf das andere soll nie sprungweise sein, so daß jede Nummer durch Verfolgung der Reihe leicht gefunden werden kann.

Bei jeder Steuergemeinde beginnt die Nummerirung mit Eins, eine Fortsetzung derselben durch mehrere Gemeinden durfte nie stattfinden.

Die Buchstaben a, b, c 2c., welche mitunter den Plan-Nummern angehängt sind, entstanden durch Ausscheidung der Fläche eines Grundstückes, wenn dasselbe verschiedene Kulturarten hat. Es besteht z. B. ein Grundstück aus Acker, Wiese und Wald, und trifft nach dem Laufe der Nummerirung die Nummer 132 für dies Grundstück, so wird dasselbe wie folgt bezeichnet:

Pl.-Nr. 132 a. Acker,
" " 132 b. Wiese,
" " 132 c. Waldung.

Außerdem kommen auch Bruchzahlen bei Plan-Nummern vor, z. B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ u. s. f.

Diese entstanden durch Ausscheidung der Fläche eines Grundstückes nach seiner Dominikal- oder Zehntbelastung — oder bei Theilungen, welche nach der ersten Vermessung vorgekommen sind. Wenn z. B. Pl.-Nr. 1324 zum Theil zehntbar dem Staat und der übrige Theil zehntfrei war, so wurde einer dieser Theile neben der treffenden Plan-Nummer noch mit einer Bruch-Nummer bezeichnet, nämlich:

Pl.-Nr. 1324 zehntbar dem Staat,
" " $1324\frac{1}{2}$ zehntfrei.

Bei späteren Abtheilungen einzelner Grundstücke werden deren Plan-Nummern immer durch solche Bruch-Nummern vervielfältigt; wenn z. B. ein Grundstück in 20 Theile abgetheilt wird, so erhält der erste Theil Pl.-Nr. x, der zweite Theil Pl.-Nr. x $\frac{1}{2}$ der dritte x $\frac{1}{3}$ u. s. f., der letzte erhält Pl.-Nr. x $\frac{1}{20}$.

Es kommt auch zuweilen vor, daß einer Plan-Nummer Buchstaben und Bruchzahlen zugleich angehängt sind, diese entstanden da, wo die beiden vorbezeichneten Fälle zusammentrafen, nämlich: wenn ein Grundstück von verschiedenen Kulturarten auch verschiedene Dominikal-Belastung hatte. Z. B. ehevor aufgeführtes Pl.-Nr. 132 a b c. sei zum Theil zehntbar und zum Theil zehntfrei, so würde es heißen:

Pl.-Nr. 132 a. Acker, zehntbar;
" " 132 b. Wiese, zehntbar;
" " 132 c. Waldung, zehntfrei;
" " 132½ a. Acker, zehntfrei;
" " 132½ b. Wiese, zehntfrei.

Sternchen (*), welche mitunter bei Plan-Nummern im Kataster angebracht sind, bedeuten, daß das betreffende Objekt zu bestimmten Antheilen von verschiedenen Eigenthümern besessen wird, das aber in der Natur nicht getheilt ist. Z. B. Pl.-Nr. 340 mit 4,00 Tagw. besitzen gemeinschaftlich zwei Eigenthümer zu gleichen Antheilen; — um nun deren Antheil im Kataster auszuscheiden, wird die Fläche wie folgt getheilt und bezeichnet:

Pl.-Nr. 34*0, 2,00 Tgw., ½ Antheil, besitzt N. N. an 4,00 Tgw.
Pl.-Nr. 34*0, 2,00 Tgw., ½ Antheil, besitzt N. N. an 4,00 Tgw.

Diese Ausscheidungsart ist aber lediglich im Kataster, nicht in den Plänen enthalten, denn in der Natur ist das Grundstück nicht getheilt, und der Plan darf nicht von der Natur abweichen; wenn daher das Grundstück später wirklich getheilt werden soll, so muß es durch den Kgl. Bezirks-Geometer vermessen werden.

§. 14. Fortsetzung.

Die polizeilichen Haus-Nummern.

Neben der laufenden Plan-Nummer erscheint im Steuerplan für jedes Grundstück auch die polizeiliche Haus-Nummer roth eingeschrieben, unter welcher die Grundbesitzer im Kataster vorgetragen sind. Das ganze Kataster ist nach dem Laufe der Haus-Nummern geordnet, und werden hienach die Besitzer leicht gefunden, während im Steuerplan die Plan-Nummer als Ordnungszahl zu betrachten ist, wonach die einzelnen Grundstücke aufgefunden werden können. Grundbesitzer, welche keine Häuser haben, erhalten eine fortlaufende einfache Bruch-Nummer, welche gewöhnlich Besitz-Nummer genannt wird, z. B. ½, ⅓, ¼ u. s. f.

Diese Besitz-Nummern werden als Fortsetzung der Haus-Nummern diesen im Kataster angereiht, und sind ebenso, wie die Haus-Nummern, im Plane roth eingesetzt. Ist der Besitzer ein Auswärtiger, d. h. wohnt derselbe in einem andern, als dem Hauptorte der betreffenden Steuergemeinde, so ist im Plane zur Haus- oder Besitz-Nummer auch der Wohnort des Besitzers geschrieben, welches aber

nur in der Art geschehen ist, daß der Anfangsbuchstabe des Wohnorts eingesetzt wurde, wogegen außerhalb der Gemeinde-Grenze die Ortschaften namentlich aufgeführt sind, die durch die eingesetzten Buchstaben bezeichnet sind.

In Städteplänen sind die Haus-Nummern lithographirt, daher sind diese in solchen Plänen schwarz, und dagegen die Plan-Nummern roth eingeschrieben.

§. 15. Fortsetzung.

Planzeichnung.

Die Bergzeichnung und Darstellung des Terrain-Reliefs ist im Plane nicht enthalten, dagegen sind alle durch Eigenthums-Kultur- oder sonstige natürliche oder künstliche Grenzen gebildeten geometrischen Figuren im Plane aufgenommen und bezeichnet.

Der Plan enthält daher:

Gebäude, bewohnte und unbewohnte, private und öffentliche, mit oder ohne Durchgänge 2c. nebst ihren Hofräumen und

Gärten, nämlich: Zier-, Gemüs-, Baum-, Hopfen- und Wurzgärten;

Aecker, Wiesen, Filze, Moser, Moräste,

Waldungen, wobei jedoch die Staats-Waldungen, Gemeinde-Waldungen und größeren Waldcomplexe der Privaten auf dem Plane im Weißen belassen, und mit St. W. (Staatswald G. W. (Gemeindewald) und P. W. (Privatwald) bezeichnet, nebstdem aber mit einigen Bäumchen ober- oder unterhalb der Buchstaben dekorirt sind. Stiftungswaldungen sind wie Privatwaldungen bezeichnet und behandelt. Nutzungs-Verschiedenheit (Kultur-Ausscheidungen) eines und desselben Grundstückes, insofern sie bleibender Natur sind;

Land- und Vicinalstraßen, Verbindungs-, Hohl- und Fußwege, Saumsteige 2c., Römerstraßen und

Castelle, Mauern 2c.

Gewässer, Seen, Teiche, Quellen, Bäche, Flüsse, Ströme 2c.

Territorial- und innere politische Grenzen, Landes-, Kreis-, Gerichts-, Distrikts-, Gemeinde- und Flurgrenzen;

Vorfindliche feste Grenzmarken, Steine, Pflöcke, Bäume;

Stundenzeiger, Warnungs- und andere Tafeln;

Ruinen, Monumente;

Brücken, Wege, Wasserbauten, Wasserleitungen, Zäune;

Trockene und Wassertriften, Schleussen, Klaussen, Schluchten und Hohlwege;
Im Gebirge die Schluchten, nakten Felspartien und Vegetations-Grenzen, Kohlstätten, Backöfen, Hochöfen, Ziegelbrennereien und dergleichen Betriebe und Gewerbe.
Erz, Stein, Kies, Lehm, Mergel, Sandgruben, Torfstechereien u. s. w.

Die verschiedenen Karaktere, welche zur Bezeichnung aller dieser Gegenstände in den Planen gebraucht worden, sind in der Beilage sämmtlich angegeben, und aus der Messungs-Instruktion vom 19. Januar 1830 (Reggbl. 1830) entnommen. Neben der Zeichnung sind an den Planen die Namen der Haupt-Felder-Abtheilungen und die besondern Namen von Wegen, Kapellen ꝛc. eingeschrieben.

§. 16. Trigonometrische Signale und geometrische Abzeigen.

Als sichere Stützpunkte bei der Vermessung wurden außer den hiezu benützten Thürmen, Kapellen, einzelnen Gebäuden, Säulen, Feldkreuzen ꝛc. noch weitere Signale in einer Anzahl errichtet, daß auf je vier Planblätter wenigstens 6 trigonometrische Punkte treffen.

Diese Signale bestehen aus Pyramiden mit Kalk oder Kienruß-Anstrich an der Spitze und kleineren Signalen auf den dominirenden Höhen, welche aus befestigten, etwa 4 Schuh über die Erde hervorragenden Säulen von 1 Fuß im Durchmesser bestehen, in deren Mitte eine aushebbare, mit Schindeln markirte Stange eingesetzt ist. Ueber die in einem Polizeibezirk errichteten Signale ist ein vollständiges Verzeichniß bei der betreffenden Königl. Distriktspolizeibehörde und dem Königl. Forstamte hinterlegt, außerdem wurde bei Anfang der Vermessung auch der betreffende Gemeindevorsteher an Ort und Stelle der Signale geführt, und über die ihm deßhalb obliegenden Pflichten belehrt.

In so lange die Königl. Steuer-Kataster-Commission den unversehrten Fortbestand dieser trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeigen für nöthig erachtet, haften für alle daran begangenen Frevel die betreffenden Gemeinden vorbehaltlich des Regresses an diejenigen, welche dieselben umwarfen, vom Platze entfernten oder zerstörten. Wer überwiesen wird ein zur Vermessung dienendes Abzeichen umgeworfen oder zerstört, oder vom Platze entfernt zu haben unterliegt vorbehaltlich der in dem Strafgesetzbuche ausgesprochenen

höheren Strafen, wenn diese Handlungen als Vergehen oder Verbrechen sich beurkunden, einer vom ordentlichen Richter auszusprechenden Geldstrafe von 1 bis 20 fl. Er hat außerdem den entstandenen Schaden, sowie die Kosten der Wiederherstellung zu tragen. Diese Bestimmungen (§. 12 und 13 des Grundsteuer-Gesetzes) wurden vor Aufstellung der Signale in den betreffenden Gemeinden jederzeit dreimal verkündet.

§. 17. Messungs-Organe.

Die Detail- oder Parzellar-Messung (allgemeine Landes-Vermessung) wurde durch Geometer vorgenommen, denen Jedem ein gewisser Messungsbezirk (Sektion) durch einen von der Königl. Steuer-Kataster-Commission bestimmten Obergeometer übertragen wurde.

Als Mittelorgan zwischen der K. Steuer-Kataster-Commission und dem äußern Messungs-Personal, den Geometern, waren eigene Commissaire aufgestellt, welchen die Oberaufsicht und Leitung der Vermessung eines bestimmten Bezirkes übertragen war, und welche sich auf Anordnung der Königl. Steuer-Kataster-Commission von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle von der Richtigkeit der geometrischen Punkten-Bestimmung und der Detail-Revision überzeugten, dann Differenzen, Geschäfts-Conflikte und Collisionen ausglichen ꝛc.

Die Grundbesitzer mußten die Grenzen ihrer Grundstücke sämmtlich mit Pflöcken bezeichnen, welche auf den gegen das Grundstück gekehrten Seiten ihre Haus-Nummern leserlich angeschrieben enthielten, die Gemeinden mußten überdies jedem mit der Detailmessung beauftragten Geometer einen markungskundigen Mann (Markungsvorweiser) beigeben, damit die Messung ungehindert und zweifellos ihren Fortgang nehmen konnte (§. 16 und 17 des Grundsteuer-Gesetzes).

II. Ermittelung der Ertrags-Verhältnißzahlen oder der einfachen Steuerbeitrags-Größe.

§. 18.

Die gründliche Ermittelung und Feststellung der einfachen Steuerbeitrags-Größe für jedes einzelne Grundstück ist nach der Vermessung der wichtigste Moment der Einführung des Steuer-Definitivums, denn darauf gründet sich die *ganze Steuer-Vertheilung*, und darnach richten sich die Einrichtungen des Staats und der einzelnen Gemeinden.

Die einfache Steuerbeitrags-Größe ist die Grundursache der Rektifikation des Steuersystems, sie wollte man im Zusammenhalte des Flächeninhaltes mit dem mitteljährigen Ertrag nach höchster Möglichkeit erforschen, und hier ist der Fall, wo sich das Ideale und Praktische des Gesetzes bewähren soll.

Hier konnten die hiezu verwendeten Beamten, wie die beigezogenen Oekonomen und Sachverständigen ihren praktischen Blick, ihre Unpartheilichkeit und Redlichkeit, ihren patriotischen Sinn und ihre pflichtmäßige Bereitwilligkeit, die im Interesse des Gesammtwohles des Staats und der einzelnen Staats-Angehörigen vom Staats-Oberhaupte gegebenen Gesetze durchführen zu helfen, zeigen. Das Gesetz ließ nicht einseitig und nach bloßer Theorie dieses wichtige Geschäft vollführen, es bestimmte hiezu besonders Sachverständige, geleitet durch Beamte, die sich mit dem Geiste des Gesetzes innigst vertraut gemacht, gleichsam verschmolzen hatten, und die ihre theoretischen Kenntnisse nach den ihnen durch eingebürgerte Oekonomen gebotenen praktischen Erfahrungen ergänzen und erweitern sollten. Liegt irgend eine wesentliche Ungleichheit in der Ermittelung der Grundsteuer-Verhältnißzahl, so trägt die Hauptschuld die betreffende Sektion von Schätzern und Sachverständigen, die von den Gemeinden gewählten, mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein sollenden *Grundbesitzer selbst*, denn der leitende Beamte hatte nur eine *berathende* Stimme und konnte nicht selbst bestimmen, welchen Ertrag irgend ein Objekt abwirft, oder wie dieses sich zu einem andern verhält; er konnte in einzelnen Fällen Vorbehalte machen, und seine Bedenken zu Protokoll geben, aber diese hatten stets wiederholte Ertrags-Ausmittelungen zur Folge.

§. 19. Ertrags-Ermittelung.

Die Ermittelung des Ertrags theilt sich in zwei Geschäfts-Momente, und zwar:

1) in die Bonitirung und
2) in die Klassifikation;

beide beruhen nach §. 5 des Grundsteuer-Gesetzes auf folgender *Grundlage:*

> *Der Maßstab der Besteuerung ist bei allen Grundstücken der aus deren Flächen-Inhalt und der nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene* **mitteljährige Ertrag** *derselben.*

Er besteht bei allen Kulturarten nur in den Hauptprodukten, und zwar:

a) *bei Aeckern* in dem mitteljährigen Körner-Ertrag nach Abzug der Aussaat und unter Freibelassung des Strohes, der Früchte,* der Brache, der Weiden und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen;

b) *bei Wiesen* in dem mitteljährigen Ertrag an Heu und Grummet;

c) *bei Waldungen* in dem nachhaltigen Holzertrage nach der, der Holzart entsprechenden Wirthschafts-Methode und unter Freibelassung der Forstnebennutzungen; und

d) *bei allen übrigen Gründen* in dem, den vorstehenden Hauptkulturarten assimilirten *) Ertrag.

Die *Bonitirung* begreift in sich: die vorläufige *Auswahl von Mustergründen*, und die Erhebung ihres mitteljährigen Ertrags (Aufstellung von Mustergründen);

die *Klassifikation* dagegen: die Angleichung der übrigen Grundstücke an diese Mustergründe, und die Einreihung derselben in Klassen (Klassenbestimmung).

Diese beiden Geschäfte wurden nach eigens formirten *Bonitirungsbezirken*, welche nach Umständen einen oder mehrere Polizeibezirke umfassen konnten, durchgeführt.

---

*) *Assimilirung:* Aehnlichmachung, Verähnlichung; *assimiliren:* ähnlich machen, verähnlichen.

* Im stehenden Stamme: die Früchte die ... Brache (Bra... die unbesteuert blieben, sind z. B. Kartoff. Rüben, ... Futterkräuter u. s. w

§. 20. Natürliche Ertragsfähigkeit.

Unter „natürlicher Ertragsfähigkeit der Grundstücke" ist nach der Instruktion vom 19. Januar 1830 (Reggbl. S. 227 2c.) diejenige Anlage derselben zur Ertragsgebung verstanden, welche weder durch zufälligen Aufwand oder künstliche Verbesserung ungewöhnlich und außerordentlich gehoben, noch durch sorglose Bewirthschaftung und Vernachlässigung unterdrückt, sondern nur durch einen gewöhnlichen gemeinüblichen Wirthschaftsfleiß von Seite der Grundbesitzer zureichend unterstützt wurde.

Die Beschaffenheit, Güte, Tiefe und Mischung der Oberfläche (Ackerkrumme) und Unterlage eines Grundes, seine Lage in Bezug auf die Himmelsgegenden, auf eine mehr oder mindere Steigung gegen den Horizont, auf Schutz oder Blosstellung gegen Regen und Winde u. s. w., sowie das örtliche Klima und die einem Grunde anklebenden innern Gebrechen, als z. B. die Naßgallen, Hügel oder Grundwasser, Sandgallen, Schwindstellen 2c. sind Merkmale, welche bei Ermittelung des Ertrags berücksichtigt werden mußten.

§. 21. Mitteljähriger Ertrag.

Als mitteljähriger Ertrag war und ist derjenige zu verstehen, welcher bei gemeinüblicher Bewirthschaftung des Bodens in mittleren Jahren gewonnen wird, die Folgen außerordentlicher Natur-Ereignisse, sowie jene der Vernachlässigung oder einer außerordentlichen Steigerung der Kultur ausschließt, und sohin Repräsentant der natürlichen, nach aller Wahrscheinlichkeit sich regelmäßig wiederholenden (nachhaltigen) Ertragsfähigkeit ist.

§. 22. 1. Bonitirung.

Bonitirungs-Commission.

Die wirkliche Ausmittelung des Ertrags wurde also, wie im §. 19 erwähnt, nur bei den Muster-Gründen vorgenommen, und solche in einer Anzahl bestimmt, daß sie für die Klassificirung der übrigen Grundstücke zureichend waren. Namentlich wurden auch an den Grenzen eines Bonitirungsbezirkes (der je nach Umständen einen oder mehrere Polizeibezirke umfassen konnte) immer mehrere Muster (Grenzmuster) aufgestellt, damit genügende Anhaltspunkte für die Bonitirung des nächstfolgenden Bezirkes vorhanden waren.

Die Bonitirung geschah nach §. 41 des Grundsteuer-Gesetzes unter Beiziehung der Eigenthümer, Administratoren, Curatoren oder Pächter der betreffenden Grundstücke, dann eigener Schätzer (Bonitirungstaxoren), eines Obertaxators und der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde, unter Leitung eines Königl. Commissairs, dann eines Geometers als Aktuar.

Als **Obertaxator**

wurde ein durchaus unbescholtener praktischer Landwirth, der mit den Bonitirungsgrundsätzen wohl vertraut war, aus der Zahl der bewährtest befundenen Taxatoren, oder auch sonst ein anderer vorzüglich bewährter und ausgezeichneter Oekonom von der Königlichen Steuer-Kataster-Commission unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Staats-Finanz-Ministeriums gewählt.

Der Obertaxator konnte in verschiedenen Bonitirungs-Bezirken, jedoch nicht in jenem seiner Ansässigkeit, verwendet werden; er hatte bei der Bonitirung sowohl, als bei der Klassification den übrigen Schätzern die nöthige Anleitung und Aufschlüsse über das Schätzungs-Princip und die Methode zu geben, und über eine stets richtige, parthei- und eigennutzlose Anwendung hievon zu wachen und gehörige Einheit in die Geschäfts-Ausführung zu bringen.

Die Taxatoren

mußten selbstständige, im Bonitirungs-Bezirke ansässige und praktische, dabei redliche und durchaus unbescholtene Landwirthe sein. Sie gingen aus der freien Wahl der Gemeinden hervor.

Jede Steuergemeinde stellte zu diesem Ende einen zum Taxator geeigenschafteten Wahlmann; die Wahlmänner aber wählten sodann aus ihrer Mitte 24 Taxatoren nach Stimmenmehrheit, woraus die Königliche Steuer-Kataster-Commission die erforderliche Anzahl durch den Bonitirungs-Commissär berufen ließ.

Der Obertaxator und sämmtliche Taxatoren wurden in Eid und Pflicht genommen, ebenso wurden auch die Eigenthümer, Administratoren ꝛc. vereidet.

Die Bonitirung und Klassification mußten immer an Ort und Stelle, d. h. **auf dem betreffenden Grundstücke selbst** vorgenommen werden.

§. 23. Auswahl der Muster-Gründe.

Die Aufstellung eines Muster-Grundes war an folgende Bedingungen geknüpft:

1) Der Flächen-Inhalt des gewählten Grundstückes mußte wiederholt durch eine controlirte Special-Vermessung und eine doppelte Berechnung ausgemittelt werden;

2) die im §. 20 aufgeführten Bonitäts-Merkmale mußten mittelst sorgsamer örtlicher Untersuchung, insbesondere durch den Schaufelstich erhoben und in Betracht gezogen werden;

3) bei den Acker- und Wiesen-Mustergründen mußte insbesondere darauf gesehen werden:

a) daß die Grundstücke solchen Besitzern angehörten, die selbst schon seit langen Jahren an demselben Orte den Landbau betrieben hatten, und die überdieß als gute Landwirthe bekannt waren, jedoch keinen außerordentlichen Aufwand auf die Kultur ihrer Grundstücke machten;

b) daß keine Grundstücke gewählt wurden, die einen bedeutenden Flächen-Inhalt hatten, wo möglich ein bayer. Tagwerk hielten und nicht von ungleicher Bodenbeschaffenheit, Mischung und Lage waren;

c) daß ferner nicht Grundstücke gewählt wurden, denen bleibende innere Gebrechen, z. B. Sand- oder Wassergallen, Brunnenflüsse und dergleichen ankleben, oder solche, die eine wesentlich fehlerhafte Lage haben, die z. B. der Einwirkung der Sonne oder der Luft entrückt und dem Schneedruck ausgesetzt, oder stark abschüssig, hügelig sind; eben so wenig durften sie den Einflüssen gewöhnlicher Ueberschwemmung, Uebersandung oder anderen Elementar-Ereignissen ausgesetzt sein;

d) daß die gewählten Grundstücke von gleicher Beschaffenheit mit ihrer nächsten Umgebung waren, und

e) daß bei denselben in der Regel Dreifelderwirthschaft mit Brache getrieben wurde.

§. 24. Acker-Mustergründe.

Ertragsschätzung.

War unter obigen Voraussetzungen ein Muster-Acker aufgefunden, so wurde zur Ermittelung seines mitteljährigen Ertrages geschritten.

Nach vorausgegangener Beeidigung mußte der vorgerufene Besitzer oder dessen gesetzlicher Vertreter nach bestem Wissen und Gewissen angeben:

a) wie viel er in mittleren Jahren auf's ganze Grundstück aussäet, dann

b) wie viel er in mittleren Jahren vom ganzen Grundstück an Körnern baut.

Er durfte hiebei weder die (früher bestandene) Natural-Zehntpflicht, noch die Brachfrüchte und sonstigen ökonomischen Nebennutzungen in Anschlag bringen, sondern lediglich den Körner-Ertrag, wie er sich in mittleren Jahren unter Voraussetzung gewöhnlicher ortsüblicher Bewirthschaftung ergibt.

Die Angabe wurde nach bayer. Scheffel- und Metzenzahl gemacht, oder andere Gemäße sogleich in bayer. Gemäß reducirt.

Die Taxatoren, nachdem sie Grund und Boden gehörig untersucht, mußten nun ebenfalls über Aussaat und Ertrag ihre eidliche Schätzung abgeben, jedoch nicht für das ganze Grundstück, sondern für das bayer. Tagwerk (§. 24 des Gesetzes). Die Angaben des Besitzers, nämlich die Aussaat und der Gesammt-Ertrag für das ganze Grundstück wurden ebenfalls auf ein bayer. Tagwerk reducirt.

Stimmten nun die Angaben des Besitzers mit der Schätzung der Taxatoren (nach absoluter Stimmenmehrheit) überein, oder differirten dieselben nicht um einen Viertel Metzen Korn-Ertrag (oder 1 fl. 20 kr. nach dem Kataster-Preise des Getreides) vom bayer. Tagwerk, so wurde dieser Acker als Musteracker erkannt und angenommen, wichen aber die Angaben über Aussaat und Ertrag zu auffallend von einander ab, so konnte dieser Acker als Muster nicht betrachtet, sondern es mußte sofort ein anderer gewählt werden (§. 25 des Gesetzes).

§. 25. Fortsetzung.
Gesetzliche Feldwirthschaft.

Nach §. 24 des Grundsteuer-Gesetzes wurde zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrages für das ganze Königreich eine gleiche Rotation *) der Feldwirthschaft, nämlich die meistübliche Dreifelderwirthschaft angenommen, und deßhalb immer das dritte Jahr (Brachjahr) abgezogen. Jede andere Feldwirthschaft mußte deßhalb auf die gesetzliche Dreifelderwirthschaft redu-

*) Unter Rotation wird der regelmäßige Umlauf des Fruchtbaues und der Feldbestellung während einer bestimmten Wirthschafts- und Düngungs-Periode verstanden.

cirt werden. Die Instruktion zur Bonitirung und Klassifikation vom 19. Januar 1830 §. 22 (Regbl. S. 240—242 zählt die Fälle auf, welche bei der Reduction der verschiedenen Rotationen resp. der Ertragsberechnung eintreten können, diese sind:

a) wenn während einer Rotation von drei Jahren (bei der einfachen, oder 3, 6 ꝛc. Jahren bei irgend einer zusammengesetzten Dreifelderwirthschaft) zweimal Getreidfrüchte und ein Jahr Brache oder Zwischenfrucht vorkamen. In diesem Falle wurde die Summe des zweijährigen Ertrages durch die Zahl drei getheilt, um den steuerbaren Ertrag eines Jahres zu finden;

b) ward das Feld beständig ohne Brache und Zwischenfrucht bestellt, so wurde das Drittel der Summe des Ertrages während der ganzen Rotationszeit gesucht, von dem Gesammt-Ertrage abgezogen, und der Rest mit der Zahl der Rotations-Jahre dividirt, um den steuerbaren Ertrag eines Jahres zu erhalten;

c) fand endlich reine oder auch zu Zwischenfrüchten benützte Brache bei einem andern Wirthschafts-Systeme als dem dreifelderigen statt, so wurde die Summe des Ertrages der Getreid-Erndte-Jahre einer Rotations-Periode gezogen. Diese Summe, getheilt durch die Anzahl der wirklichen Erndte-Jahre, gibt den Durchschnitts-Ertrag eines (des mittleren Getreide-Erndte-Jahres). Dieser Durchschnitts-Ertrag so viel Mal zur Summe des Gesammt-Getreide-Ertrages addirt, als reine Brach- oder zu Zwischenfrüchten benützte Jahre vorkamen, gibt den ergänzten Ertrag für alle Rotations-Jahre. Nun wurde von diesem letztgenannten Ertrag der gesetzliche dritte Theil abgezogen und der Rest mit der Zahl der Rotations-Jahre dividirt, woraus sich der steuerbare Ertrag für ein Jahr ergab.

Um aber die Rechnung zu vereinfachen, konnte zu jeden zwei Ertrags-Jahren ein Brach-Jahr (Freijahr), also zu einem Ertrags-Jahre ein halbes Freijahr hinzugefügt und durch die Summe der auf diese Weise erhaltenen Jahre der ganze Körner-Ertrag während der Rotationszeit dividirt werden.

Wenn bei einer Rotation zu gewissen Früchten einmal gedüngt, das anderemal aber nicht gedüngt wurde, so mußte hierbei der Umlauf bis zur wiederkehrenden Düngung aufgenommen werden.

§. 26. Fortsetzung.

Kataster-Getreid-Preise.

Zur Berechnung der einfachen Ertragsquote wurden nach §. 28 des Grundsteuer-Gesetzes folgende Kataster-Sätze für die verschiedenen Getreide-Gattungen als allgemeine Norm für das ganze Königreich angenommen:

Ein Scheffel Korn ist gleich:

2/3	Scheffel	oder	4	Metzen	Weizen oder Kern;
1 1/3	"	"	8	"	Gerste;
2	"	"	12	"	Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz).

Demnach berechnet sich:

1	Scheffel	Weizen auf	12 fl.
1	"	Korn (Roggen)	8 fl.
1	"	Gerste	6 fl.
1	"	Haber oder Fesen	4 fl.

§. 27. Fortsetzung.

Ertrags-Verhältnißzahl.

Der mitteljährige Körner-Ertrag pro Tagwerk (zu 40,000 bayer. Quadratfuß) nach Abzug der Saat, unter Freibelassung des Strohes, der Brachfrüchte und aller sonstigen Nebennutzungen, bildet den eigentlichen steuerbaren oder definitiven Kataster-Ertrag und den Klassenfuß (§. 5 des Gesetzes).

Jede mittlere jährliche Produktion von 1/8 Scheffel **Korn** oder gleichen Werthes in anderem Getreid auf das Tagwerk und nach Abzug der Saat, **bildet eine Bonitätsklasse**, jedes weitere 1/8 Scheffel Korn eine Klasse mehr, und so aufwärts nach natürlicher Zahlenfolge und in Abständen von je einem Achtel Scheffel Korn (§. 26 des Gesetzes).

Ein Achtel Scheffel Korn berechnet sich auf 1 fl., nach obigen Katasterpreisen, demnach gibt jeder Gulden Ertrag eines bayer. Tagwerkes **eine** Bonitäts-Klasse, und jeder weitere Gulden eine Klasse mehr.

Diesen Vorschriften gemäß wurde also der Ertrag eines Grundstückes nur nach einem bayerischen Tagwerk ermittelt; der Besitzer machte zwar seine Fassion für den ganzen Acker, der als Mustergrund gewählt wurde, seine Angaben wurden aber immer wieder auf ein Tagwerk reducirt, so daß der Vergleich mit den Angaben der Schätzer, welche dieselben stets für ein Tagwerk abgeben mußten, sogleich gemacht werden konnte. Die Bonitätsklasse eines Grundstükkes, gleichviel, welchen Flächen=Inhalt dasselbe wirklich hat, repräsentirt also immer den Ertrag an Achtels Scheffel Korn von einem Tagwerk desselben; ist nun diese Klasse einmal vorhanden, so läßt sich der Ertrag für's ganze Grundstück leicht berechnen, indem man die Klasse mit der Fläche des Grundstückes multiplicirt.

Z. B. Ein Acker mit 2 Tgw. 50 Dezimalen Flächen=Inhalt, der durch die Bonitirung (oder Klassifikation) die 6te Klasse erhielt, würde einen jährlichen mittleren Gesammtertrag von 15 fl. haben, was sich durch folgenden Ansatz näher nachweisen läßt.

Tgw.		fl.		Tgw.		fl.		fl.
1	:	6	=	2,50	:	x.	x =	15.

Der für dieses Grundstück in Geld berechnete mittlere Jahres=Ertrag bildet nun die einfache Steuerbeitragsgröße (nach §. 3 des Grundsteuer=Gesetzes), oder die Ertrags=Verhältnißzahl desselben, wie sie in das Grundsteuer=Kataster eingesetzt wird.

§. 28. Fortsetzung.

Einige praktische Beispiele, wie sie die Instruktion zur Bonitirung vom 19. Januar 1830 (Reggsbl. S. 245 ꝛc.) gibt, werden zur Verdeutlichung des ganzen Verfahrens beitragen, wenn man folgende Ansätze zur leichteren Berechnung zu Hilfe nimmt:

1 Metz.	Weizen	= 2 fl.	steuerbaren Ertrags	oder 2	Verhältnißzahlen.
1 „	Korn	= 1 fl. 20 kr.	„ „	„ $1\frac{1}{3}$	„
1 „	Gerste	= 1 fl. —	„ „	„ 1	„
1 „	Haber	= — 40 kr.	„ „	„ $\frac{2}{3}$	„

Ein Musteracker gibt nach folgender Rotation	Von einem bayer. Tagwerk				
	Aus-saat.	Erndte.	Rest.	Steuer-barer Ertrag.	
	Metzen.	Metzen.	Metzen.	fl.	kr.
im 1. Jahre: Brache	......	......	......	..	..
im 1. Jahre: Kornsaat	3	......	......	..	..
im 2. Jahre: Korn-Erndte . . .	......	9	6	8	..
im 3. Jahre: Haberbau	5	10	5	3	20
(11 fl. 20 kr. dividirt durch 3 = 3 fl. 47 kr.)			Summa	11	20

Bei dieser dreijährigen Rotation berechnet sich ein jährlicher steuerbarer Ertrag von 3 fl. 47 kr. oder 3,8 Achtel Scheffel Korn, und dieser Musteracker würde die Klasse IV. erhalten.*)

Ein zweiter Musteracker.

	Aus-saat.	Erndte.	Rest.	fl.	kr.
im 1. Jahre: Brache	......	......	......	..	..
im 1. Jahre: Weizensaat . . .	2½	......	......	..	..
im 2. Jahre: Weizen-Erndte . .	......	13	10½	21	..
im 3. Jahre: Gerstenbau . . .	2½	10	7½	7	30
im 4. Jahre: Brache	......	......	......	..	..
im 4. Jahre: Kornsaat	3½	......	......	..	..
im 5. Jahre: Korn-Erndte . . .	......	21	17½	23	20
im 6. Jahre: Haberbau	4	16	12	8	..
(59 fl. 50 kr. dividirt durch 6 Rotations-Jahre = 9 fl. 58 kr.			Summa	59	50

Bei dieser 6jährigen Rotation beträgt der jährliche steuerbare Ertrag 9 fl. 58 kr. oder 10 Achtel Scheffel Korn und der Musteracker erhält die X. Klasse.

*) Die Decimalbrüche unter 0,5 werden weggelassen, über 5 aber als Ganze zugezählt.

§. 29. Bonitirung der Wiesen=Mustergründe.

Für die Wiesen wurden sowohl von den besseren, als auch von den schlechteren, z. B. Mooswiesen 2c. Muster aufgestellt.

Neben Untersuchung der natürlichen Bodengüte der Wiesen und hauptsächlich der Lage, wodurch sich ihre mehr oder mindere Feuchtigkeit oder Trockenheit bedingt, wurde bei der Bonitirung der Wiesgründe von den Besitzern ihre eidliche Angabe über den mitteljährigen Ertrag des ganzen Wiesstückes an Heu und Grummet (Ohmat) nach Fudern und Centner=Zahl des Fuders erholt, indeß den Taxatoren dieselbe Angabe des Ertrags an Heu und Grummet, jedoch nach Tagwerk und Centner=Zahl abgenommen wurde (§. 27 der Instruktion v. 19. Januar 1830).

Dem §. 26 des Grundsteuergesetzes gemäß, ist bei Wiesen ein mitteljähriger Ertrag von $1\frac{2}{3}$ Centner Heu oder Grummet vom Tagwerk in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrag eines Achtel Scheffel Korns (oder 1 fl. in Geldanschlag) gleich zu setzen. Demnach geben $1\frac{2}{3}$ Centner Ertrag je eine Klasse, jeder weitere $1\frac{2}{3}$ Ctr. eine Klasse mehr.

Der Preis eines Centners Heu berechnet sich hiernach auf 36 kr., wenn daher z. B. ein Tagwerk Wiese einen jährlichen Ertrag von $13\frac{1}{3}$ Centner liefert, so erhielt diese Wiese die 8te Klasse, was sich wie folgt nachweist:

$13\frac{1}{3}$ Centner
36 kr. à Centner
$12 = \frac{1}{3}$
78
39
60 | 480 | 8 fl.
480

Jede Einheit der Bonitätsklasse eines Wiesgrundes repräsentirt also den Ertrag von $1\frac{2}{3}$ Centner Heu, oder 1 fl. in Geld auf's bayer. Tagwerk; wenn nun eine Wiese von 4,36 Tgw. Flächen=Inhalt die 8te Bonitätsklasse hätte, so würde dieselbe einen mitteljährigen Gesammt=Ertrag von $34\frac{88}{100}$ fl. (im Kataster die Ver=

hältnißzahl 34,88) haben, was sich durch folgenden Ansatz, wobei auf §. 27 hingewiesen wird, beweisen läßt:

$$1 : 8 = 4,36 : x = 34,88$$

$$\frac{8}{34,88}$$

§. 30. Fortsetzung.

Der Satz, daß $1\frac{2}{3}$ Centner Heu dem Ertrag von $\frac{1}{8}$ Scheffel Korn gleich zu achten sei, war wohl den Schätzern zum gesetzlichen Anhaltspunkte gegeben, denselben aber doch freigelassen, auch auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen. Bei Bonitirung der Wiesen mußte deßhalb auch von den Schätzern die Größe angegeben werden, um welche, nach der verschiedenen Qualität des Heues, der als gesetzliche Anhaltspunkt aufgestellte Satz über den ökonomischen Nutzungs-Werth des Heues im Gegenhalt des Kornes, für die individuellen Wiesen-Muster-Stücke zu modifiziren, resp. zu erhöhen oder zu mindern sei. Wenn z. B. nach den übereinstimmenden Angaben der Grundbesitzer und Taxatoren der Ertrag eines Tagwerkes Wiesgrund 9 Centner Heu und Grummet war, und die Taxatoren wegen geringerer Qualität des Heues um 9 kr. hinter dem gesetzlich angenommenen Nutzungswerth von 36 kr. zurückbleiben zu müssen erachteten, der Preis des Centners also auf 27 kr. kam, so ergab sich ein steuerbarer Ertrag von 9 mal 27 kr. oder 4 fl. 3 kr. per Tagwerk und die fragliche Wiese war ein Muster IV. Klasse.

Der Ertrag aus den Alpen wurde nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpenordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarf erhoben, oder vielmehr dem Wiesen-Ertrag assimilirt, (§. 29. und §. 57 des Gesetzes) die beigezogenen sachverständigen Taxatoren hatten den täglichen Bedarf an frischem Futter für ein Stück Vieh einer jeden Gattung anzugeben, dann auszusprechen, welches Quantum frischen Alpengrases einem Centner Heu gleichzuachten sei.

§. 31. Bonitirung der Eggarten.

Die Eggarten sind Gründe, welche abwechslungsweise einer verschiedenen Benützung unterliegen, und bei welchen auch ungleiche Bewirthschaftung eintritt, indem dieselben, den klimatischen Verhältnissen, ihrer sonstigen Eigenschaft oder der Uebung gemäß, während des Wirthschaftsturnus vorherrschend entweder als Aecker, (theils

mit, theils ohne Brache) oder vorherrschend als Wiesen, oder endlich in beiden Kulturen gleich benützt werden.

Mit Berücksichtigung dieser den Eggarten anklebenden Verhältnisse wurden nun für selbe die Mustergründe aufgestellt. Die periodisch verschiedene Art der Benützung als Acker oder Wiesen mußte hiebei erhoben und in Bezug auf Fläche, Ertrag und Wirthschaftsturnus durch Fatirung und Schätzung ausgemittelt, und die Klassenberechnung bezüglich der Aecker unter Zurückbringung auf die gesetzlich gleiche Rotation nach §. 25 und rücksichtlich der Wiesen nach §. 29 und 30 vorgenommen werden.

Was übrigens diejenigen Gründe, welche in einigen Gegenden *Graseggarten* (auch Ackerwiesen, oder Wieseggarten) genannt werden, d. i. solche Grundstücke, die ihrer Kultur und Benützung nach hauptsächlich als Wiesen erscheinen, welche jedoch von Zeit zu Zeit in gemessenen oder ungemessenen Perioden einmal *umgeackert* und mit Halmfrüchten bebaut werden, theils um das nöthige Stroh zu gewinnen, theils durch neue Grassamen-Einsaat den Heu-Ertrag zu steigern, betrifft, so wurden, in sofern eine solche Wirthschaft in einer Gegend vorherrschend ist, zwar Muster aufgestellt, selbe jedoch als blose *Wiesen* bonitirt, d. i. ihr mitteljähriger Heu- oder Grummet-Ertrag gesucht. Außerdem aber wurden solche Gründe, blos, ohne hiefür eigene Muster aufzustellen, den übrigen Wiesen assimilirt.

§. 32. Fortsetzung.

Die Instruktion von 1830, §. 30 u. 31 (Reggbl. S. 255 rc.) gibt zur Verdeutlichung der Klassenberechnung einige Beispiele, wovon das erste hier wiedergegeben wird.

Von einem bayer. Tagwerk

im 1. Jahr: Habersaat 5 Metzen, Haber-Erndte $22\frac{1}{2}$ Metzen.
" 2. " Weizensaat $2\frac{1}{2}$ " Weizen-Erndte $12\frac{1}{2}$ "
" 3. " Habersaat 5 " Haber-Erndte $22\frac{1}{2}$ "
" } 3. " Weizen- u. Kornsaat (Mischlingssaat) $2\frac{1}{2}$ Metzen,
" } 4. " Weizen- und Korn- oder Mischlings-Ernte 13 Metzen.
" 5. " }
" 6. " } Heu und Grummet jährl. 15 Ctr., also 60 Centner.
" 7. " }
" 8. " }

Nach diesen Erträgnißgrößen ergeben sich *über Abzug der Saamen* folgende auf Korn reducirte, *steuerbare Erndten*.

im 1. Jahr	Haber $17\frac{1}{2}$ Metzen,	gibt	in	Korn	11,7	Achtel	Scheffel.
„ 2. „	Weizen 10 „	„	„	„	20,0	„	„
„ 3. „	Haber $17\frac{1}{2}$ „	„	„	„	11,7	„	„
„ 4. „	Weizen u. Korn als Mischling $10\frac{1}{2}$ „	„	„	„	17,5	„	„
				Summe	60,9	„	„

Diese Summe reducirt auf die gesetzliche Rotation:

in 4 Jahren . . . . 40,6 Achtel Scheffel.

im 5. Jahr
„ 6. „
„ 7. „
„ 8. „ } das Heu und Grummet 64 Centner à 36 kr. = 38,4 Achtel Scheffel.

in Summe also: 79,00 Achtel Scheffel;

oder 79 fl. in Geld, binnen der den Wirthschaftsturnus bildenden 8 aufeinanderfolgenden Jahre ohne Brache. Da nun zur Zurückbringung der in den ersten 4 Jahren stattgehabten Ackernützung auf die gesetzlich gleiche Rotation vier halbe Jahres-Erträgnisse abgezogen, oder was gleich ist, für die Brache zwei Jahre zum vorstehenden Ackerwirthschaftsturnus hinzugerechnet sind, so erscheinen hier obige 8 Jahre als gesetzliche Zahl der Rotationsjahre, und wenn nun mit dieser Zahl in die eben berechneten 79 fl. dividirt wird, so ergeben sich als Ertrag per Tagwerk während eines gesetzlichen Rotations-Jahres 9,9 Achtel Scheffel Korn, oder 9 fl. 54 kr. in Geld, und der Eggartgrund gehört der X. Klasse an.

§. 33. Bonitirung der Wald-Mustergründe.

Die Waldmustergründe wurden aus regelmäßig behandelten Forsten des Staates und der Privaten gewählt, deren Ertrag aus forstmännischen Schätzungen und Schlagregistern bekannt war.

Bei der Aufstellung dieser Muster wurden neben den Eigenthümern oder deren gesetzliche Vertreter, als Fatenten, Sachverständige als Schätzer verwendet.

Wenn unter den Bonitirungstaxatoren nicht selbst Sachverständige waren, so blieb ihnen überlassen ein Gremium technischer Waldschätzer aus dem Königl. oder Privat-Forstpersonale zu wählen, dessen technisches Parere (Gutachten) den Taxatoren zur Berücksichtigung übergeben werden mußte.

Unter Benützung von verlässigen Ertragsberechnungen und Schlagregistern, dann unter Berücksichtigung der natürlichen Beschaf-

fenheit und Lage des Grund und Bodens, wurde nun mittels Fassion und Schätzung der nachhaltige Holzertrag unter Freibelassung der Forst-Nebennutzungen, (nicht aber der Zwischennutzungen) erhoben.

Von den Taxatoren aber wurde sodann ausgesprochen:

welche Quantität Holz auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung, mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel Scheffel Korn gleich zu achten sei,

nach dem auch hierüber vorerst durch die Sachverständigen und Eigenthümer die erforderlichen Erhebungen stattgefunden hatten.

Nach diesen Erhebungen konnte nun der Ertrag an Holz in Geld berechnet, und die Klasse des betreffenden Waldmustergrundes festgestellt werden.

Die Instruktion vom 19. Januar 1830, §. 35 (Reggsbl. S. 264) enthält zur Erläuterung des Verfahrens folgendes Beispiel: Wenn bei einer Waldung nach der Fassion des Eigenthümers, Curators ꝛc. ein nachhaltiger Holzertrag (Haupt- und Zwischen-Nutzung) von 1,111 bayer. Normalklafter *) per Tagwerk abfällt, und die Sachverständigen denselben Material-Ertrag demnächst angeben; wenn ferner von den Taxatoren und den Fatenten 4½ Klafter Holz im Durchschnitte einem Scheffel Korn gleich, mithin der hieraus für's Kataster sich berechnende ökonomische Nutzungswerth einer Klafter Holz auf 1 fl. 48 kr. gesetzt wurde, so ist der Pecunial- oder Geld-Ertrag des Waldes gleich 1,111 mal 1,8 Gulden, d. i. zwei Gulden oder 2 Achtel Scheffel Korn gleich, der Wald ist also ein Muster der II. Klasse.

§. 34. Reklamationen gegen die Mustergründe.

Die nach §. 25 des Grundsteuer-Gesetzes als gültig angenommenen Mustergründe wurden verzeichnet und in allen Gemeinden des Bonitirungsbezirkes durch die Königl. Distrikts-Polizeibehörde bekannt gemacht.

Während 6 Wochen, vom Tage der Bekanntgabe an, konnten Erinnerungen gegen diese Mustergründe bei der betreffenden Dist-

---

*) Eine bayer. Normal-Klafter Holz hat 6 Fuß in der Breite, 6 Fuß in der Höhe und 3½ Fuß in der Tiefe (Scheiterlänge). Der Kubik-Inhalt berechnet sich auf 126 Kubikfuß ($6 \times 6 \times 3\frac{1}{2} = 126$). Kgl. Verordnung vom 25. Oktober 1811 (Reggbl. S. 1667).

rikts-Polizeibehörde vorgebracht werden, nach Verlauf dieses Termins aber keine Einwendungen mehr stattfinden.

Die angebrachten Reklamationen wurden von der Bonitirungs-Commission untersucht und erledigt. —

Die Original-Verhandlungen über die Bonitirung sind bei der Königl. Steuer-Kataster-Commission in München, und Abschriften hievon bei den einschlägigen Königl. Distrikts-Polizeibehörden hinterlegt.

§. 35. 2. Klassifikation.

Die Klassifikation bestand nun darin, daß jedes andere Grundstück, hinsichtlich seiner natürlichen Bodengüte, Lage, Klima, seiner allenfallsigen innern und anderer im §. 23 c bezeichneten Verhältnisse auf's sorgfälltigste an Ort und Stelle untersucht, in diesen Beziehungen, sowie hinsichtlich seiner Ertragsfähigkeit mit den Mustergründen verglichen, dann in die Klasse desjenigen Mustergrundes, dem es gleich war, oder in eine verhältnißmäßige Zwischenklasse eingesetzt wurde, falls es hinsichtlich seiner Produktionsfähigkeit zwischen jenen Mustergründen sich einreihte (§. 30 des Grundsteuer-Gesetzes).

Die Aecker wurden mit den Musteräckern, die Wiesen mit den Muster-Wiesen, und die Waldungen mit den Wald-Mustern verglichen, und demnach in bestimmte Klassen eingeschätzt, deren jede einzelne den Ertrag von ⅛ Scheffel Korn oder einen Gulden **per Tagwerk** dargestellt.

Fiel ein Grundstück seiner Bodengüte,' Lage, Klima und sonstigen Beschaffenheit nach, z. B. zwischen Muster der III. und VI. Klasse, deren keinem es ganz gleich war, so blieb es dem praktischen Sinn der Schätzer überlassen, dasselbe in die zuständige Zwischen-Klasse, z. B. IV zu setzen.

Die übrigen, nicht zu den genannten drei Haupt-Kulturarten (Aecker, Wiesen, Waldungen) gehörigen Grundstücke, wurden behandelt, als gehörten sie zu einer derselben, sie wurden diesen Kulturarten assimilirt.

Die Klassification geschah durch dieselben Taxatoren, welche die Bonitirung vorgenommen hatten, unter Leitung des Obertaxators und Respizienz eines Kgl. Commissairs. Mit den Grundstücken, die neben den Grenz-Mustergründen lagen, wurde begonnen, und hiezu die Gesammtzahl der Taxatoren des Bonitirungs-Bezirkes selbst, wie die Schätzer des angrenzenden Bezirkes beigezogen, damit auf-

fallende Verschiedenheiten in der Klassification vermieden wurden. Nachdem diese Grenzklassification erfolgt, wurden die Taxatoren in kleinere Gremien oder Sektionen (jede zu 3 Personen) abgetheilt, deren Geschäft der Obertaxator ab- und zugehend leitete; die Grenzplätze der Sektionsbezirke mußten aber immer durch die Schätzer beider Sektionen klassificirt werden.

Für die Klassification derjenigen Waldungen, welche nicht nach §. 33 des Grundsteuer-Gesetzes den Acker- oder Wiesen-Mustergründen angereiht werden konnten, wurde in jedem Bonitirungs-Bezirk eine besondere, in der Art erweiterte Sektion gebildet, daß dem aus drei Taxatoren bestehenden Gremium zwei derjenigen Sachverständigen beigegeben wurden, welche als Waldschätzer bei der Ausmittelung der Wald-Mustergründe verwendet waren.

§. 36. Fortsetzung.

Wie bei der Bonitirung, mußte sich auch bei der Klassification die Commission an Ort und Stelle begeben, die Verhältnisse des Objektes untersuchen, und auf dem Grundstücke selbst die Klasse aussprechen.

Die Stimmenmehrheit der Taxatoren entschied über die für das Grundstück beizubehaltende Klasse, im Falle aber bei dem Ausspruche der Schätzungsgremien Stimmengleichheit eintrat, wurde ein Ersatzmann zur Erzielung eines Majoritätsspruches von dem Commissair oder Obertaxator berufen.

In der Flur, wo ein Taxator begütert war, hatte derselbe nur eine berathende Stimme (§. 44 des Gesetzes). Der Obertaxator konnte, im Falle ein oder der andere Taxator bei den Klassenaussprüchen offenbar die Person der zeitlichen Grundbesitzer im Auge hatte, sich offene oder heimliche Begünstigung oder Aufmunterung der übrigen Schätzer hiezu erlaubte, einen der Ersatzmänner für diesen einberufen.

Jeder Sektion wurde ein Geometer zur Vorweisung der Grundstücke und Ausscheidung verschiedener Bonitäten eines Grundstückes auf dem Felde und im Plane zugegeben, derselbe durfte übrigens auf die Stimmenfreiheit der Taxatoren keinen Einfluß üben.

Da der Obertaxator bei der Klassification kein Stimmrecht hatte, sondern die von der absoluten Mehrheit der Taxatoren gemachten Klassenaussprüche zu gelten hatten, so wurde demselben die Befugniß eingeräumt, dann eine Official-Reklamation zur Sprache

und Vormerkung zu bringen, wenn seiner Meinung nach bei Grundstücken von höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Klasse an aufwärts, das Mißverhältniß der einem Grundstück gegebenen Klasse, in Vergleichung zu den betreffenden Mustergründen, wenigstens zwei volle Klassen, bei niederen Bonitäten aber, und zwar von der zweiten Klasse an abwärts, eine ganze Klasse, und bei Bonitäten unter der ersten Klasse eine Bruchklasse betrug.

§. 37. Fortsetzung.

Wie bei der Bonitirung, so durfte auch bei der Klassification ein außerordentlicher Kulturaufwand, eine zufällige künstliche, vorübergehende Verbesserung oder Verschlimmerung des Bodens und Ertrages, oder eine bloß sorglose Bewirthschaftung, Vernachlässigung und Abschwendung nicht berücksichtigt werden, sondern es mußte unter der Voraussetzung einer mitleren und gemeinüblichen Wirthschaft bei gewöhnlichen, nicht außerordentlichen AufwandsMitteln geschätzt werden.

Ebensowenig durften die Taxatoren bei der Klassification irgend ein persönliches Verhältniß der Grundbesitzer, die mehre oder mindere Entlegenheit und Geschlossenheit der Grundstücke, die leichteren oder schwereren Absatzverhältnisse, oder die Bestellungskosten der Grundstücke in Anschlag bringen, da dieß nur veränderliche Umstände sind, die wohl auf den augenblicklichen Werth, nicht aber auf die natürliche Ertragsfähigkeit, die allein im Auge zu behalten war, Einfluß haben.

Ob ein Grundstück walzend war, oder zu einem Gutscomplex gehörte, ob dasselbe mehr oder weniger belastet war, durfte weder bei der Bonitirung, noch bei der Klassification in Anschlag kommen, sondern die Grundstücke mußten so klassificirt werden, als wären sie sämmtlich von allen Abgaben frei.

Dagegen hatten die Taxatoren wohl zu berücksichtigen und nach ihrem praktisch-ökonomischen Sinn bei der Klassen-Eintheilung der Grundstücke in Anschlag zu bringen:

die natürlichen und bleibenden Vor- und Nachtheile der Lage, des Klima's, der inneren bleibenden Gebrechen der zu klassificirenden Grundstücke im Gegenhalt zu den Mustergründen.

3*

Eine Klassification nach großen zusammenhängenden Flächen oder Durchschnitten (sogenannte Komplexual-Schätzung) durfte nicht stattfinden; große Grundstücke konnten nur dann in eine Klasse gesetzt werden, wenn durch sorgfältige Untersuchung des Grundstückes an vielen Orten, dessen durchaus gleichförmige Lage und Güte dargethan war.

§. 38. Fortsetzung.

Gärten zur Zierde oder mit Obst und Gemüse oder Handelsgewächsen bestellt, sowie die auf solche Weise bestellten Aecker, dann die Hopfengärten wurden, wie jedes andere Ackerland, nach ihrem Körner-Ertrag klassificirt, jene aber, bei welchen kein Getreidebau möglich, wurden in die bessere Klasse der Ortsflur eingereiht.

Zur Angleichung der Weinberge zum Ackerland wurde ein Schätzungs-Gremium aus Weinbau-Verständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran- oder umliegenden Aeckern zu vergleichen und die Klasse im Vergleich zu den Aeckern auszusprechen hatte.

Thiergärten und Gartenparks wurden nicht als Gärten, sondern je nach ihrer Benützung, entweder als Wald, Acker, Wiese oder Weinland eingeschätzt (§. 32 des Gesetzes).

Oedungen, sofern es nicht durch bloß vernachlässigte Forstkultur entstandene Waldödungen sind, dann Heiden, Filsen und andere ähnliche Gründe wurden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wiesen-Mustergründen angereiht und ihrer geringen Nutzung wegen selbst in Bruchklassen gesetzt; ebenso die kleineren, keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähigen Gehölze (§. 33 des Gesetzes).

Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Torfstechereien und Steinbrüche, durch Bergbau verödete Flächen und dergleichen wurden in die geeigneten Klassen der Ortsflur gesetzt.

Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, wurden nicht klassificirt, sondern deren Ertrag besonders erhoben (s. Fischwassersteuer); abgelassene Teiche aber, sowie Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, wurden nach der Beschaffenheit ihres Grund und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur klassificirt (§. 34 des Gesetzes).

Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Natur-Ereignisse unwiederbringlich überkieste und verschüttete Plätze und dergleichen, dann unausgetrocknete Sümpfe, in so fern sie keinen Ertrag in Weide und Stroh gewähren, sowie unterirdische Grubenfelder der Bergwerke unterliegen keiner Bonitäts-Klassification (§. 36 des Gesetzes).

Ebenso bleiben die Synagogen und Judenbegräbnißplätze außer definitiver Besteuerung (Sitzungs-Protokoll der Kgl. Steuer-Kataster-Commission vom 3. April 1839).

Die Grundflächen aller Wohn- und Nebengebäude, sowie die wirklichen Hofräume, wurden in die Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht. Die Hausgärten und bloßen Bauplätze wurden wie die übrigen Grundstücke der Ortsflur klassificirt (§. 38 des Gesetzes).

Die Verhandlungen über die Klassification sind bei der Kgl. Steuer-Kataster-Commission hinterlegt.

III. Anfertigung der Kataster.

A. Grundsteuer-Kataster.

§. 39. 1. Liquidation.

Die Herstellung der Kataster gründet sich nach §. 61 des Grundsteuer-Gesetzes auf eine allgemeine Liquidation des ganzen Besitzthums, welches die Grenzen einer Steuergemeinde zu Dorf, Feld, Wald, Wiese, Weide, Wasser rc. in sich schließt, es mag dasselbe dem Staat, Stiftungen, Gemeinden und Körperschaften oder einzelnen Privaten angehören, sammt den einem Grundbesitz ankleбenden Gemeinderechten und Nutzantheilen, Forstrechten, Fischrechten und andern Real- und Zugehörungen, soferne sie einen Einfluß auf die Besteuerung üben.

Das Geschäft der Liquidation wurde durch eigene Commissaire (Steuerliquidations-Commissaire) besorgt; jede solche Commission bestand aus einem beeidigten Special-Commissair, einem verpflichteten Aktuar und einem Geometer.

Diese Commission, welche ihren Sitz in der Regel bei dem betreffenden Königl. Rentamte hatte, mußte alle an dem Grund-Besitze einer Steuergemeinde Betheiligte vorladen, deren Grundeigenthum, soweit es in der betreffenden Steuergemeinde gelegen, in Form von Protokollen verzeichnen, und diese Protokolle von den Erschienenen durch Unterschrift anerkennen und als Liquidation bestätigen lassen.

Als Betheiligte wurden betrachtet: alle Besitzer von Grundrealitäten, Fischereien und steuerbaren Realrechten, Forstrechten rc. Zeitpächter und Nutznießer mußten von den Eigenthümern speciell bevollmächtigt, Frauen mit Beiständen versehen, und Minderjährige durch ihre Curatoren vertreten sein.

Die zur Liquidirung vorgeladenen Personen mußten angeben: welche Grundstücke und Rechte sie zu Dorf oder Feld in der betreffenden Steuergemeinde besitzen und wie sie in den Besitz derselben gelangt sind, — sie mußten hierbei ihre Erwerbsbriefe oder sonstigen Behelfe, wodurch sie sich als Eigenthümer legitimiren konnten, vorzeigen. Bei der Liquidation war nur der Besitzstand zur

Zeit der Verhandlung zu berücksichtigen. Herrenlose und von Niemanden in Besitz und Eigenthum angesprochene Grundstücke wurden gemäß §. 65 des Grundsteuer-Gesetzes dem Staat zugeschrieben.

§. 40. Fortsetzung.

Die Liquidations-Protokolle bilden zugleich die Anlage des Grundsteuer-Katasters; sie enthalten daher die vollständigen Rubriken des Katasters, — auf der ersten Seite den Tenor des Protokolls und auf der letzten die Anerkennung der erschienenen Besitzer oder Bevollmächtigten 2c., nebst der Unterfertigung der Königl. Liquidations-Special-Commission.

Letztere hatte in diese Protokolle aufzunehmen:

1) die laufenden, unveränderlichen Plan-Nummern;
2) die Kulturarten;
3) die eigenen Feldnamen, und
4) den Flächen-Inhalt

aller einzelnen Grundstücke, dann

5) die Art, wie der Besitzer die angegebenen Grundstücke erworben hat, und das Datum der Urkunden, durch welche das Eigenthums-Recht nachgewiesen worden ist, sowie die Erwerbssumme.

Ueber das Eigenthum eines jeden Besitzers wurde ein eigenes Protokoll geführt, sämmtliche Protokolle aber dann in entsprechende Bände gebunden, nachdem sie vorher bei den behausten Besitzern nach dem Laufe der Haus-Nummern, bei den unbehausten aber nach eigenen gebrochenen Besitz-Nummern (s. §. 14), welche als fortgesetzte Haus-Nummern zu betrachten sind, geordnet waren.

§. 41. Fortsetzung.

Fischrechte.

Der Ertrag der Fischrechte wurde durch Erholung von Bekenntnissen oder Fatirungen der Fischerei-Berechtigten ermittelt, und durch die Schätzung der von der Königl. Steuer-Liquidations-Commission hierüber vernommenen Sachverständigen controlirt.

Der Geldanschlag des Fisch-Ertrages geschah nach den Lokal-Durchschnittspreisen; hievon wurde aber der Anschlag der allenfallsigen Setzbrut nach §. 34 des Grundsteuergesetzes in Abzug gebracht, und der verbleibende Rest als die steuerbare Ertragsgröße angenom-

men. Die Liquidations-Verhandlungen für die Fischrechte wurden nicht nach Steuergemeinden, sondern nach Polizeibezirken geschlossen. Die in einem Polizeibezirke befindlichen Fischereien wurden in den Steuerplänen fortlaufend (blau) nummerirt, und nach diesen Nummern richtete sich der Vortrag des Protokolls oder Fischwassersteuer-Katasters. Jedem Fischwassersteuer-Kataster ist eine Landgerichts-Uebersichts-Karte beigebunden, in welcher die vollständige Nummerirung der Fischwasser enthalten ist.

§. 42. 2. Katastrirung.

Die einfache Grundsteuer (Steuer-Simplum).

Mit der Durchführung der Liquidation schlossen sich die Vorarbeiten zur eigentlichen Anfertigung der Kataster und hiermit auch die Thätigkeit der äußern Kataster-Behörden und Organe.

Die aufgenommenen und abgeschlossenen Liquidations-Verhandlungen wurden, wie die Messungs- und Flächenberechnungs-Manualien, dann die Klassifikations-Verhandlungen, der Königl. Steuer-Kataster-Commission eingeschickt, die nun unter ihrer Leitung das Kataster vervollständigen und die zugehörigen Nebenkataster anfertigen ließ.

Zur Vervollständigung des Katasters war nun hauptsächlich noch übrig:

die Berechnung der Ertrags-Verhältnißzahlen allereinzelnen, in die Liquidations-Protokolle aufgenommenen Grundstücke,

indem die Bonitirung und Klassifikation sich nur auf die Ermittlung der Bonitätsklassen beschränkte, und der Liquidation nur die Zusammenstellung und Ordnung der Katastrirungsgegenstände oblag.

Zur Berechnung der Ertrags-Verhältnißzahl eines Grundstücks ist nothwendig:

a) der Flächen-Inhalt desselben, welcher entweder aus den Liquidations-Protokollen, oder aus den bei der Königl. Steuer-Kataster-Commission vorliegenden Berechnungs-Manualien zur Detailmessung zu entnehmen war, und

b) die Bonitätsklasse, welche aus den Klassifikations-Verhandlungen entnommen werden konnte.

Im §. 27 wurde schon gesagt, daß die Steuer-Verhältnißzahl das Produkt aus der Grundfläche und ihrer Bonitätsklasse ist.

Jede **Einheit** der Bonitäts-Klasse stellt einen jährlichen Ertrag von $\frac{1}{8}$ Scheffel Korn, oder nach den festgesetzten Kataster-Normal-Preisen **einen Gulden Ertrag von einem bayer. Tagwerk** dar.

Hieraus folgt nun, daß, wenn man den Ertrag, oder die Ertrags-Verhältnißzahl eines Grundstückes, das mehr oder weniger Flächen-Inhalt als 1 bayer. Tagwerk hat, berechnen will, man die gegebene **Fläche mit der Bonitätsklasse multipliciren** muß; denn es entsteht hier die Frage: wenn 1 Tagwerk in die Xte Klasse gelegt worden ist, also einen mitteljährigen Ertrag von 10 fl. hat, was geben z. B. 3 Tagwerk, oder was geben 0,87 Tagwerk? Jene 3 Tagwerk geben drei mal 10 fl., also 30 fl. und jene 0,87 Tagwerk (oder 87 Dezimalen) geben 0,87 mal 10 fl., also 8,70 fl. als Ertrags-Verhältnißzahl.

§. 43. Fortsetzung.

Nun bestimmt der §. 84 des Grundsteuer-Gesetzes:

> **jedes Achtel Scheffel Korn oder jeder Kataster-Gulden Ertrag wird mit mit einem Kreuzer als Steuer-Simplum belegt.**

Wenn daher ein Gulden Ertrag einen Kreuzer Steuer gibt, so müssen 30 Gulden Ertrag 30 Kreuzer Steuer geben, und ebenso müssen 8,70 Gulden Ertrag auch 8,70 Kreuzer, oder 100 fl. Ertrag auch (100 Kreuzer) 1 fl. 40 Kreuzer Steuer in simplo geben.

Die Ertrags-Verhältnißzahl kann demnach sofort als Steuer-Simplum betrachtet werden, wenn man sich die Ertrags-Gulden, die durch die Verhältnißzahlen dargestellt sind, als Kreuzer denkt.

Dieses Steuer-Simplum ist aber noch nicht die eigentliche Grundsteuer, wie sie alle Jahre von den Kgl. Rentämtern wirklich erhoben wird, sondern dieß ist bloß der **Maßstab**, wonach die durch die periodischen Finanzgesetze bestimmte Gesammtgrundsteuer vertheilt (repartirt) werden soll. Es ist dieß die im §. 3 des Grundsteuer-Gesetzes angedeutete einfache Steuer-Beitragsgröße, welche sich nie ändern darf, so lange ein hiermit belegtes Grundstück besteht, während die **jährlich zu erhebende** Grundsteuer sich nach dem Bedürfniß des Staats, resp. nach dem jedesmaligen Finanzgesetze richtet, also nach Ablauf einer jeden Finanzperiode verändert werden kann.

Zur Veranschaulichung des Kataster-Vortrags sind die gegebenen Beispiele in die folgenden vorgeschriebenen Kataster-Rubriken eingesetzt:

Grundsteuer-Kataster.

Seite 462.

Seite des Umschreib-Katasters.	1. Plan-Nr.	2. Benennung des Besitzgegenstandes.	3. Natur- oder Kulturart.	4. Ansätze der Katastrirung. Flächen-Inhalt.		Bonitätsklasse.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags.		Einfache Grund-Steuer.			5. Vortrag der Erwerbs-Titel.
				Tagw.	Decim.		Ganze.	$\frac{1}{100}$	fl.	kr.	$\frac{1}{100}$	
		Zu Dorf.										
	32	Wohnhaus mit Nebenhaus, Scheune rc.	Gebäude	0	25	20	5	00	—	5	—	Nach Brief vom 30. März 1854 vom Vater N. N. zu 1500 fl. übernommen.
		Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.										
		Walzende Gründe.										
	436	Tiefengrabenacker	Acker	0	87	10	8	70	—	8	70	
	558	Altenhofacker	„	3	00	10	30	00	—	30	—	
	733	Grundwiese	Wiese	1	40	15	21	00	—	21	—	
		Gesammtbesitz	.....	5	52		64	70	1	4	70	

§. 44. Die einfache Grundsteuer der Forstrechte.

Unter Forstrecht ist zu verstehen: das Recht, aus einer bestimmten Staats-, Gemeinde- oder Privat-Waldung jährlich eine bestimmte Quantität Holzes unentgeldlich zum freien Verbrauche beanspruchen zu können.

Diese Holzrechtsbezüge als Forstservituten (jus lignandi) üben auf die Besteuerung nur in so fern einen Einfluß, als der Be-

zugsberechtigte, welcher als Mitnutznießer des Waldes erscheint, verpflichtet ist, zur Grundsteuer des dienenden Waldes nach Verhältniß seines Nutzbezuges beizutragen, so daß der wirkliche Eigenthümer des Waldes von der Versteuerung des ihm entgehenden Nutzantheiles frei bleibt.

Die für den betreffenden Waldgrund ermittelte Bonitätsklasse, oder vielmehr Ertrags-Verhältnißzahl, ändert sich in der Hauptsache nicht, es wird nur nach dem Verhältniß, wie sich der Ertrag oder die Nutzung des Waldes an verschiedene Nutznießer vertheilt, auch die Steuer-Quote (das Steuer-Simplum) vertheilt.

Diese Vertheilung hätte zwar als Privatsache den Nutznießern überlassen werden können, allein bei der Anfertigung der Kataster hat man dieselben größtentheils dieser Mühe enthoben, und sofort die auf das Forstrecht treffende und die für den Waldbesitzer verbleibende Steuer-Quote berechnet und getrennt.

§. 45. Fortsetzung.

Der §. 62 der Instruktion vom 19. Januar 1830 (Reggbl. S. 348) bestimmt hierüber:

> die Holzrechtsbezüge kommen nach Maß der Klafterzahl und des bei der Bonitirung für die betreffende Lokalität bestimmten Werths-Verhältnisses des Holzes zum Korn in Ansatz.

So viele Kataster-Gulden in einem bestimmten Bezirke in Folge der Bonitirung die Klafter Holz auf dem Stamme werth ist, nach eben so vielen Verhältnißzahlen, oder mit eben so vielen Kreuzern kommt die Klafter jährlichen Rechtholzes für's Simplum in Ansatz und bilden den Forststeuerbeitrag, um welchen das Grundsteuer-Simplum des dienstbaren Waldgrundes sich mindert. Die Manipulation wird durch folgendes Beispiel verständlicher werden:

Der Staat besitzt eine Waldung von 400 Tagwerken mit der 5. Bonitätsklasse, wonach sich ein jährlicher Durchschnitts-Ertrag von 2000 fl. oder 2000,0 Verhältnißzahlen ergibt. Aus dieser Waldung hat derselbe an den N. N. jährlich 4 Klafter Scheitholz abzugeben. Bei der Bonitirung wurde eine Klafter Holz auf dem Stamme mit 1 fl. 48 kr. veranschlagt (siehe §. 33), folglich berechnet sich für 4 Klafter ein Geldanschlag von 7 fl. 12 kr. Der Bezugsberechtigte des Rechtholzes hat also an dem steuerbaren Ertrage die-

ser Waldung einen jährlichen Nutzbezug von 7 fl. 12 kr. (= 7,20 Verhältnißzahlen).

Da nun nach §. 43 ein Gulden Ertrag mit einem Kreuzer als Steuersimplum belegt wird, so trifft auf diesen Nutzbezug ein Steuer-Simplum von 7,20 Kreuzer. Werden nun von den 2000 Verhältnißzahlen der ganzen Staats-Waldung jene 7,20 des Forstrechtes in Abzug gebracht, so verbleiben für den Wald-Besitzer noch 1992,80 Verhältnißzahlen, während das Forstrecht mit einem Steuer-Simplum von 7,20 Kr. als Forststeuerbeitrag belegt ist.

Auf dieselbe Weise wurde das Unterholz (Wellen) veranschlagt, nur mit dem Unterschied, daß bei diesen nicht nach Klaftern, sondern nach je 100 Bund der Werth ermittelt worden ist.

§. 46. Streu- und Eichellese-, dann Weide-Rechte.

Die Streu-Rechte, Eichelleserechte und Weide-Rechte sind zwar als Realrechte in das Grundsteuer-Kataster mit aufgenommen und sowohl bei dem Bezugsberechtigten, als bei dem dienenden Wald vorgetragen, allein sie haben auf die Grundbesteuerung keinerlei Einfluß, weil bei der Bonitirung der Waldungen die Forstnebennutzungen, aus welchen diese Rechte befriedigt werden, nicht in Anschlag gebracht worden sind, somit der Ertrag derselben der Besteuerung nicht unterliegt.

Die Streu-Rechte sind meistens Zugehörungen eines Guts-Complexes, nach dessen Bedarf an Dünger zur ökonomischen Bewirthschaftung der Felder die Quantität der zu beanspruchenden Streu ursprünglich bemessen wurde.

Da aber die Abgabe dieser Streu für die Waldungen nachtheilig ist, so wurde von Seite des Staats so viel als möglich, entweder die Fixirung auf ein sich alle Jahre gleichbleibendes Quantum oder die gänzliche Ablösung herbeigeführt. Bei der Fixirung wird die Quantität der Streu nach zweispännigen Fuhren bemessen, ein Geldanschlag hiefür aber nicht angesetzt, weil keine Steuer hiernach bemessen wird.

§. 47. Alpenweide-Steuer.

Das Alpenrecht (Alpenweide) auf eigenen Gründen, oder als Servitut auf fremden ausgeübt, wurde bei der Liquidation im Kataster besonders aufgeführt, es mag Pertinenz eines Gutes oder walzend sein. Es ist dabei angegeben: die spezifike Anzahl und Gat-

tung des Viehes, welches nach den Alpenordnungen auf jede Alpe getrieben werden kann, dann die Trieb- oder Weidezeit durch Bemerkung der Auf- und Abtriebzeit und der Weideverkürzungstage.

Von dem in Verhältnißzahlen oder Kataster-Gulden ausgemittelten Alpengenusse ist im Kataster für jeden Gulden ein Kreuzer als Alpenweidesteuer ausgeworfen.

§. 48. Das Haupt-Kataster.

Das Grundsteuer-Kataster enthält, nach der durch die Königl. Steuer-Kataster-Commission bewirkten Ergänzung resp. Vervollständigung, alle Resultate der Vermessung, Bonitirung, Klassifikation und Liquidirung; es enthält also:

a) für jeden Grundbesitzer: dessen sämmtliches detaillirtes steuerbares sowohl, als unsteuerbares Grundeigenthum (welches innerhalb der treffenden Gemeindegrenze liegt) nach Flächen-Umfang, Bonität und Besteuerung unter Aufführung der Ankunfts- und Erwerbstitel, geordnet nach Kulturarten und Plan-Nummern, und summarisch zusammengetragen;

b) für jedes einzelne Grundstück; dessen Plan-Nummer, Kulturart, Feldbenennung, Flächen-Inhalt, Bonitätsklasse, Ertrags-Verhältnißzahl und einfache Grundsteuer, (Steuer-Simplum, siehe §. 43).

Das Kataster ist nach der Territorial-Eintheilung des Königreichs in Kreise und Polizei-Bezirke angelegt, im Einzelnen aber hat jede Steuergemeinde ihr eigenes für sich bestehendes Kataster.

Das Kataster einer Steuergemeinde umfaßt das ganze detaillirte Grundbesitzthum, welches innerhalb der aus dem Steuerplane ersichtlichen, an sich geographisch geschlossenen Grenze der Gemeinde liegt.

Aus dem zum Kataster als integrirender *) Theil gehörigen Steuerplane ist außer der Gemeinde-Grenze:

die Lage, Figur, Begrenzung, (Kulturart) und Plan-Nummer jedes einzelnen Grundstückes mit der Haus- oder Besitz-Nummer des Eigenthümers zu entnehmen, so daß die

*) Integrirender Theil: ein wesentlich zum Ganzen gehörender Theil.

nebenliegenden Besitzer eines Grundstückes (Feldnachbarn) leicht ermittelt werden können.

Das Kataster, in Verbindung mit dem Steuerplane, ist demnach ein so vollständiges Ganzes, daß, außer den klimatischen, alle anderen Verhältnisse des Grundbesitzthums aus demselben ermittelt werden können.

§. 49. Ordnung des Kataster-Vortrags.

Der spezielle Vortrag des Besitzes im Haupt-Kataster ist geordnet wie folgt:

A. Hinsichtlich der Besitzer:

1) Inwärtige Besitzer,

a) die im Hauptorte der betreffenden Steuergemeinde wohnenden Besitzer:

α) Besitzer mit Häusern, nach Ordnung der Haus-Nummern,

β) Besitzer ohne Häuser, nach Ordnung der Besitz-Nummern (½, ⅓, ¼ u. s. f.) als Fortsetzung der Haus-Nummern,

b) die in den zur Steuergemeinde gehörigen übrigen Ortschaften wohnenden Besitzer, alphabetisch abgetheilt nach den Namen der Orte,

α) behauste,

β) unbehauste Besitzer.

2) Auswärtige Besitzer:

a) aus dem Gerichts- und Polizeibezirke der betreffenden Steuergemeinde selbst,

b) aus anderen Gerichtsbezirken, alphabetisch geordnet nach den Namen der Gerichtsbezirke und in alphabetischer Unterabtheilung nach den zu jedem Gerichtsbezirk gehörigen Ortschaften resp. Steuergemeinden, in welchen die auswärtigen Besitzer wohnen.

Die Besitzer selbst sind sodann wieder nach Haus- und Besitz-Nummern geordnet.

B. Hinsichtlich der Katastrirungs-Gegenstände.

1) Zu Dorf: Wohngebäude, Nebengebäude, Hofräume, Wurz-, Gras- und Baumgärten, Bauplätze, nebst den zu den Gebäuden gehörigen Gemeinderechten.

2) Zu Feld: Weinberge, Hopfengärten, Aecker, Oedäcker, Wiesen (2 mähdige, 1 mähdige) Waldungen, Weidenschaften und Oedungen.

3) Wege und Gewässer sind am Schlusse des Katasters einer Steuergemeinde vorgetragen.

§. 50. Fortsetzung.

Die zu einem geschlossenen Gut gehörigen Pertinenzien *) sind, wie oben bezeichnet, nach Kulturarten, und jede Kulturart nach der Zahlenfolge der Plan-Nummern vorgetragen; das Gemeinderecht ruht auf dem Hause, ist aber immer am Ende des Gutes bemerkungsweise vorgetragen. Jedes Gut ist für sich abgeschlossen und summirt, und mit dem ortsüblichen Namen versehen, wie auch Gutsausbrüche als solche bezeichnet.

Die geschlossenen Güter unterscheiden sich nach der Katastersprache in bezimmerte und unbezimmerte, d. h. in Güter mit Gebäuden und ohne Gebäude.

Erstere nehmen im Kataster-Vortrage bei einem Besitzstande immer die erste Stelle ein, weil das ganze Kataster in der Hauptsache nach der Zahlenfolge der Haus-Nummern geordnet ist; hierauf folgen die unbezimmerten Güter, dann die vertheilten Gemeindegründe, die Forstrechts-Entschädigungstheile, endlich die walzenden Grundstücke, **) dann Forstrechte, Weiderechte, Streu- und Eichelleserechte.

Die unvertheilten Gemeindegründe sind unter dem Haus- oder Besitz-Nummer der Gemeinde vorgetragen, woselbst die sämmtlichen nutzungsberechtigten Gemeindeglieder namentlich aufgeführt sind.

Die Ortswege und Gewässer, Brunnen ꝛc. sind am Schlusse des Katasters summarisch vorgemerkt.

Grundstücke, die mehreren Besitzern gemeinschaftlich angehören, und von diesen gemeinschaftlich benützt werden, ohne jedoch in der Natur abgetheilt zu sein, sind im Kataster bei jedem der Theilnehmer, und zwar nur mit dem Jeden zustehenden Antheil an der Gesammtfläche vorgetragen. Hiebei ist bemerkt, der wie vielste Theil

*) Pertinenzien: zu einer Sache gehörige Stücke.

**) Walzende Grundstücke sind solche, die entweder ganz freieigen, d. h. ausser der Steuer mit keinen weiteren Grundabgaben belastet sind, oder die ihre eigene Gefällsbelastung haben, — also Grundstücke, die nicht zu einem Gut gehören, und vermöge ihrer Gefällsbelastung nicht mit andern verbunden sind.

bei jedem Theilnehmer vorgetragen ist, und welchen Gesammtflächen-Inhalt das ganze Grundstück hat.

Die Plan-Nummern dieser Objekte sind mit Sternchen (*) bezeichnet. (Siehe §. 13, Schlußsatz).

§. 51. Nebenbehelfe zum Grundsteuer-Kataster.

Als wesentliche Nebenbehelfe des Grundsteuer-Katasters sind zu betrachten:

a) das Namens-Verzeichniß der Grundbesitzer einer Steuer-Gemeinde.

Haus- oder Besitz-Nr.	Ortschaft.	Name.	Seite des Haupt-Katasters.	Umschreibungen: in der Person des Besitzers. Namen.	Umschreibungen: Seite des Umschreib-Katasters.	Umschreibungen: im Besitzstande. Seite des Umschreib-Katasters.
		Mit Häuser:				
1	N. N.	Joh. Schuberth	1—3			3½. 3⅓.
2	" "	Christ. Schmitt	4—5	Nun Joh. Weid	5½	
3	" "	" "	ꝛc.			
		Ohne Häuser:				
½	" "	ꝛc.				
⅓	" "	ꝛc.				
		Auswärtige Besitzer:				
		Aus dem Bezirke des Kgl. Landgerichts N. N. selbst.				
		Steuergemeinde A.				
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.				

Der Zweck dieses Verzeichnisses ist:

1) eine gedrängte Uebersicht aller in der betreffenden Steuergemeinde begüterten Grundbesitzer zu erhalten und

2) finden zu können, unter welchen Kataster-Seiten der Besitz eines jeden derselben vorgetragen ist.

Die Aufeinanderfolge der Besitzer richtet sich nach der im Kataster selbst eingehaltenen Ordnung, nämlich nach Gerichtsbezirken, Wohnorten und Hausnummern, wie im §. 49 näher bezeichnet.

Bei größeren Gemeinden ist gewöhnlich auch noch ein zweites Verzeichniß angefertigt, welches die Namen der Besitzer in alphabetischer Ordnung aufzählt, so daß die Auffindung eines Besitzstandes auf zweierlei Weise möglich ist, nämlich einmal nach der Haus-Nummer und das anderemal nach dem Namen des Eigenthümers.

Jede Aenderung, die sich im Kataster in Bezug auf den Namen des Besitzers oder hinsichtlich der Vervielfältigung der Kataster-Seiten seines Besitzstandes ergibt, wird in diesem Verzeichniß nachgetragen, so daß außer dem gegenwärtigen Besitzer stets die erste und letzte Seite ersehen werden kann, unter welcher dessen Grund-Eigenthum im Kataster vorgetragen erscheint.

Das Verzeichniß ist dem Haupt-Kataster vorangebunden und so eingerichtet, daß neu zugehende Besitzer stets nach der für dasselbe einzuhaltenden Ordnung nachgetragen, resp. eingereiht werden können.

§. 52. Fortsetzung.

b) Das Repertorium

der Plan- und Haus-Nummern, dann Flächen-Register.

Veränderung in der Fläche. Seite des Anhangs.	Plan-Nummer.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Flächen-Inhalt. Decim.	Bonitäts-Klasse.	Ertrags-Verhältnißzahl. Ganze.	Ertrags-Verhältnißzahl. $\frac{1}{100}$	Des Besitzers Wohnort.	Des Besitzers Haus- oder Besitz-Nro. ursprüngliche.	Des Besitzers Haus- oder Besitz-Nro. durch Umschreibung veränderte.
	1	2	10	5	10	50	N. N.	20	$\frac{1}{21}$ ꝛc.
36	2	1	40	10	14	00	N. N.	4	
	3	0	50	6	3	00	N. N.	1	30.41 ꝛc.
	$3\frac{1}{2}$ ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.			
		4	00		27	50	Summe der steuerbaren Gegenstände.		
	Wege	1	24		—	—	Unsteuerbare Gegenstände.		
	Wasser	ꝛc.	ꝛc.		—	—			
		5	24		27	50	Haupt-Summe.		
	Anhang. (Umschreibungen.)								
	2	0	70	10	7	00	N. N.	$\frac{1}{3}$	
	$2\frac{1}{3}$ ꝛc.	0	70	10	7	00	N. N.	20	

Nach diesen Rubriken enthält das Repertorium alle in der betreffenden Steuergemeinde vorkommenden Plan-Nummern nach der Zahlenfolge geordnet, und hiezu die Fläche, Bonitätsklasse und Ertrags-Verhältnißzahl jedes einzelnen Grundstückes, ferner den Wohnort und die Haus-Nummer des Besitzers.

Hinsichtlich der Fläche und Verhältnißzahl ist dasselbe abgeschlossen resp. summirt, und muß mit dem statistischen Zusammentrag (§. 53) und dem Steuer-Zusammentrag (§. 55) übereinstimmen.

Hieraus geht hervor, daß dieses Repertorium ebenso, wie das Grundsteuer-Kataster selbst, mit dem Stand des Grundbesitzthums evident zu halten ist, d. h. es müssen alle vorkommenden Veränderungen hinsichtlich der Besitzer resp. deren Haus-Nummer, dann Flächen-Inhalt und Verhältnißzahl hierin nachgetragen werden, welche Nachträge sich auf die Umschreibungen im Kataster stützen müssen.

Ergibt sich eine Aenderung an der Haus- oder Besitz-Nummer, so wird die neue Nummer in der letzten Rubrik eingetragen; verändert sich diese mit der Zeit wieder, so wird die neuere der erstern wieder nachgesetzt u. s. f.

Bei dieser Ergänzungsweise können jeden Augenblick die früheren Besitzer, vom Abschluß des Katasters an, ermittelt werden.

Aenderungen in der Plan-Nummer, Fläche und Verhältnißzahl werden nur im Anhange nachgetragen; es wird in einem solchen Falle bei der ursprünglichen Plan-Nummer, in der ersten Rubrik, die Seite vorgemerkt, unter welcher das betreffende Grundstück im Anhange mit seinem neuen Stande und Haus-Nummer vorgetragen ist. Alle weiteren Aenderungen an solchen Grundstücken werden dann nicht mehr bei der alten Plan-Nummer, sondern stets bei der neuen im Anhange nachgetragen. Nach Abfluß eines jeden Etats-Jahres (vielmehr Steuerjahres) wird das Repertorium abgeschlossen und mit demselben der Abschluß des Steuer-Zusammentrags in Uebereinstimmung gebracht.

§. 53. Fortsetzung.

c. Statistischer Zusammentrag

des Flächen-Inhaltes und der Verhältnißzahl (einer Steuergemeinde) nach Kulturarten.

Das ganze Besitzthum einer Steuergemeinde ist in diesem Zusammentrag hinsichtlich seines Flächen-Inhaltes und Ertrags-Verhältnißzahl nach Kulturarten zusammengestellt, er gibt einen summarischen Ueberblick über die Agrikultur *) und steuerbare Ertragsfähigkeit der Steuergemeinde nach folgenden Rubriken:

*) Agrikultur: Acker- oder Landbau.

Gebäude und Hofräume, Gärten, Weingärten, Aecker, Wiesen, Waldungen, Oedungen u. Weideplätze, Bonitirte Teiche, Weiher,	Fläche und Verhältnißzahl.
Kirchen und Kirchhöfe, Wege und öffentliche Plätze, Flüsse, Bäche, Seen, und nicht bonitirte Teiche.	Fläche.

Gesammtbetrag an Parzellen, Fläche und Verhältnißzahl.

Die letzte Rubrik, der Gesammtbetrag, muß mit dem Abschluß des Repertoriums (§. 52) übereinstimmen, und alle Veränderungen, welche sich an den verschiedenen Kulturarten ergeben, (wenn z. B. Grundflächen überbaut oder zu Weg angelegt werden ꝛc.) sollen hierin nachgetragen werden.

Zur Zeit des Kataster-Abschlusses kann dieser Zusammentrag in geeigneten Fällen von wesentlichem Nutzen sein, weil er sich auf den wirklichen Stand in der Natur gründet, allein für spätere Zeiten wäre, wenn derselbe einen Anhaltspunkt gewähren sollte, wieder eine vorherige spezielle Ermittlung des Kulturstandes der ganzen Gemeinde nothwendig, weil keine Vorschrift besteht, daß alle Veränderungen in der Kultur, (wenn nicht eine Flächenänderung hiemit verbunden ist) zur Kenntniß der Steuerbehörde gebracht werden müssen, folglich die jederzeitige Uebereinstimmung des Katasters mit der Natur in dieser Beziehung nicht ermöglicht werden kann.

§. 54. Fortsetzung.

d. Steuer-Ausweis

(einer Steuergemeinde).

Im Hauptkataster sind für jeden Besitzer dessen einzelne Grundstücke zusammengestellt und deren Steuer-Simplum summirt; im Steuerausweis sind nun wieder alle diese Summen zusammengestellt und hiebei die Besitzer nach drei Klassen ausgeschieden, nämlich:

I. Der Staat (für welchen aber keine Steuer, sondern bloß die Ertrags-Verhältnißzahl angesetzt ist);

II. Stiftungen und Communen;

III. Private.

Die Steuer jeder dieser Abtheilungen ist besonders summirt, was auch bei dem Steuerzielregister und summarischen Steuerzusammentrag der Fall ist; die Gesammtsumme derselben aber muß mit dem Abschluß des Repertoriums (§. 50) übereinstimmen. Hiebei ist zu bemerken, daß dieser Steuerausweis, außer der Grundsteuer und Fischwasser- nebst Alpenweidesteuer, auch die Haussteuer enthält.

Der Steuerausweis bildet den ersten Abschluß des Hauptkatasters und hat keinen andern Zweck; er ist für die Fortführung des Katasters nicht nothwendig, und werden deshalb auch die im Laufe der Zeit eintretenden Besitzveränderungen darin nicht nachgetragen; jedoch wird der durch die Rektifikation der Kataster (§. 72) hergestellte neue Besitzstand hierin vorgemerkt und abgeschlossen, und von da an tritt der Steuerausweis ganz außer Gebrauch.

Dagegen

§. 55. Fortsetzung.

e. der Zusammentrag der Steuern aus den Katastern

bildet in Verbindung mit dem Steuerheberegister (§. 129) den jährlichen Abschluß des Katasters einer Steuergemeinde.

In diesen Zusammentrag wird als erster Stand, oder als Urbestand, die Summe der einfachen Steuern, (Grund-, Haus- und Fischwassersteuer), welche durch den Steuerausweis festgestellt ist, eingetragen, und nach den 3 Abtheilungen:

I. Staat,

II. Gemeinden und Stiftungen,

III. Private

geordnet.

Es werden hierin alle jene Veränderungen vorgetragen, welche sich in den aufeinanderfolgenden Steuerzielen an dem Gesammtbetrage der Steuern einer Gemeinde wirklich ergeben, d. h. solche Aenderungen, durch welche die Summa der Steuern erhöht oder vermindert wird.

Eine wirkliche (effektive) Steueränderung kann eintreten:

a) wenn ein bisher steuerfreies Grundstück in ein steuerbares übertritt, dadurch, daß z. B. eine Wegstrecke kultivirt wird ꝛc.;

b) wenn ein bisher steuerbares Objekt in ein steuerfreies übertritt, dadurch, daß z. B. eine Straße neu angelegt wird ꝛc.;

c) wenn Irrthüme in der Flächenberechnung zu berichtigen sind;

d) wenn Gebäude ganz oder theilweise abgebrochen werden, wodurch die Haussteuer ganz oder theilweise zu erlöschen hat;

e) wenn Gebäude neu aufgeführt werden, wodurch sich nach Ablauf der gesetzlichen Freijahre eine Haussteuer-Mehrung ergibt.

Bei einfachen Veränderungen in der Person der Besitzer treten Steueränderungen ein:

f) wenn der Staat von einem Privatgrundbesitzer oder einer Gemeinde ein Objekt erwirbt; in diesem Falle kommt die einfache Steuer des Objektes bei „Privaten" oder „Gemeinden" in Abgang und als Verhältnißzahl an den Besitzungen des Staates in Zugang, und so umgekehrt;

g) wenn ein Privatmann von einer Gemeinde oder Stiftung Besitzungen erwirbt, so kommt die treffende Steuer bei „Privaten" in Zugang und bei „Gemeinden" und „Stiftungen" in Abgang, und so umgekehrt.

Ueber alle dergleichen Aenderungen wird vom Königl. Rentamt der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, Anzeige erstattet, welch' letztere bestimmt, mit welchem Jahr und Ziel die angezeigte Veränderung einzutreten hat.

Im Steuerzusammentrage wird jedes Steuerziel eigens abgeschlossen und das Resultat bildet das Soll der einfachen Steuer einer ganzen Steuergemeinde. Mit diesem Zusammentrag muß das Steuerzielregister (§. 127) übereinstimmen.

B. Fischwassersteuer-Kataster.

§. 56.

Im §. 41 ist angegeben, in welcher Weise der Ertrag der durch Fischerei nutzbaren Gewässer ermittelt wird, hier erübrigt nur noch, die Form des bezüglichen Katasters, welches ein Nebenkataster zum Grundsteuer-Kataster bildet, darzustellen. Wie bei dem steuerbaren

Landbesitz, gibt auch bei dem Fischwasser je ein Gulden Ertrag einen Kreuzer als einfache Fischwassersteuer, welche jedoch bei der Erhebung der Steuern als Grundsteuer betrachtet wird.

Der Flächen-Inhalt der Fischwasser kam bei Ermittlung des Ertrags nicht in Betracht, sondern es wurde nur erhoben, wie weit sich das individuelle Recht der Fischnutzung ausdehnt, und welchen mitteljährigen Ertrag dasselbe abwirft.

Im Fischwassersteuer-Kataster ist daher der Flächen-Inhalt des Wassers gar nicht angegeben, sondern wie oben bemerkt, nur der Umfang des Rechtes, wie es jeder Fischereiberechtigte genießt; im Grundsteuer-Kataster dagegen ist nach §. 49 die Gesammtfläche aller in einer Steuergemeinde befindlichen Gewässer, jedoch ohne Ausscheidung der einzelnen Bäche, Flüsse 2c. vorgemerkt.

Die fortlaufende (blaue) Nummerirung der Fischrechte, resp. Fischereigewässer, in der dem Kataster beigebundenen Landgerichts-Uebersichtskarte richtet sich nach der alphabetischen Ordnung der Steuergemeinden, in welchen die Fischwasser sich befinden; im Fischwassersteuer-Kataster, welches den ganzen Amtsbezirk umfaßt, ist zwar im wesentlichen dieselbe Ordnung beibehalten, jedoch sind die Berechtigten in drei Klassen, nämlich:

I. Staat, II. Stiftungen und Communen und III. Private abgetheilt.

Das Fischwassersteuer-Kataster enthält folgende Rubriken:

Fischwassersteuer-Kataster.

Der Fischerei-Berechtigten		Des Fischwassers								
Nummer.	Name und Wohnort.	Laufende Nummer.	Bezeichnung, Beschreibung, Begrenzung und Inbegriff.	Jährlicher steuerbarer Ertrag		Einfache Grund-Steuer.			Ankunftstitel und sonstige Bemerkungen.	Seite des Umschreib-Katasters.
				fl.	kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{100}$		
			I. Staat.							
			2c. 2c.							
			II. Stiftungen und Communen.							
6	Gemeinde Leesten, Haus-Nr. 14.	6	Fischrecht im Ziegenbache Pl.-Nr. 427½ vom Einfluß in die Gemeinde bis zur Einmündung des Eichbaches in die Steuergemeinde Leesten.	3	48	–	3	80	Unfürdenkliches Gemeinde-Eigenthum.	
			III. Private.							
			2c. 2c.							

Dieses Kataster ist am Ende abgeschlossen und demselben ein Repertorium über sämmtliche darin enthaltene Fischrechte nach Ordnung der laufenden Nummern beigefügt.

C. Haussteuer-Kataster.

§. 57. Form des Katasters.

Die Anlage des Haussteuer-Katasters einer Steuergemeinde gründet sich zunächst, und zwar hinsichtlich der Anzahl und Fläche der Haupt- und Nebengebäude mit Hofraumfläche, dann der allenfalls zugezogenen Gärtchen, sowie hinsichtlich der Besitzer, auf das Grundsteuer-Kataster.

Die Ordnung des Vortrags richtet sich hauptsächlich nach dem Laufe der polizeilichen Haus-Nummern, die Besitzer sind jedoch, wie bei der Grundsteuer, in drei Klassen getheilt, nämlich:

I. Staat, II. Stiftungen und Communen, III. Private.

Das Haussteuer-Kataster hat folgende Rubriken:

Haus-Nummer.	Name und Stand des Haus-Besitzers.	Des Hauses: Bezeichnung im Allgemeinen.	Des Hauses: Plan-Nummer.	Wirklicher Flächen-Inhalt.		Verhältnißzahl: nach der 30. Bonitäts-Klasse.		Verhältnißzahl: nach dem Mieth-Ertrag.		Einfache Haus-Steuer.			Seite d. Umschreib-Katasters.	Seite . . Bemerkungen.
				Tagw.	Decim.	Ganze.	1/100	Ganze.	1/100	fl.	kr.	1/100		
3	1. Staat. 2c. 2c.													
10	2. Stiftungen und Comunen. 2c. 2c.													
	3. Private.													
1	Konrad Kobmann, Wirth.	Wohnhaus, Stallung, Stadel, Brauhaus und Hofraum.	1	0	25	7	50	—	—		7	50		
2	2c. 2c.													

§. 58. Regulirung der Haussteuer.

Die Besteuerung der Häuser ist durch Gesetz vom 15. Aug. 1828 angeordnet, und wurde gleichzeitig mit der definitiven Grundbesteuerung eingeführt; sie umfaßt alle Gebäude in Städten, Märkten, wie auf dem platten Lande, und besteht eigens neben der Grundsteuer.

Ein Gebäude oder Gebäude-Complex ist demnach belegt:

1) mit einer Grundsteuer, mit welcher der Ertrag belegt ist, den der Bauplatz, als Ackerland benützt, im höchsten Kulturstand der Ortsflur abwerfen würde, welche Steuer auch dann noch unverändert fortbesteht, wenn die Gebäude abgebrochen, und nicht wieder aufgeführt werden;

2) mit einer Haussteuer, welche von der Rente genommen wird, die ein Gebäude, wenn es vermiethet wäre, abwerfen würde, welche Steuer mit dem Abbruch der Gebäude erlischt.

Grundsteuer und Haussteuer sind demnach von einander unabhängig; erstere wird allein im Grundsteuer-Kataster, letztere allein im Haussteuer-Kataster behandelt.

Als Maßstab für die Besteuerung der Häuser ist ihre Miethertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen Miethzins (Miethschilling), oder dem möglichen (geschätzten oder angeglichenen) Miethertrag gesucht wurde, angenommen.

Der Miethertrag ward gefunden;

a) da, wo in wirklichen Miethbeständen noch Anhaltspunkte (Miethmuster) vorliegen, durch controlirte Erhebung der jährlichen Miethzinse **vermietheter** Häuser oder Haustheile und eine an Mustern abgeglichene Mietheinschätzung **unvermietheter** Häuser oder Haustheile;

b) da, wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden konnten, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächen-Inhalt der überbauten und zu Hofraum bestimmten Plätze, und aus der durchgängig anzunehmenden 30ten Bonitätsklasse berechnet. In diese Kategorie wurden insbesondere jene Gebäude gereiht, welche dem Betrieb der Landwirthschaft gewidmet sind, dann die von Standesherren nicht bewohnten Schlösser und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande, insoferne diese in der Regel nicht vermiethet sind (§. 4 des Ges.).

Nach diesen beiden Bestimmungen a und b unterscheidet sich die Steuer:

ad a) in Mieth-Haussteuer, und
ad b) in Areal-*) Haussteuer.

§. 59. Fortsetzung.
Die Haussteuer-Verhältnißzahl.

Da die Haussteuer, gleich der Grundsteuer, als Quotitäts-Steuer eingeführt wurde, so mußte auch für jedes Gebäude oder jeden Gebäude-Complex eine einfache Steuerbeitragsgröße (Ertrags-Verhältnißzahl) festgestellt werden.

Diese Verhältnißzahl bildet sich nach §. 6 des Gesetzes:

a) aus dem jährlichen wirklichen oder geschätzten Mieth-Ertrag, indem jede Einheit desselben einen Gulden steuerbaren Ertrag ausdrückt, wobei jedoch die geringste jährliche Ertragsfähigkeit eines der „Miethsteuer" unterworfenen Gebäudes 9 Gulden betragen muß (Gesetz vom 25. Juli 1850, Gesetz-Bl. S. 338);

b) aus der 30ten Bonitätsklasse und dem Flächen-Inhalt des überbauten Grund und Bodens nebst Hofraum, indem die Fläche mit der 30ten Bonitätsklasse multiplicirt und das Produkt als Verhältnißzahl angenommen wird.

Das Minimum der steuerbaren Gebäude- und Hofraumfläche ist auf 1/10 des bayer. Tagwerkes zu 40000 □' (0,10 Tagw. oder 1 Dez.), und das Maximum dieser Fläche auf 3/4 eines Tagwerkes (0,75 Tagw. oder 75 Dezim.) festgestellt. Das Areal-Haussteuersimplum eines Gebäudes darf also nicht weniger als 3 Kreuzer und nicht mehr als 22½ Kreuzer betragen (§. 5 des Gesetzes vom 15. August 1828 u. §. 3 des Gesetzes vom 28. Dezbr. 1831).

§. 60. Fortsetzung.
Einfache Haussteuer (Simplum).

Jede Einheit der Haussteuer-Verhältnißzahl wird mit einem Kreuzer für's Simplum belegt, (§. 7 des Gesetzes) d. h. jeder Gulden steuerbaren Ertrags gibt 1 Kreuzer als Steuersimplum.

Hiernach wird ein Gebäude, welches z. B. einen jährlichen Miethzins von 48 Gulden abwirft, mit einer einfachen (Mieth-)

*) Area: Grundfläche, der Flächenraum, der Grund und Boden.

Haussteuer von 48 kr. belegt, und ein Oekonomiegebäude, das nach der 30. Bonitätsklasse besteuert wird, und einen Flächen-Inhalt von 0,24 Tgw. hat, wird mit $7\frac{20}{100}$ kr. einfache (Areal-) Haussteuer belegt (denn $0{,}24 \times 30 = 7{,}20$).

§. 61. Steuerfreie Gebäude.

Nach §. 2. des Haussteuergesetzes sind von der Haussteuer befreit: alle Staatsgebäude, Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser, dann jene Stiftungs-Gebäude, in welchen sich öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten befinden; ferner nach §. 53 der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde; die Schloßgebäude, welche die Standesherrn besitzen und bewohnen.

Für die Staatsgebäude werden, der denselben zustehenden Steuerfreiheit unbeschadet, die Steuer-Verhältnißzahlen, wie bei den übrigen Gebäuden ausgemittelt und im Kataster vorgetragen.

Von den Schloßgebäuden ist, nach §. 53 des konstitutionellen Edikts, nur dasjenige von der Haussteuer befreit, welches die Standesherrn gewöhnlich und regelmäßig bewohnen; doch ist hierunter sowohl die ordinaire Sommer- als Winterwohnung, keineswegs aber andere Jagd- und Lustschlösser, die nur zu unbestimmter Zeit besucht werden, zu verstehen. Ferner bezieht sich die Steuerfreiheit nicht blos auf das Haupt-, sondern auch auf jene Nebengebäude, welche eigentliche Bestandtheile und Zugehörungen des Schlosses, als solches, bilden, nämlich die Wohnungen der Dienerschaft, die Remisen, Stallungen, Waschhäuser ꝛc., wenn sie früher auch abgesondert besteuert gewesen. Nur die besondern, zum Erwerb bestimmten Gebäude, als Brau- und Oekonomiegebäude, Schwaigen ꝛc., welche Bestandtheile eigener Gutskomplexe ausmachen, bleiben ausgenommen und der Steuer unterworfen, wenn sie gleich in unmittelbarer Verbindung mit den Schloßgebäuden stehen.

Die Synagogen sind nach allerh. Königl. Verordnung vom 24. Nov. 1838 und Sitzungs-Protokoll der Königl. Steuer-Kataster-Commission vom 3. April 1839 ebenfalls von der Haussteuer befreit.

§. 62. Erhebung des Miethe-Ertrags der Gebäude.

Die Ermittlung des Miethertrags der einzelnen Gebäude wurde durch Commissaire, welche von der Königl. Steuer-Kataster-

Commission abgeordnet waren, unter Mitwirkung der betreffenden Königl. Distrikts-Polizeibehörden vorgenommen.

Zur Einschätzung der Miethen wurden Sachverständige, welche aus der freien Wahl der Gemeinden hervorgingen, unter Leitung eines von der Königl. Steuer-Kataster-Commission ernannten Obertaxators verwendet. Dem Obertaxator stand blos ein informatives Gutachten zu, während die Taxatoren nach Stimmenmehrheit über den Miethertrag eines Gebäudes entschieden.

Der Miethertrag aus ganz oder zum Theil vermietheten Häusern wurde ausgemittelt durch die Angabe der Miether und Hauseigenthümer.

§. 63. Fortsetzung.

Zur möglichst gleichmäßigen Einschätzung sämmtlicher Häuser wurden Musterhäuser aufgestellt, wozu solche gewählt wurden, die ganz oder zum Theil wirklich vermiethet waren.

Die ausgewählten Häuser konnten nur dann als Muster giltig sein, wenn der von den Eigenthümern und Miethbewohnern angegebene Miethertrag von sämmtlichen Taxatoren anerkannt, und hiegegen von keinem andern Hauseigenthümer innerhalb eines nach Bedarf der Sache festgesetzten unerstrecklichen Termins von 3—14 Tagen Einspruch erhoben und erweislich gemacht worden ist.

Nach dem für die Mustergebäude ausgesprochenen Miethertrag erfolgte die Einschätzung der übrigen unvermietheten oder nur zum Theil vermietheten Gebäude.

Häuser, welche die Eigenthümer zum eigenen Gebrauch ganz inne hatten, wurden, ohne Fassion von ihrer Seite, durch die Taxatoren je nach ihrer Ertragsfähigkeit und im Vergleich mit den Musterhäusern eingeschätzt.

§. 64. Fortsetzung.

Sämmtliche Hauseigenthümer erhielten zum Zweck der Angabe des Ertrags ihrer Gebäude Miethfassions-Bögen, in welche die Miethleute die von ihnen gemietheten Haustheile nebst dem Betrag des jährlichen wirklichen Miethzinses gehörig eintragen, und eigenhändig unterschreiben mußten.

Gleiche Angabe und Beschreibung hatten auch die Hauseigenthümer hinsichtlich der von ihnen selbst bewohnten und nicht vermietheten Haustheile, entweder nach den letzten Miethzinsen, oder im

richtigen Verhältniß zu den Miethzinsen wirklich vermietheter Haustheile zu machen. Diese ihre eigenen, sowie die Richtigkeit der von den Mitbewohnern eingetragenen Angaben hatten die Hauseigenthümer durch ihre Unterschrift zu bekräftigen.

Die wirklichen Miethzinse mußten ohne alle Abzüge angegeben werden, und wenn bei einer Hausmiethe für den jährlichen Miethzins außer der Benützung der Haustheile auch noch Gärt'chen, Feldgründe, besondere Gewerbsvorrichtungen, Möblirung, Bedienung und dergl. einbedungen, oder wenn außer dem jährlich zu leistenden Geldbetrag in eine Miethe noch gewisse jährliche Naturalabgaben, Dienstleistungen ꝛc. eingerechnet waren, so mußten die Ertrags-Veranschlagungen für fragliche Fälle durch die Eigenthümer und Miether im Einverständniß in den Miethfassionsbogen eingesetzt werden.

Wer den wahren Miethertrag verschwieg, unterlag zum Besten des Lokalarmenfonds einer dem dreifachen Betrag der verschwiegenen Miethrente gleichkommenden Strafe, mochte er Miethmann oder Vermiether sein. Außerdem mußte noch der Steuerkassa von der verschwiegenen Miethrente der betreffende Steuerbetrag ersetzt werden.

§. 65. Fortsetzung.

Die Miethertragsfassionirung hatte nicht bloß alle Hauptgebäude, sondern auch alle Nebengebäude, was immer für einer Art, und ebenso alle, zu was immer für einen Zweck benützten Haustheile, als: Keller, Gewölbe, Kornböden, Magazine, Stallungen, Remisen, Saale, Speicher, Lager, Werkstätten u. dgl. Nebengebäude ohne besondere Haus-Nummer, sowie isolirt stehende Gartenhäus'chen, Kellergebäude ꝛc. zu umfassen; sie wurden zu der betreffenden Haus-Nummer des Haupthauses gezogen und ausgeschieden behandelt.

Die Fassionen der Miether und Hauseigenthümer wurden von den berufenen Taxatoren genau geprüft und entweder anerkannt oder berichtigt.

Bei Pfarrhöfen in solchen Orten, in welchen die Häuser nach dem Miethertrag in die Steuer gelegt worden sind, ist, insoferne dieselben nicht vermiethet, sondern blos zur Wohnung des Pfarrers verwendet sind, die Steuerpflichtigkeit derselben nur nach dem Nutzen bemessen worden, den dieselben den Pfarrern als Wohnung gewähren (§. 17 des Hausst.-Gesetzes). Finanz-Ministerial-Reskript vom 4. Juli 1845 (Geret, Bd. XIV. S. 134—35).

§. 66. Areal-Haussteuer.

Bei Berechnung der Haussteuer nach der 30ten Bonitätsklasse sind alle Nebengebäude, welche innerhalb einer geschlossenen Hofrieth stehen, und die nicht eine besondere polizeiliche Haus-Nummer haben, mit der Hofraumfläche zum Hauptgebäude gezogen, und als ein Gebäude-Complex besteuert.

Hiezu sind auch jene Gebäude gerechnet, welche in einem am Wohnhaus liegenden und zu diesem gehörigen Garten stehen, z. B. Gartenhäus'chen, Backöfen, Scheunen 2c.

Jedes mit einer eigenen polizeilichen Hausnummer versehene Gebäude hat auch seine eigene Haussteuer, und macht der Fall, daß ein und derselbe Besitzer mehrere, wenn auch aneinanderstoßende Hofriethen oder eigens nummerirte Wohnhäuser hat, hievon keine Ausnahme. Dagegen ist ein Gebäude, welches mehrere Eigenthümer unabgetheilt besitzen, blos einmal mit Haussteuer belegt und hat also nicht jeder Mitbesitzer die volle Haussteuer des ganzen Hauses zu tragen; denn die Haussteuer ruht nicht subjektiv auf dem Besitzer, sondern objektiv auf dem Gebäude (Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfr. v. 3. Nov. 1838) (Geret, Bd. XXI. S. 101); ist aber ein Hofrieth abgetheilt und ein Nebengebäude zu einer zweiten Wohnung eingerichtet, so erhält jedes Wohngebäude seine eigene Haus-Nummer und die sich aus der Fläche berechnende volle Haussteuer.

Im Steuerplane ist jede Hofrieth mit ihren Haupt- und Nebengebäuden, Hofraum und Gärten mit gelber Farbe begrenzt.

Die von dem Wohnhaus entfernt liegenden, nicht zur Hofrieth gehörigen Gebäude, als Gartenhäuschen, Kellerhäuschen, Scheunen u. s. w. haben ihre eigene Haussteuer, wenn sie auch keine selbstständige polizeiliche Haus-Nummer tragen.

§. 67. Reklamationen.

a. Reklamationen gegen die Grundsteuer.

Gemäß §. 91 und 85 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. Aug. 1828 hat jeder Steuerpflichtige das Recht, gegen unverhältnißmäßige Besteuerung zu reklamiren, d. h. er kann sich beschweren und auf Abänderung des Katasters antragen, wenn:

1) Grundstücke im Gegenhalt zu den Mustergründen in eine zu hohe Klasse eingereiht worden sind;

2) die Fläche eines Grundstückes falsch bestimmt ist, und
3) Fehler und Irrthümer in den Berechnungen und Vorträgen des Katasters bestehen.

Dasselbe Recht steht auch der Staatsbehörde hinsichtlich der Staatsgrundrealitäten zu. (§. 92 des Grundsteuer-Gesetzes. Ministerial-Reskr. vom 8. Mai 1837).

Reklamationen sind aber nicht zulässig:

a) gegen die exceptionsfrei gesetzten Mustergründe;
b) gegen das Steuer-Verhältniß ganzer Gutscomplexe, Fluren und Distrikte;
c) gegen solche kleine Differenzen in der Besteuerung, welche selbst dem geübten Sinne der Sachverständigen mit Gewißheit nicht mehr erkennbar sind.

Reklamationen gegen die Klassification, sub 1, müssen bei der einschlägigen Königl. Distrikts-Polizeibehörde innerhalb eines unerstrecklichen Termins von einem Jahr und drei Monaten von dem Tage an, wo die Einführung des Steuer-Definitivums in einer Gemeinde bekannt gemacht worden ist, angebracht werden; nach Ablauf dieser Frist ist eine hierauf bezügliche Beschwerde unter keiner Bedingung mehr zulässig.

Für Reklamationen gegen die übrigen Kataster-Vorträge, sub 1 und 2, ist kein Termin bestimmt, und können solche zu jeder Zeit bei dem Königl. Rentamte angebracht werden (§. 93 und 94 des Gesetzes).

§. 68. Fortsetzung.

Die erhobenen Reklamationen werden genau untersucht, und in begründeten Fällen die Vorträge des Katasters berichtigt.

Die Beschwerden wider eine unrichtige Klassification, werden durch eine wiederholte Klassifikation, welche einem Compromißgericht *) von Sachverständigen übertragen wird, abgethan.

Dieses Compromißgericht wird zusammengesetzt:

a) aus einem Obertaxator, der von der Königl. Distrikts-Polizeibehörde requirirt wird und nicht der nämliche sein darf, welcher die ursprüngliche Klassification geleitet hat, und
b) aus zwei Taxatoren, wovon den einen der Obertaxator, welcher die ursprüngliche Klassification geleitet hat, aus den bei dieser Klassification verwendet gewesenen Schätzern be-

*) Compromißgericht: Schiedsgericht.

stellt, und den andern der Beschwerdeführer ernennt. Auf Verlangen des Reklamanten kann die Zahl der Taxatoren von beiden Seiten in gleichem Verhältniß auch verdoppelt werden.

Die Untersuchung der Reklamationen durch dieses Compromiß-Gericht muß bei jedem einzelnen Grundstück, gegen dessen Besteuerung reklamirt worden ist, an Ort und Stelle durch genaue Prüfung der Beschaffenheit des Bodens nach seiner Güte und Lage, und durch Vergleichung mit den Mustergründen geschehen.

Die Klassification wird als unrichtig erkannt:

a) wenn bei höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Klasse an aufwärts, das Mißverhältniß der einem Grundstück gegebenen Klasse in Vergleichung zu den betreffenden Mustergründen wenigstens zwei volle Klassen, bei niederen Bonitäten aber, und zwar von der vierten Klasse an abwärts, eine ganze Klasse, und von der ersten Klasse abwärts selbst eine Bruchklasse beträgt;

b) wenn ein Grundstück von großer Fläche und von verschiedenen Bonitäten ohne eine vorausgegangene Ausscheidung ordnungswidrig im Complex geschätzt, und demnach dafür eine Durchschnittsklasse ausgesprochen worden ist.

Da die Beschwerdeführer bei der Anmeldung ihrer Reklamation sogleich angeben müssen, um wie viel Klassen ihre Grundstücke zu hoch eingereiht worden sind, so wird jede Reklamation, welche nicht obenbezeichnetes Mißverhältniß ergibt, sofort abgewiesen.

§. 69. Fortsetzung.

Eine angeblich fehlerhafte Messung wird durch den Kgl. Bezirks-Geometer unter Beiziehung der Betheiligten selbst revidirt, und das Resultat dem Beschwerdeführer zur Kenntniß gebracht. Begnügt Letzterer sich hiermit nicht, so steht ihm frei, einen geprüften Feldmesser in Vorschlag zu bringen, welcher zugleich mit dem Königl. Bezirks-Geometer genaue Nachmessung pflegt.

Vereinigen sich beide Feldmesser in ihren Resultaten nicht, so steht die Entscheidung letzter Instanz bei der Königl. Steuer-Kataster-Commission.

Irrthümer in der Liquidation, in den Berechnungen und Kataster-Vorträgen werden durch nachträgliche und genaue Untersuchung und Nachbesserung berichtigt.

Die Reklamations-Verhandlungen sind zwar tax- und stempelfrei, die Kosten auf Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen aber werden auf die sämmtlichen zur Reklamation gebrachten Parzellen, jedoch nicht nach ihren Steuer-Verhältnißzahlen, sondern blos nach ihrer Anzahl ausgeschlagen. Die Grundbesitzer, deren Reklamation als ungegründet verbeschieden wird, tragen den Kostenantheil, welcher auf die nicht fehlerhaft klassificirt befundenen Objekte trifft; die übrigen Kosten fallen der Staats-Kassa zur Last.

§. 70.

b. Reklamationen gegen die Fischwassersteuer.

Die Fischwassersteuer wird der Grundsteuer beigezählt und als solche angesehen; das Kataster hiefür wird also auch bloß als Neben-Kataster des Grundsteuer-Katasters betrachtet, und wie dieses in Ansehung der Besteuerung behandelt.

Reklamationen in Bezug auf die Fischwassersteuer-Kataster können ebenfalls innerhalb des für die Grundbesteuerung festgesetzten unerstrecklichen Termins von einem Jahr und drei Monaten von dem Tage an, wo der Eintritt des Steuer-Definitivums in den Gemeinden bekannt gemacht worden ist, angebracht werden, und zwar:

a) wegen Irrthümer in der Grenzbeschreibung, und

b) gegen die Ertrags-Einschätzungen der Fischwasser.

Die Reklamationen gegen die Grenzbeschreibung, sub a, werden von der Königl. Rektifikations-Commission (§. 72) durch eine nähere Recherche und Vernehmung der Betheiligten, jene gegen die Ertrags-Einschätzung, sub b, aber durch Untersuchung und wiederholte Ertrags-Einschätzung von Seiten eines nach §. 68 aus Sachverständigen zusammengesetzten Compromißgerichtes erledigt.

§. 71.

c. Reklamationen gegen die Häusersteuer.

Eine Reklamation wider die regulirte Häuser-Besteuerung kann sich nur begründen:

a) hinsichtlich der nach dem Miethertrag besteuerten Gebäude, auf fehlerhafte Angaben der Miethschillinge oder irrige Einschätzung der Miethen;

b) hinsichtlich der nach der Fläche und 30. Bonitäts-Klasse besteuerten Gebäude, auf fehlerhafte Flächenbestimmung.

Dagegen werden Reklamationen nicht gestattet:
1) gegen die giltigen Musterhäuser, und
2) gegen eine Ueberlastung von weniger als fünf Gulden Miethbetrags (§. 24 — 32 des Hausst.-Ges. vom 15. Aug. 1828).

Die Reklamationen gegen die Areal-Häuser-Besteuerung (sub b) werden mit den Reklamationen gegen die Grundsteuer nach §. 69 durch wiederholte Vermessung der Gebäude- und Hofraum-Fläche erledigt.

Hinsichtlich der Beschwerden gegen die Besteuerung der Häuser nach dem Miethertrag bestehen folgende Vorschriften.

Diese Reklamationen müssen bei der einschlägigen Kgl. Distrikts-Polizeibehörde angebracht werden und sich wider die individuelle Besteuerung eines einzelnen Kataster-Objektes im Gegenhalt der Musterhäuser richten; dabei muß für die einzelnen Haustheile das Maß der vermeintlichen Ueberschätzung angegeben werden.

Zur Anbringung der Reklamationen wird ein halbjähriger präklusiver Termin anberaumt, der mit dem Tage zu laufen anfängt, an welchem die Einführung der neuen Haussteuer proklamirt worden ist.

Die Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen wird einem Compromißgericht von Sachverständigen übertragen, welches wie folgt gebildet wird:

a) aus einem Obertaxator, welcher von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde berufen wird, die ursprüngliche Mieth-Einschätzung aber nicht geleitet hat;
b) aus zwei Taxatoren, deren einen der Reklamant, den andern aber der mit Leitung des ursprünglichen Miethregulirungs-Geschäftes beauftragt gewesene Obertaxator aus der Zahl jener Taxatoren in Vorschlag bringt, welche hierbei gleichfalls verwendet waren.

Im Uebrigen finden hinsichtlich des Reklamations-Verfahrens, sowie der Kosten die Bestimmungen für die Reklamation gegen die Grundsteuer analoge Anwendung.

§. 72. Rektifikation *) der Steuer-Kataster.

Nachdem das Compromißgericht der Sachverständigen die Beschwerden gegen die Besteuerung untersucht und beschieden hat, wird von der Königl. Steuer-Kataster-Commission ein eigener Commissär

*) Rektifikation: Berichtigung, Läuterung.

nebst Aktuar abgeordnet, welcher die noch übrigen angemeldeten Reklamationen untersucht und erledigt, sodann aber das Kataster rektificirt, d. h. die in Folge der begründet befundenen Reklamationen nothwendigen Abänderungen im Kataster vernimmt und dieses somit richtig stellt.

Diese Rektifikation erstreckt sich sowohl auf die Ur- und Umschreib-Kataster, Kataster-Auszüge, Nebenkataster, Haus- und Fischwassersteuer-Kataster, als auch auf die Steuerpläne des Rentamts und der Gemeinden, indem die Pläne und technischen Materialien mit den rektificirten Katastern vollständig übereinstimmen müssen. Treten also in Folge der Reklamationsbescheidung Messungsänderungen ein, so werden diese:

a) in den Gemeinde- und rentamtlichen Umschreibplan mit schwarzem Tusch, und
b) in die Correktions- (Pappendeckel-) Blätter mit rothem Tusch eingezeichnet.

(Entschl. der K. Steuer-Kataster-Commission vom 17. Okt. 1846 Nr. 6373 b.).

Eine Kataster-Berichtigung hat nur dann Giltigkeit, wenn die beiden oder die mehren Betheiligten gehört, vielmehr erschöpfend zu Protokoll vernommen worden sind.

Messungsberichtigungen haben nur dann Giltigkeit, wenn sie in Gegenwart sämmtlicher Betheiligten vorgenommen, und von diesen als richtig anerkannt worden sind (§. 13 der Instr. f. d. Rektif. v. 29. November 1845).

§. 73. Beweiskraft der Grundsteuer-Kataster.

Das Grundsteuer-Kataster, sowie das mit demselben in Verbindung stehende Umschreib-Kataster, insoferne beide die gesetzlichen Erfordernisse besitzen, haben Beweiskraft, nicht nur in Ansehung der Steuerverhältnisse, sondern auch hinsichtlich der Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten für die Zukunft (§. 95 d. Grundst.-Ges.).

Die gesetzlichen Erfordernisse sind vorhanden:

1) wenn bei der Liquidation des Besitzstandes mit dem Besitzer oder dessen gerichtlich aufgestellten Bevollmächtigten, Vormund, Verwalter u. s. w. das gesetzlich vorgeschriebene Protokoll geführt und von diesem anerkannt und unterschrieben worden ist;
2) wenn der Termin zur Anmeldung allenfallsiger Ansprüche und Reklamationen erweislich gehörig bekannt gemacht, und nach

vollständigem Ablauf desselben von den Grundeigenthümern entweder keine Beschwerden erhoben worden sind, oder

3) wenn die innerhalb des genannten Termins bei Gericht oder Amt erhobenen Reklamationen nach Vorschrift des Grundsteuer-Gesetzes untersucht, gründlich gehoben und auf Grund der desfallsigen Verhandlungen das Kataster berichtigt (rektificirt) ist.

Die Beweiskraft des Urkatasters tritt also ein:

a) hinsichtlich derjenigen Kataster-Vorträge, gegen welche Einwendungen nicht gemacht worden sind: an dem Tage nach Ablauf des Reklamations-Termins;

b) hinsichtlich derjenigen Kataster-Vorträge, gegen welche innerhalb des gesetzlichen Reklamations-Termins bei der Königl. Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise dem Königlichen Rentamte reklamirt worden ist: nach durchgeführter Rektifikation des Katasters durch die hiezu berufene Commission;

c) in Fällen, wo über Reklamationsobjekte Rechtsstreite bestehen oder Reklamationen zur Austragung im Rechtswege verwiesen werden: nachdem das richterliche Erkenntniß die Rechtskraft beschritten.

Berechnungs- oder Kalkulfehler bleiben immer vorbehalten und bilden einen casus, welcher die specielle Beweiskraft in gegebenen Fällen moderirt.

Das Umschreib-Kataster, welches die nach Abschluß des Urkatasters eingetretenen Besitzveränderungen nachweist, hat hinsichtlich der Erwerbs- oder Ankunftstitel keine Beweiskraft, sondern diese müssen im Gerichtswege, nämlich durch die über Besitzveränderungs-Vorträge zu errichtenden Urkunden nachgewiesen werden. (Verordnung vom 24. August 1813 Reggsbl. S. 1084).

§. 74. Steuerpläne für die Königl. Rentämter.

Der nach §. 12 für jede Steuergemeinde hergestellte Plan bildet einen integrirenden Bestandtheil des Grundsteuer-Katasters, d. h. er bildet einen Theil des Katasters, ohne welchen dasselbe nicht vollständig — nicht ganz wäre.

Der Umschreibbehörde, dem Königl. Rentamte, wird zur Vervollständigung des Katasters ein Exemplar oder Abdruck dieses Planes, nämlich:

der Extraditions-Plan

übergeben, in welchem die Grenzen der betreffenden Gemeinden, die

Plan-Nummern der Objekte und die Haus-Nummern der Besitzer enthalten sind (s. §. 13).

Außerdem erhält das Königliche Rentamt noch einen weiteren Planabdruck, nämlich:

den Umschreib-Atlas,

welcher aus den einzelnen Detailblättern besteht, die in den betreffenden Amtsbezirk einschlagen, d. h. die das Besitzthum des ganzen Amtsbezirkes umfassen, und welchem eine Uebersichtskarte des ganzen Amtsbezirkes beigefügt ist.

In diesen Umschreibatlas sind nur die Grenzen der Steuergemeinden, nicht aber die Plan- und Haus-Nummern eingetragen, es werden aber hierin alle vorkommenden Aenderungen an der Figur einzelner Grundstücke durch Theilungen, Arrondirungen, neue Straßen- und Weganlagen, Neubauten ꝛc. durch die Königl. Bezirks-Geometer mit rother Farbe nachgetragen, wodurch dieser Atlas derselbe Ergänzungsbestandtheil für das Umschreib-Kataster wird, wie es der erstgenannte Extraditions-Plan für das Urkataster ist.

Der Extraditions-Plan gibt das verjüngte Bild des ursprünglichen Besitzstandes, wie ihn das Haupt- oder Urkataster nach Besitzern zusammengestellt enthält, während der Umschreib-Atlas das Bild der Veränderungen, wie sie das Umschreib-Kataster chronologisch vorführt, darstellt.

§. 75. Steuerpläne für die Königl. Bezirks-Geometer.

Dem Königl. Bezirksgeometer, — welchem nicht allein obliegt, alle in dem ihm zugewiesenen Bezirk vorkommenden Veränderungen an den Kataster-Objekten, wodurch die Uebereinstimmung der Pläne mit der Natur alterirt wird, zu vermessen, sondern auch alle diese Aenderungen in die hiefür bestimmten Pläne zu übertragen resp. einzuzeichnen, — stehen alle bei dem Königl. Rentamt und den Gemeinden hinterlegten Pläne, soweit er sie zur Ausübung seines Berufs nothwendig hat, zur Verfügung; er ist aber außerdem noch besonders mit einem Abdruck sämmtlicher Detailblätter seines Messungsbezirkes bedacht, welcher bei ihm selbst hinterlegt ist.

Wie beim Umschreibatlas des K. Rentamts, werden auch in diese Detailblätter alle neueren Messungsänderungen eingezeichnet, — aber die Bestimmung der letzteren ist nicht dieselbe, wie die des Umschreib-Atlases, welch' letzterer als ein Bestandtheil des Umschreibkatasters

zu betrachten ist, sondern die Detailblätter sind dazu bestimmt, daß hienach die eingezeichneten Veränderungen, auf die Steine, von welchen die Abdrücke gemacht werden, übertragen, und so die nächstfolgenden Abdrücke mit der Natur in Uebereinstimmung gebracht werden.

Wenn auf einem Blatt viele Veränderungen eingetragen sind, so wird dasselbe der Königl. Steuer-Kataster-Commission zu München eingeschickt, unter deren Leitung die Nachlithographirung dieser Veränderungen erfolgt.

Die Blätter sind auf geeignet zubereitetem Pappendeckel gezogen, damit sie das Maß halten, und die Nachlithographirung ohne Schwierigkeit bewirkt werden kann.

§. 76. Steuerpläne für die Gemeinden.

Dem §. 19. des Grundsteuergesetzes gemäß wird bei dem Vorsteher einer jeden Steuergemeinde ein

nummerirter Steuerplan

hinterlegt, aus welchem jeder Grundbesitzer das verjüngte Bild seines Grundeigenthums ersehen, und in Verbindung mit dem nach §. 79 ausgehändigt erhaltenen Kataster-Auszug sich leicht und stets eine detailirte Uebersicht über seinen Besitz verschaffen kann.

Dieser Plan hat demnach dieselbe Bestimmung für die Grundbesitzer, wie der Extraditions-Plan (siehe §. 74) für das Königl. Rentamt.

Außerdem erhält aber auch jede Gemeinde einen nichtnummerirten

Umschreibplan,

in welchen, wie beim Umschreibatlas des Königl. Rentamts, alle vorkommenden Figuren-Aenderungen eingezeichnet werden, und welcher als Ergänzung der in den Kataster-Auszügen der Besitzer durch das Königl. Rentamt nachgetragenen Veränderungen dient.

Auf diese Art erhält jede Gemeinde und resp. jeder Grundbesitzer einen mit dem rentamtlichen Original-Kataster völlig gleichlautenden Auszug, der ihn in den Stand setzt, sich allenfallsige Zweifel oder Anstände ebenso schnell selbst aufzuklären, als er dies bei dem Königl. Rentamt erlangen kann.

§. 77. Fortsetzung.

Aufbewahrung der Steuerpläne bei den Gemeinden.

Ueber die Aufbewahrung der den Gemeinden übergebenen Steuerpläne ist Folgendes zu bemerken:

Die Pläne müssen an einem sicheren, der Feuchtigkeit unzugänglichen Ort, frei nach ihrem Umfange aufbewahrt, und dürfen nicht verkrüppelt oder verunreinigt werden, denn in solchen Fällen würde das Papier die verschiedenen Farben der Tusche nicht mehr annehmen, und die Pläne würden unbrauchbar. Gerollt dürfen die Pläne weder aufbewahrt noch verschickt, sondern sie müssen immer in ihrer ganzen Quadrat-Breite belassen werden. Hiezu kann man sich einer Mappe von starkem Pappendeckel mit Leinwand-Innlage bedienen.

Für die durch Unterlassung dieser Vorsichtsmaßregeln unbrauchbar gewordenen Steuerpläne hat der Vorstand der Gemeinde, eventuell die Gemeinde zu haften, und die Kosten einer neuen Anschaffung zu tragen.

Dem Königl. Bezirksgeometer, der sich von Zeit zu Zeit von dem reinlichen Zustand dieser Pläne und der gehörigen Aufbewahrung derselben zu überzeugen hat, dürfen dieselben niemals und unter keinem Vorwand vorenthalten werden; auch muß der „Umschreibplan“ demselben öfters auf längere Zeit zur Ergänzung, was gewöhnlich in den Wintermonaten zu geschehen pflegt, ausgehändigt werden.

Der Gemeindevorsteher muß weitere Sorge tragen, daß bei seiner persönlichen Abwesenheit eine dritte Person jederzeit die Pläne dem Königl. Bezirksgeometer zur nöthigen Einsicht vorlegen oder aushändigen kann.

Sollte der Fall vorkommen, daß die Aushändigung eines Planes an den Bezirksgeometer aus irgend einer Ursache verweigert, und dadurch demselben Zeitverlust und unnöthige Kosten zugefügt werden, so hat der veranlassende Gemeindevorsteher (oder Bürgermeister) für dessen Schadloshaltung einzustehen, und die Kosten zu zahlen.

Bei Empfang dieser Pläne hat der Geometer der Gemeinde deshalb eine Bescheinigung auszustellen; übrigens muß der Geometer die Pläne jedem Grundbesitzer, welcher dies verlangt, zur Einsicht unentgeldlich vorlegen, und auf Abfordern dem Gemeindevorsteher selbst wieder aushändigen. (Reskr. d. k. Rgg. v. Schw. u. Nbg. vom 12. Juli 1840. Geret Bd. XXI. S. 253 rc.)

§. 78. Planlager zum Detailverkauf.

Jedes Königl. Rentamt erhält ein Exemplar von sämmtlichen seinen Amtsbezirk umfassenden Detailblättern, ein Exemplar von der Uebersichts-Karte des Gerichtsbezirks, und ein solches von den vorkommenden Stadtplänen. Dieses Planlager ist zum Ver-

kauf bestimmt, und es kann jeder Grundbesitzer oder sonstige Kaufsliebhaber die Blätter bei dem Königl. Rentamt einsehen, sich einzelne auswählen, und diese zu folgenden Preisen beziehen:

1) jedes Detailblatt für — 15 kr.;
2) jede Uebersichtskarte für — 30 kr.;
3) von kleineren Städten und Märkten für jedes Blatt 30 kr.;
4) von größeren Städten, und zwar:
   a) bei München für dasjenige, welches die Stadt selbst darstellt 1 fl. 21 kr., die dazu gehörigen Blätter der Umgebungen, jedes — 30 kr.
   b) bei Nürnberg und Regensburg jedes der vier Blätter — 30 kr.
   c) bei Augsburg wegen dem großen Format jedes der zwei Blätter 54 kr.

Verlangt ein Grundbesitzer nicht das simple Detailblatt, sondern eine Bezeichnung seiner Grundstücke auf solchem, mit oder ohne Zusammentrag seiner Besitzungen und deren Flächen-Inhalt, so kann auch solches verschrieben werden, und es ist außer den 15 kr. für das Blatt selbst, für die übrigen Arbeiten nur ein verhältnißmäßig ganz geringer Betrag zu vergüten.

Für Postporto hat der Käufer keine Auslagen, da die Uebersendung der Blätter an das Königl. Rentamt als Dienstsache geschieht.

Die erkauften Blätter müssen sogleich baar bezahlt werden, da hiebei ein Ausstand nicht stattfinden kann.

Das Planlager wird von dem Conservatorium der Königl. Steuer-Kataster-Commission immer wieder ergänzt, so daß die einzelnen Blätter jederzeit bei dem Königl. Rentamt vorliegen, oder doch in kürzester Zeit bei demselben eintreffen. (Königl. Verordng. v. 30. Novbr. 1814 Geret Bd. IV S. 185. Ausschreiben d. Königl. Steuer-Kat. = Commiss. vom J. 1834, Seifferts Rentamts-Administr. S. 763).

§. 79. Kataster = Auszüge.

Die Auszüge aus dem Grundsteuer-Kataster, welche den Steuerpflichtigen ausgehändigt werden, sind eigentlich getreue Abschriften der jeden Steuerpflichtigen betreffenden Seiten des Katasters und der Zusammenträge desselben, und haben den Zweck, daß jeder Grundbesitzer Kenntniß von seinem Besitzstande und dessen Besteuerung erhält.

Diese Kataster-Auszüge werden in der Folge nach dem rentamtlichen Umschreib-Kataster fortwährend, und ohne Entrichtung einer besondern Gebühr hiefür, durch das Königl. Rentamt ergänzt, d. h. es werden alle Veränderungen, welche sich im Laufe der Zeit an dem Besitzthum selbst, oder dem Besitzer ergeben, wie in dem Umschreib-Kataster des Königl. Rentamts, so auch in den Auszügen der Besitzer nachgetragen. (§. 70 des Grundst.-Gesetzes, §. 66 der Instr. vom 19. Jan. 1830).

Wenn hier gesagt ist, daß die Kataster-Auszüge der Grundeigenthümer ohne Entrichtung einer besondern Gebühr mit dem rentamtlichen Kataster in Uebereinstimmung erhalten werden, so ist hierunter nicht zu verstehen, daß auch bei den Besitzveränderungs-Umschreibungen in den Katastern des Königl. Rentamts keine Gebühren entrichtet werden dürfen, sondern daß sich diese Bestimmung zunächst nur auf die Auszüge bezieht.

Für die Umschreibung jeder Besitzveränderung in dem rentamtlichen Original-Kataster sind jederzeit die im §. 121 bezeichneten Umschreibgebühren zu entrichten; für die Ergänzung des Auszugs aber wird nichts bezahlt. —

Auf Reinhaltung der Kataster-Auszüge haben die Eigenthümer besonders Bedacht zu nehmen, denn eine nothwendig werdende zweite Ausfertigung ein und desselben Auszugs wird nur gegen Entrichtung der gesetzlichen Schreibgebühren, nämlich 6 kr. für jedes Blatt, von dem Königl. Rentamte gemacht, da blos die erste Ausfertigung unentgeldlich verabfolgt wird.

Namentlich müssen die Besitzer vermeiden, daß Einträge, Correkturen oder Bemerkungen in die Kataster-Auszüge von unbefugten Personen gemacht werden, denn der Kataster-Auszug wird amtlich gefertigt, hat öffentlichen Glauben, und darf deshalb auch nur von dem Königl. Rentamt verändert und ergänzt werden. Auf Grund der Kataster-Auszüge werden Verträge errichtet, Gemeindelasten umgelegt, und bei fast allen Verhandlungen, welche den Grundbesitz betreffen, wird der Kataster-Auszug zur Grundlage genommen; deßhalb ist es Pflicht und liegt im Interesse der Besitzer selbst, daß sie ihre Auszüge sauber und ungefälscht erhalten.

IV. Umschreibung oder Fortführung der Kataster.

§. 80. Begriff von Umschreibung oder Fortführung der Kataster.

Das Grundsteuer-Kataster enthält den Gesammtbesitzstand einer Steuergemeinde, wie er hinsichtlich der Größe und Grenzen der Grundstücke, sowie der Eigenthümer derselben zu der Zeit war, wo das Kataster hergestellt worden ist.

Da nun aber in der natürlichen Veränderung des Grundbesitzes nie ein Stillstand eintritt und eintreten kann, und also der ursprüngliche Stand des Katasters nach Verlauf auch der kürzesten Zeit nicht mehr derselbe in der Natur sein kann, da ferner das Kataster nur dann eine praktische Bedeutung hat, wenn aus demselben zu jeder Zeit das jüngste Bild und die Geschichte der einzelnen Kataster-Objekte in Uebereinstimmung mit der Natur und dem Besitzrechte entnommen werden kann, so folgt hieraus:

> daß alle Veränderungen, welche sich hinsichtlich der wechselnden Besitzer, des Umfangs, der Figur und besondern Eigenthümlichkeit der Steuerobjekte in der Zeitfolge auf was immer für eine Art und Weise ergeben, in dem Kataster und dem hiemit in Verbindung stehenden Plane nachgetragen, d. h. Natur und Bild stets nach größter Möglichkeit in Uebereinstimmung erhalten werden müssen.

Die Verwirklichung dieser Uebereinstimmung ist der Begriff von der geschäftlichen Bezeichnung:

„Umschreibung oder Fortführung der Kataster."

Als Veränderungen, welche Umschreibungen in den Katastern veranlassen, sind alle jene zu betrachten, welche sich entweder mit den Personen der Besitzer oder mit den katastrirten Besitzungen wirklich ereignen, es möge solches geschehen durch Verträge und sonst giltige Handlungen, freie Willkühr, durch gerichtliche Zusprechungen und Zwangsveräußerungen, durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle — und es möge hiedurch eine bleibende Steuer-Mehrung oder Minderung entweder absolut oder bloß in Bezug auf

die Zahlungspflichtigkeit veranlaßt werden, oder aber ohne alle Steuer-Mehrung oder Minderung die eintretende Veränderung oder Neuerung auf das Kataster nur in seiner Eigenschaft als Sahl- und Lagerbuch Bezug haben (§. 76 des Grundst.-Ges.; §. 68—69 der Umschrb.-Instr. von 1830).

§. 81. Der Königliche Bezirksgeometer und dessen Wirkungskreis.

Die Fortführung der Kataster und Pläne zerfällt nothwendig in zwei Abtheilungen, und zwar:

in die administrative und technische, oder
in die steueramtliche und geometrische; —

während nämlich das Königl. Rentamt die Kataster und Bücher instruktionsgemäß evident erhält, muß ein eigens berufener Geometer die Steuerpläne mit der Natur in Uebereinstimmung erhalten.

Die Evidenthaltung der Pläne muß sich auf vorausgegangene Vermessung stützen, welche nach denselben Vorschriften, wie sie für die „allgemeine Landesvermessung" gegeben worden sind, vollzogen werden muß.

Diese Messungen können daher nur durch solche Geometer vorgenommen werden, welche nicht allein Feldmesser sind, sondern auch das Grundsteuer-Kataster in allen seinen Theilen genau kennen.

Die von dem Königl. Finanz-Ministerium auf Vorschlag der Königl. Regierung hiezu zu berufenden Geometer werden über ihre Befähigung geprüft und erhalten einen in der Regel mehrere Aemter umfassenden Bezirk angewiesen. Sie werden verpflichtet und führen den Titel: „Kgl. Bezirksgeometer."

Der Königl. Bezirksgeometer dient in dem ihm angewiesenen Bezirk zur Besorgung von Messungen ebenso dem Staat, wie den Privaten und erhält für seine Bemühungen eine Vergütung nach Tagsgebühren, worüber derselbe ein Tagbuch zu führen hat.

Es versteht sich von selbst, daß alle Messungen, die eine Berichtigung des Steuerplanes und Katasters zur Folge haben, nur durch den Königl. Bezirksgeometer vollzogen werden dürfen, und zwar in der Regel durch denjenigen, in dessen Bezirk die zu vermessenden Objekte liegen.

Andere, nicht autorisirte und ungeprüfte Feldmesser sind zur Vornahme solcher Messungen nicht berechtigt, und auf Grund ihrer Arbeiten können amtliche Verhandlungen nicht gepflogen werden.

§. 82. Fortsetzung.

In den Pflichten des Königl. Bezirksgeometers liegt: die durch die Grundbesitzer oder sonst Betheiligten erhaltenen Messungsaufträge unbedingt und ohne Verzögerung vorzunehmen und die hierüber gefertigten Ummessungstabellen dem Königl. Rentamte nebst Kostenspecifikation vorzulegen, soferne die vollzogene Vermessung eine Aenderung des Katasters und Planes zur Folge hat.

Die Ueberträge der Messungen in die Umschreibpläne der Gemeinden, des Königl. Rentamts und in die Pappendeckel-Detailblätter hat derselbe pünktlich, jedoch erst dann zu vollziehen, wenn die Umschreibung in den Katastern wirklich erfolgt ist und er hiezu von dem Königl. Rentamte beauftragt wird.

Der Bezirksgeometer hat zu vermessen:

1) alle Planänderungen, welche Gemeinde-, Flur- und Parzellen-Grenzen berühren, oder die Anlegung von öffentlichen Plätzen, oder die Abtretung der letzteren für Privatzwecke betreffen, es mögen die Aenderungen sich nun in Folge von rechtsgiltigen Verträgen, Elementar-Ereignissen oder ursprünglichen Messungsfehlern ergeben;
2) mit den Veränderungen, welche in den Kulturarten einzelner Grundstücke entstehen, jedoch nur in soferne, als sie das Besteuerungs-Verhältniß verrücken, — also nur:
   a) wenn ein bisher unsteuerbares Objekt wegen Kulturänderung in die Steuerbarkeit tritt;
   b) wenn Gebäude neu aufgeführt oder abgebrochen werden und deßwegen entweder nachträglich in das Haussteuer-Kataster aufzunehmen, oder in demselben zu löschen sind; wenn neue Grundstücke durch Anschwemmung u. s. w. entstehen.

Alle diese Veränderungen müssen nach bewirkter Vermessung durch Vorlage von Ummessungstabellen dem K. Rentamt zur Anzeige gebracht werden, damit die Berichtigung im Kataster erfolgen kann.

§. 83. Ummessungs-Kosten.

Wenn Umschreibungen im Kataster vorläufige Messungen von Grundstücken erfodern, so haben die Betheiligten die Kosten zu tragen. (§. 81 d. Grundst.-Ges.)

Diese Messungskosten werden, gemäß §. 1 der Instruktion für die Bezirksgeometer vom 15. April 1834, nach Tagsgebühren berechnet, wenn die Betheiligten nicht vorziehen eine accordmäßige Uebereinkunft mit dem Geometer zu treffen.

Für die an Staatsgründen vorgenommenen Messungen zahlt das Königl. Aerar die normativmäßigen Gebühren. (Geret Bd. XXI. S. 162).

Die Tagsgebühren, welche sich auf ein dem Königl. Rentamt vierteljährig zu übergebendes fortlaufendes Tagbuch gründen müssen, dürfen bei wirklichen Messungen den Betrag von 3 Gulden nebst verhältnißmäßiger Reisekosten=Entschädigung mit 15 kr. für jede Stunde, und bei den im Tagbuch nachzuweisenden Ausarbeitungen zu Hause 1 fl. 30 kr. des Tags nicht übersteigen.

Die Auslagen für Kataster=Pläne und den Gehilfen kommen in besondere Aufrechnung, es darf jedoch nie mehr als ein Gehilfe verrechnet werden.

Die von dem Bezirks=Geometer dem Königl. Rentamt übergebenen Tagbücher und Kosten=Verzeichnisse werden von der Königl. Kreisregierung geprüft, und allenfalls zu hoch oder unrechtmäßig angesetzte Kostenbeträge auf das verhältnißmäßig billige Maß herabgesetzt. Jeder Grundbesitzer, welcher gegründete Ursache zu haben glaubt, sich gegen einzelne Ansätze der Messungsgebühren beschweren zu müssen, kann seine Beschwerde bei dem betreffenden Königl. Rentamt einreichen, welches dieselbe der Königl. Regierung zur Untersuchung und Entscheidung vorlegen wird.

Die Ummessungskosten werden nicht durch die Königl. Bezirks=Geometer selbst, sondern durch das Königl. Rentamt eingehoben, und von diesem Ersterem hinausbezahlt. Die Zahlungspflichtigen sind verbunden, solche Kosten innerhalb längstens 4 Wochen, vom Tag der erstmalig unentgeldlichen Anforderung an, bei dem Königl. Rentamt zu bezahlen. Wird dieser Termin nicht eingehalten, so werden die Säumigen gegen Gebühren einmal, und nöthigenfalls auch zum zweitenmal gemahnt; erfolgt auch dann die Zahlung nicht, so bleibt es dem Königl. Bezirksgeometer überlassen, seine Forderung bei Gericht geltend zu machen. (Geret Bd. XXIII. S. 162).

§. 84. Fortsetzung.

Für die Berechnung der Ummessungskosten wurde durch Minist.=Reskr. vom 12. März 1846 Nro. 2785 folgender Tarif festgestellt.

Messungskosten-Tarif
für die Königlichen Bezirksgeometer.

I. Klasse. Ebenes, regelmäßiges Terrain.						II. Klasse. Unebenes, unregelmäßiges Terrain.						III. Klasse. Gruppirtes, hügeliches gebirgiges Terrain.					
Für eine Parzelle				wird bezahlt		Für eine Parzelle				wird bezahlt		Für eine Parzelle				wird bezahlt	
von		bis				von		bis				von		bis			
Tagw.	Decim.	Tagw.	Decim.	fl.	kr.	Tagw.	Decim.	Tagw.	Decim.	fl.	kr.	Tagw.	Decim.	Tagw.	Decim.	fl.	kr.
0	01	0	05	—	18	0	01	0	05	—	24	0	01	0	10	—	30
0	06	0	10	—	19	0	06	0	10	—	25	0	11	0	20	—	31
0	11	0	15	—	20	0	11	0	15	—	26	0	21	0	30	—	32
0	16	0	20	—	21	0	16	0	20	—	27	0	31	0	40	—	33
0	21	0	30	—	22	0	21	0	30	—	28	0	41	0	50	—	34
0	31	0	40	—	23	0	31	0	40	—	29	0	51	0	60	—	35
0	41	0	50	—	24	0	41	0	50	—	30	0	61	0	70	—	36
0	51	0	60	—	25	0	51	0	60	—	31	0	71	0	80	—	37
0	61	0	70	—	26	0	61	0	70	—	32	0	81	0	90	—	38
0	71	0	80	—	27	0	71	0	80	—	33	0	91	1	00	—	39
0	81	0	90	—	28	0	81	0	90	—	34	1	01	1	10	—	40
0	91	1	00	—	29	0	91	1	00	—	35	1	11	1	20	—	41
1	01	1	10	—	30	1	01	1	10	—	36	1	21	1	30	—	42
1	11	1	20	—	31	1	11	1	20	—	37	1	31	1	40	—	43
1	21	1	30	—	32	1	21	1	30	—	38	1	41	1	50	—	44
1	31	1	40	—	33	1	31	1	40	—	39	1	51	1	60	—	45
1	41	1	50	—	34	1	41	1	50	—	40	1	61	1	70	—	46
1	51	1	60	—	35	1	51	1	60	—	41	1	71	1	80	—	47
1	61	1	70	—	36	1	61	1	70	—	42	1	81	1	90	—	48
1	71	1	80	—	37	1	71	1	80	—	43	1	91	2	00	—	49
1	81	1	90	—	38	1	81	1	90	—	44	2	—	3	—	—	59
1	91	2	00	—	39	1	91	2	00	—	45	3	—	4	—	1	09
2	—	3	—	—	49	2	—	3	—	—	55	4	—	5	—	1	19
3	—	4	—	—	59	3	—	4	—	1	5	5	—	6	—	1	29
4	—	5	—	1	9	4	—	5	—	1	15	6	—	7	—	1	39
5	—	6	—	1	19	5	—	6	—	1	25	7	—	8	—	1	49
6	—	7	—	1	29	6	—	7	—	1	35	8	—	9	—	1	59
7	—	8	—	1	39	7	—	8	—	1	45	9	—	10	—	2	9
8	—	9	—	1	49	8	—	9	—	1	55						
9	—	10	—	1	59	9	—	10	—	2	5						

Zu diesem Tarif ist Folgendes zu bemerken:

1) Derselbe besteht in drei Klassen, deren erste für ebenes, regelmäßiges Terrain, die zweite und dritte für minder oder mehr unregelmäßiges, gruppirtes, hügeliches oder gebirgiges Terrain, mit krummen Grenzlinien und andern Schwierigkeiten bestimmt ist. —

In welchen Messungsbezirken oder Theilen derselben die eine oder andere Klasse anzuwenden sei, bleibt der jedesmaligen kompetenzmäßigen Beurtheilung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen anheimgestellt.

In dem Tarif sind mit begriffen: die Kosten der Messungs-Aufnahme, die Reisegebühren, Gehilfen-Löhnungen, Gebühren für Planzeichnung, Flächen-Berechnung, Planüberträge, und das Schreib- und Zeichnen-Material nebst den Hebgebühren.

2) Dieser Tarif hat als Regel nur für Messungen und Vertheilungen von Objekten bis zu einer Fläche von 10 Tagwerken einschlüssig zu gelten.

Bei Messungen und Vertheilungen von Objekten dagegen, welche eine Fläche von 10 Tagwerk übersteigen, hat es bei der freien Uebereinkunft mit den Betheiligten, in deren Ermanglung aber bei den nach §. 83 festgesetzten Tag- und Reisegebühren &c. zu verbleiben.

3) Kommen Fälle vor, daß einzelne kleinere Objekte unter 10 Tagwerk, welche bei tarifmäßiger Bezahlung die Taggebühren und Auslagen des Geometers nicht decken würden, wegen Unverschieblichkeit eigens vermessen werden müssen, so kann nach Beschaffenheit der Umstände von dem Tarif Umgang genommen werden, in welchen Fällen sodann der Königl. Bezirksgeometer nach freier Uebereinkunft oder nach Tag- und Reisegebühren zu remuneriren ist. —

Als „Parzellen" sind diejenigen Theile zu behandeln, welche sich in Folge der Vermessung und Theilung ergeben. Wenn z. B. ein Objekt, von 1,56 Tagwerk in drei Theile, von 0,15 Tagwerk, 0,81 Tagwerk und 0,60 Tgw. zu vermessen ist, so gebührt für jede Parzelle die tarifmäßige Bezahlung.

§. 85. Geometrische Messungen.

Theilung von Grundstücken.

Nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften muß ein Grundbesitzer, wenn er Grundstücke theilen lassen will, den Antrag hiezu bei dem Königl. Rentamte stellen, und zwar bei demjenigen Rentamte, in dessen Bezirk die fraglichen Grundstücke liegen. Er muß hiebei die betreffenden Kataster-Auszüge vorlegen, und die zu vermessenden Grundstücke, die Ursache oder Veranlassung der Theilung, sowie die Art und Weise, wie diese vorgenommen werden soll, genau angeben, — über welche Umstände der Antragsteller zu Protokoll vernommen wird.

Den Antrag auf Theilung eines oder mehrerer Grundstücke kann nur entweder der Besitzer selbst, oder dessen gerichtlich Bevollmächtigter, Vormund, Verwalter rc. stellen; — bei gemeinschaftlichem Besitz haftet derjenige, welcher den Antrag auf Theilung und Vermessung der Grundstücke stellt, für die entstehenden Kosten.

Das bei dem Königl. Rentamt aufgenommene Antragsprotokoll, in welchem auch die ärarische Gefälls- und Steuer-Belastung der zu theilenden Grundstücke bemerkt werden soll, wird sofort dem Königl. Landgericht (Kreis- und Stadtgericht) als Hypothekenamt übersendet, welches die allenfallsigen Hypothekengläubiger darüber zu vernehmen hat, ob sie die beantragte Theilung unbedingt zugeben, oder hiegegen Einwendungen machen. Verweigern diese die Zustimmung, so unterbleibt die Messung und Theilung, bis sie der Antragsteller befriedigt, oder ihre Einwilligung nachträglich erwirkt hat.

Genehmigen die Gläubiger die Theilung, oder sind die Grundstücke vielleicht ganz hypothekenfrei, so wird das Protokoll dem Königl. Rentamt mit der nöthigen Bemerkung zurückgegeben, welches sodann dem Königl. Bezirksgeometer Auftrag zur Vornahme der Vermessung ertheilt.

Zur Vermessung selbst werden die Betheiligten durch den Königl. Bezirksgeometer berufen damit sie demselben die näheren, bei der Theilung zu berücksichtigenden Umstände angeben und auseinandersetzen.

Der Königl. Bezirksgeometer richtet sich bei Theilung von Grundstücken nur nach den Angaben der Betheiligten; dieselben haben daher, wenn sie ihre Angaben falsch und ungenau machen, nnd spätere Ausgleichungen nothwendig werden, die Kosten der Wiedervermessung ebenso, wie die der ersten zu bezahlen.

§. 86. Fortsetzung.

Das Ergebniß einer Vermessung wird von dem Königl. Bezirksgeometer in besondern Tabellen — Ummessungstabellen — dargestellt, worin der Name und die Haus-Nummer des Grundbesitzers, die Plan-Nummer, Kulturart, Benennung, der Flächen-Inhalt, die Bonitätsklasse und Verhältnißzahl des Objekts, sowie die Art der Veränderung kurz bemerkt ist. Der Ummessungstabelle muß immer ein Abschnitt des Planes, worauf die neue Figur der vermessenen Grundstücke eingezeichnet ist, sowie am Schlusse die Specifikation der Kosten beigefügt werden.

Durch die Abtheilung eines Grundstückes darf eine Abweichung von dem im Kataster ausgedrückten Flächen-Inhalte nie stattfinden, und wenn daher ein Objekt in mehrere Theile aufgelöst wird, so müssen die einzelnen zu berechnenden Theile zusammen so viel an Fläche erhalten, als für das ganze Objekt ausgesetzt war, und ebenso muß bei Grenzänderungen dem einen Grundstück an Fläche wieder zufallen, was das andere verloren hat.

Nur wirkliche ursprüngliche Kalkulfehler begründen hiebei eine Ausnahme, jedoch sind Abweichungen unter ein Prozent nicht als Fehler anzusehen, und deßwegen nur verhältnißmäßig einzutheilen.

Die Art der Vervielfältigung der Plan-Nummern nach Verhältniß der Zahl der neuen Theile eines vermessenen Grundstückes ist unter §. 13 bereits auseinandergesetzt.

Die dem Königl. Rentamt übergebenen Ummessungstabellen müssen der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer zur Prüfung der Messung selbst, wie der angesetzten Kosten, vorgelegt werden.

Nach Rückschluß und Genehmigung derselben wird von Seite des Königl. Rentamts die Repartition der Abgaben vorgenommen, und die Theilung im Uebrigen gerade so behandelt, wie die Gutszertrümmerungen nach §. 95 ꝛc.

Auf dieselbe Weise werden auch die Theilungen von Gebäuden behandelt.

§. 87. Neubauten-Messungen.

Da die Obliegenheiten, welche den Grundeigenthümern zur Erhaltung des eingeführten Grundsteuerdefinitivums erwachsen sind, noch nicht gehörig bekannt und begreiflich sind, da die Grundbesitzer nicht wissen, — und wo sie keinen pecuniären Vortheil vor Augen sehen, nicht wissen wollen, — daß alle an ihrem Besitzthum eintre-

tenden Veränderungen von ihrer Seite zur Anzeige bei dem Königl. Rentamte als Umschreibbehörde gebracht werden sollen, so läßt sich auch nicht erwarten, daß sie ihre aufgeführten Neubauten selbst zur Kenntniß des Königl. Rentamts bringen und die Vermessung und Nachtragung derselben im Kataster veranlassen.

Deßhalb mußte ein anderer Weg eingeschlagen werden, auf welchem wenigstens diese Veränderungen unfehlbar zur Kenntniß der Umschreibbehörde gelangen, von wo der Königl. Bezirks-Geometer den Auftrag zur Vermessung derselben erhält.

Mancher Hausbesitzer wird daher überrascht, wenn der Königl. Bezirksgeometer ungerufen vor seinem Haus erscheint, seine neue Einrichtungen betrachtet, und sogar Vermessungen daran vornimmt, — und mancher möchte, ärgerlich darüber, die Kosten dieses Besuches vom Halse schieben, indem er sich darauf stützt, den Geometer nicht gerufen zu haben; aber diese Einwendung ist nutzlos. Das Kataster muß zum allgemeinen, wie zum Besten der Einzelnen, in Ordnung erhalten werden, und der Geometer ist darauf hingewiesen die Pläne in Uebereinstimmung mit der Natur zu erhalten; für diese Arbeit muß derselbe von demjenigen, dem die Vermessung zum Nutzen gereicht, remunerirt werden, gleichviel ob er den Nutzen erkennen will oder nicht. —

Ueber alle Gebäude, welche neu errichtet, vergrößert oder erweitert werden, muß vorher der Königl. Distriktspolizeibehörde ein Bauplan vorgelegt und die Genehmigung hiezu erholt werden; alle ohne solche Genehmigung aufgeführten Neubauten müssen wieder abgebrochen werden.

Da sonach die Königl. Distriktspolizeibehörde genaue Kenntniß von allen bewilligten Neubauten erhält, so wurde die Anordnung getroffen, daß dieselbe ein fortlaufendes Verzeichniß über alle ertheilten Baubewilligungen führt und dieses von halb zu halb Jahr, nämlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, abschriftlich dem Königl. Rentamte mittheilt, welch' letzteres sodann dem Königl. Bezirksgeometer Auftrag zur Vermessung ertheilt.

Außerdem hat aber auch der Königl. Bezirksgeometer noch besonders den Auftrag, die bei seinen Geschäftsreisen entdeckten Neubauten oder Bauänderungen, wovon ihm nichts bekannt gegeben worden ist, dem Königl. Rentamte anzuzeigen, worauf sodann Untersuchung darüber gepflogen wird, ob dieselben mit oder ohne polizeiliche Bewilligung errichtet worden sind.

§. 88. Fortsetzung.

Bei Besorgung der Messungen selbst soll der Geometer darauf Rücksicht nehmen, daß er wegen unbedeutenden Veränderungen nicht weite Gänge mache und dadurch den Betheiligten übermäßige Kosten verursache, er soll vielmehr dieselben in schickliche Verbindungen mit andern Messungen bringen.

Können jedoch diese kleinen Neubautenveränderungen nicht alle bei Gelegenheit anderer Messungen besorgt werden, weil in manchen Orten gar keine der letzteren angemeldet worden sind, so soll er sich einen Tournus entwerfen, nach welchem er die kleineren Messungen mit möglichst geringem Zeitaufwand vornimmt. — Auch diese Messungen hat der Königl. Bezirksgeometer in Ummessungstabellen darzustellen und dieselben dem Königl. Rentamte nebst Kostenspecifikation zu übergeben, von wo sie der Königlichen Regierung zur Prüfung der Messung und Kosten vorgelegt werden. Nach Rückschluß und Genehmigung der Ummessungstabellen wird von Seite des Königl. Rentamts die Kataster-Berichtigung vorgenommen.

§. 89. Häuser-Nummerirung bei Neubauten.

Für die neu entstehenden Häuser dürfen die polizeilichen Haus-Nummern nur so geschöpft werden, daß durch dieselben die in den Katastern und Plänen enthaltenen Nummern keine Aenderung erleiden. Wo demnach an die letzte Haus-Nummer des Orts nicht angeschlossen werden kann, muß dem neuen Hause die Nummer des zunächst vorhergehenden Hauses mit einer Bruch-Nummer gegeben werden.

Würde z. B. zwischen dem Hause Nro. 2 und 3 ein neues Haus errichtet, so müßte dasselbe die polizeiliche Haus-Nummer 2½ erhalten.

Wenn ein Wohnhaus in mehrere Wohnungen abgetheilt ist, und diese Eigenthum verschiedener Besitzer sind, das Ganze aber gleichwohl unter einem Dache bleibt, sind der für das Haus geschöpften Haus-Nummer nach der Zahl der Theile die Buchstaben a, b, c u. s. w. beigefügt; z. B. Haus-Nummer 2a, 2b, 2c 2c.

Im Uebrigen wird sich auf §. 14 dieser Abhandlung bezogen.

§. 90. Besteuerung der Neubauten.

Ueber die Besteuerung der neuerrichteten Gebäude sind folgende Normen gegeben, und zwar:

a. Hinsichtlich der Grundsteuer

wird der Grundsatz, welcher im § 3. des Grundsteuergesetzes aufgestellt ist, festgehalten: daß die ursprünglich ermittelte Bonitätsklasse, resp. einfache Steuerbeitragsgröße unverändert bleibt, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert.

Durch Beschluß der Königl. Steuer-Kataster-Commission vom 16. Oktober 1839 Nr. 7504 wurde hierüber noch näher bestimmt:

1) Grundstücke, welche überbaut werden, behalten ihre ursprüngliche Bonitätsklasse unverändert bei;
2) das Gleiche gilt für den Fall, daß überbaute Flächen wieder in unüberbaute zurück treten.

Es kann demnach bei Vermessung der Neubauten und ebenso auch bei bleibenden Gebäude-Abbrüchen eine Mehrung oder Minderung der Grundsteuer nicht eintreten, falls nicht eine solche durch die Berichtigung eines ursprünglichen Messungsfehlers veranlaßt wird.

Wenn jedoch Gebäude auf bisher unsteuerbare Objekte, z. B. Wege, öffentliche Plätze u. s. w. errichtet werden, so wird die überbaute und zu Hofraum verwendete Fläche in die beste Klasse der Ortsflur eingereiht, während die allenfalls zu Garten verwendete, bisher unsteuerbare Fläche nach den übrigen Grundstücken der Ortsflur bonitirt wird (§. 35 d. Grundst.-Ges.).

Bei bloßen Erweiterungen und Vergrößerungen an schon bestehenden Gebäuden werden die Abschnitte und Zugänge nicht als einzelne Grundstücke behandelt, sondern zur Fläche und Verhältnißzahl des Hauptgebäudes, welchem sie zuwachsen, addirt und mit diesem als ein Objekt betrachtet.

Wenn die Bonitätsklassen dieser Zugänge unter sich und mit der des Hauptgebäudes verschieden war, so wird aus der Gesammt-Fläche und Verhältnißzahl durch Division der ersteren in die letztere die Durchschnittsklasse berechnet, weil eine Mehrung oder Minderung der Grundsteuer nicht eintreten darf.

Bei wirklichen (totalen) Neubauten, d. h. solchen Gebäuden, welche für sich bestehend, ohne Zusammenhang mit andern Baulichkeiten auf einem Grundstücke mit ausgeschiedener Fläche und Klasse neu aufgeführt werden, bleibt die ursprüngliche Klasse und Verhältnißzahl des zum Bau verwendeten Grundstückes unverändert, und wird den übrigen Gebäuden nachträglich nicht angereiht.

Bei Wiedererbauungen dagegen, wo es sich nämlich um die Wiederherstellung von Gebäuden handelt, z. B. bei abgebrannten Ortschaften ꝛc., werden die neuen Gebäude durchgängig in die höchste Klasse der Ortsflur gelegt, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben auf dem vorigen Grund und Boden aufgeführt worden sind oder nicht, da die bereits gesetzmäßig bestandene Besteuerung nur durch unfreiwillige Ereignisse unterbrochen wurde. Dagegen werden die Bonitätsklassen der Flächen-Räume, welche nun nicht mehr Grundflächen der Gebäude sind, angleichungsweise ermittelt, wozu die umliegenden Grundstücke, mit welchen sie vereinigt werden, den Anhaltpunkt geben.

§. 91.

b. Die Areal-Häuserbesteuerung bei Neubauten

richtet sich nach den im §. 66 bezeichneten Bestimmungen, indem die neue Gebäudefläche mit der 30. Bonitätsklasse multiplicirt und das Resultat als Haussteuer-Verhältnißzahl angenommen wird, — wobei jedoch der Umstand berücksichtigt werden muß, daß die einfache Haussteuer eines Gebäudes nicht weniger als 3 Kreuzer und nicht mehr als 22½ Kreuzer betragen darf.

Die nach der 30. Bonitätsklasse zu besteuernden Gebäude sind nach §. 37 des Haussteuer-Gesetzes zehn Jahre von der Entrichtung der Haussteuer befreit, welche Freijahre von dem Tage an laufen, wo das neue Gebäude unter Dach gebracht worden ist.

Der Besitzer muß deßhalb dem Königl. Rentamt ein Zeugniß übergeben, worin bestätigt wird, an welchem Tag das aufgeführte Gebäude unter Dach gestellt worden ist. Dieses Zeugniß muß von demjenigen Zimmermeister, welcher den Bau geleitet hat, ausgestellt und von dem Ortsvorsteher bestätigt werden.

Die Areal-Haussteuer wird zwar sogleich nach erfolgter Messung berechnet, jedoch bei dem Königl. Rentamt bis nach Ablauf der zehn Freijahre bloß vorgemerkt. Bei Bewilligung dieser Steuer-Freijahre werden folgende Fälle unterschieden:

1) Wenn das neue Gebäude als für sich bestehend zu betrachten ist und seine eigene Haus-Nummer hat, bleibt die ganze neuregulirte Haussteuer 10 Jahre unerhoben und in Vormerkung.
2) Wenn der Neubau ein Nebengebäude betrifft, welches innerhalb der Hofrieth des Hauptgebäudes aufgeführt worden und durch dessen Errichtung die Grundfläche des Hauptge-

bäudes nicht erhöht worden ist, tritt keine Befreiung von der Haussteuer ein, weil die ursprünglich festgesetzte Haussteuer für die schon bestandenen und unveränderten Gebäude fortentrichtet werden muß, und durch diesen Neubau keine Mehrung an der Fläche, somit auch keine Mehrung an der Haussteuer veranlaßt wird.

3) Wird jedoch ein Nebengebäude auf einem an das Hauptgebäude anstoßenden Grundstück errichtet, und durch dessen Beiziehung zum Hauptgebäude die ursprüngliche Fläche des letzteren vergrößert, so wird die auf die neuzugegangene Fläche sich berechnende Areal-Haussteuer auf 10 Jahre vorgemerkt, jedoch nur in so weit, als das gesetzliche Minimum von 0,10 Tagwerk (oder 3 kr. Haussteuer) durch die zusammengesetzte Gebäudefläche wirklich überschritten wird, oder letztere nicht mehr als das Maximum von 0,75 Tagwerk (= 22½ kr. Haussteuer) beträgt.

4) Wenn von einer Hofrieth sämmtliche Gebäude abgebrochen und von Grund aus neugebaut werden, so passiren 10 Freijahre für die ganze Haussteuer; werden die abgebrochenen Gebäude aber nicht wieder errichtet, so wird die ganze Haussteuer abgeschrieben.

§. 92.

c. Besteuerung der Neubauten nach dem Miethertrag.

Dem §. 37 des Haussteuer-Gesetzes gemäß bleiben die nach dem Miethertrag zu besteuernden Neubauten während fünf Jahre, von dem Tag der Dachstuhl-Errichtung an, von der Haussteuer befreit.

Der Hausbesitzer muß daher ein von dem betreffenden Zimmermeister ausgestelltes, und von der Ortspolizeibehörde bestätigtes Zeugniß dem Königl. Rentamt übergeben, worin bestättigt wird, an welchem Tag das neue Gebäude unter Dach gebracht worden ist.

Die Regulirung der Miethshaussteuer gründet sich, wie bei der ursprünglichen Besteuerung, auf Fatirung und Schätzung des jährlichen Miethertrages unter Berücksichtigung der für die Musterhäuser aufgestellten Sätze. (Siehe §. 58 ꝛc. dieser Abhandlung.)

Die Einwerthung der von Grund aus neu erbauten Häuser erfolgt ein Jahr vor dem Ablauf der fünf Steuerfreijahre; — die Einwerthung der an schon bestehenden Häusern stattgefundenen

Bauänderungen aber, tritt nach erfolgter Anzeige der vollendeten Bauänderung an.

Eine Wiedereinschätzung der Miethen an schon bestehenden Gebäuden wird jedoch nur dann vorgenommen, wenn durch die erfolgten Bauänderungen die ursprüngliche Miethertragsfähigkeit eine wesentliche Aenderung erleidet. Unter diesen Bauänderungen sind aber nur solche zu verstehen, in Folge deren der Dachstuhl ganz oder theilweise errichtet oder wieder errichtet wird (Finanz-Minist.-Rescr. v. 4. Juli 1845. — Geret, Bd. XXIV. Seite 133).

Bei äußeren Verschönerungen der Gebäude, oder bei solchen Bauänderungen an schon bestehenden Gebäuden, durch welche die ursprüngliche Miethertragsfähigkeit im Gegenhalte zu den Musterhäusern (s. §. 63) sich nicht wesentlich ändert, findet eine Einwerthung nicht statt (§. 9 der instruktiven Bestimmungen vom 29. März 1845).

§. 93. Fortsetzung.

Die Einschätzung des Miethertrages wird durch die Königl. Distriktspolizeibehörde vorgenommen, welche hiezu einen Obertaxator, dessen Funktion in der Regel der Königl. Rentbeamte (Steuer-Controleur) ausübt, und drei Taxatoren aus der Zahl der früheren Taxatoren beruft. Sind von den letzteren keine drei zu diesem Geschäfte mehr fähig, so wird in der betreffenden Gemeinde eine neue Wahl vorgenommen.

(Finanz-Ministerial-Rescript vom 4. Juli 1845 Nr. 9907 pos. 2.)

Sämmtliche Taxatoren werden vor dem ordentlichen Richter verpflichtet, oder an den früher geleisteten Eid durch den Obertaxator feierlich erinnert.

Bevor die Einschätzung der Miethen vorgenommen wird, muß der Hauseigenthümer und die Miethbewohner die ihnen übergebenen Fassionsbögen nach Vorschrift ausfüllen und unterzeichnen. Für Gebäude, welche der Hausbesitzer selbst zum eigenen Gebrauch ganz inne hat, ist jedoch nach §. 17 des Haussteuer-Gesetzes eine Fassion nicht nöthig.

Nach Einsicht der Musterhäuser von Seite des Obertaxators und der drei Taxatoren wird die Einschätzung der Miethen an Ort und Stelle vorgenommen, wobei der Obertaxator nur eine bera-

thende Stimme hat, jedoch sein Gutachten, wenn es von dem der Taxatoren abweicht, zur Sprache und Vormerkung bringen kann.

Von der Miethеinschätzung sind die dem landwirthschaftlichen Betriebe gewidmeten Gebäude ausgeschlossen, welche blos nach der 30. Bonitätsklasse in die Haussteuer gelegt werden.

Im Uebrigen findet das Haussteuer=Gesetz vom 15. August 1828, Abschnitt IV. und VI., und die Gesetzes=Novelle hiezu vom 25. Juli 1850 gleichmäßige Anwendung.

Jeder Taxator erhält für eine volle Tagsbeschäftigung 3 fl., der Obertaxator 5 fl. Diäten, letzterer jedoch nur dann, wenn er sich zur Schätzungsvornahme vom Amtssitze entfernen muß; außerdem erhält er nichts (Finanz=Minist.=Rescript vom 4. December 1846. — Geret, Bd. XXIII. S. 211 ꝛc.).

Bei Schätzungen, welche nur einen halben Tag oder nur ein paar Stunden in Anspruch nehmen, werden nur halbe oder viertels Diäten bewilligt.

Sämmtliche Schätzungskosten trägt das Königl. Staats=Aerar.

§. 94. Reklamationen gegen die Mietheinschätzung bei Neubauten.

Die Schätzungs=Resultate werden den betheiligten Hausbesitzern durch das Königl. Rentamt bekannt gegeben, ihnen zugleich aber auch der Termin gesetzt, innerhalb welchem sie allenfallsige Beschwerden gegen die Einschätzung bei der Königl. Distriktspolizeibehörde zu Protokoll anmelden können.

Zur Untersuchung und Bescheidung der angebrachten Reklamationen beruft die Königl. Regierung nach Cap. VI des Haussteuer=Gesetzes ein Compromißgericht von Sachverständigen

a) aus einem Obertaxator, der die ursprüngliche Taxation nicht geleitet hat, und welcher aus der Zahl der Obertaxatoren von Seite der leitenden Stelle der Königl. Distriktspolizeibehörde namhaft gemacht und sodann von letzterer requirirt wird;

b) aus zwei Taxatoren, deren einen der Reklamant ernennt, ohne daran gebunden zu sein, denselben aus der Zahl der früher aktiven Taxatoren zu wählen, den andern aber der mit Leitung des neuen Miethregulirungsgeschäftes betraut gewesene Königl. Obertaxator aus der Zahl jener Taxatoren benannt, welche bei der Einwerthung verwendet waren.

Die Wahl des Reklamanten-Taxators leitet die Königl. Distrikts-polizeibehörde, welche darauf zu sehen hat, daß ein ganz unbescholtener, sachverständiger Mann gewählt wird.

Die Kosten der Reklamations-Untersuchung trägt das Königl. Aerar hinsichtlich derjenigen Beschwerden, welche für begründet erachtet wurden, jene dagegen für unbegründet befundene Reklamationen fallen den Reklamanten zur Last. (Instruktive Bestimmungen vom 29. März 1845).

§. 95. Gutszertrümmerungen (Dismembrationen). Zulässigkeit derselben.

Die Auflösung geschlossener Güter in ihre einzelnen Bestandtheile ist durch kein Gesetz mehr beschränkt; jedem Besitzer eines Gutes steht es frei, zur Förderung seines Wohlstandes sein Gut ganz oder theilweise zu zerschlagen, da durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 hierin volle Freiheit gegeben wurde, und alle früheren Gesetze welche gegen die Gutszertrümmerungen gerichtet waren, aufgehoben worden sind.

Der Grund, aus welchem durch dieses Gesetz die Gutszertrümmerungen im Allgemeinen gestattet werden, liegt in der dadurch bezweckten Erhöhung der landwirthschaftlichen Kultur, indem von der Ansicht ausgegangen wird, daß mittlere und kleine Güter in der Regel besser als zu große bewirthschaftet werden. Durch das Schaffen walzender Grundstücke sollen die Arrondirungen erleichtert, und dem kleinern Besitzer die Vergrößerung seines Eigenthums und damit die Verbesserung seines Zustandes ermöglicht werden. —

In der freien Verfügung über sein Besitzthum in dieser Beziehung kann also kein Besitzer behindert werden, in soferne nicht Rechte Dritter durch seine Handlungen verletzt werden. Es können daher einer Gutsdismembration nur folgende Hindernisse entgegen stehen:

1) Hypotheken-Rechte, oder im Hypothekenbuch vorgemerkte Besitzbeschränkungen;
2) die Fixirung oder Ablösung ungemessener Forst- und Weiderechte;
3) bestrittener Besitz oder Belastung des Gutes.

Bestehen solche Anstände, so müssen diese auf dem geeigneten Wege erst beseitigt werden, bevor um Genehmigung der Zerschlagung eines Gutes bei Königl. Regierung nachgesucht werden kann.

§. 96. Fortsetzung.

Die Zertrümmerung eines hypothekarisch verpfändeten Gutes an und für sich ist eigentlich noch keine Verringerung des Hypotheken-Pfandes, da ein einzelner Bestandtheil desselben doch nicht ohne ausdrückliche Freigabe von Seite des Gläubigers veräußert werden kann und darf, es hat aber allerdings der Kapitalist ein Recht auf die Gebundenheit des Gutes zu bestehen, so lange es ihm verpfändet ist, und deßhalb ist die Zertrümmerung desselben von seiner Einwilligung abhängig gemacht. (§. 39 u. 40 des Hypoth.-Ges. vom 1. Juni 1822).

Abgaben-Rückstände zum Königl. Rentamt oder zur Ablösungskasse des Staats, wenn sie auch im Hypothekenbuch auf dem Gut vorgemerkt sind, bilden keinen Grund zur Abweisung eines Dismembrationsgesuches, da die einzelnen Bestandtheile eines Gutes ebenso, wie der ganze Complex dem Staat hiefür verpfändet bleiben. Erst bei einer Veräußerung des ganzen Besitzes oder der Besitztheile sichert das Königl. Rentamt seine Forderung für den Staat nach §. 77 der Umschreibinstruktion vom 19. Januar 1830 (siehe §. 109 Nr. 3 dieser Abhandlung) durch Beschlagnahme des Kaufschillings, oder durch gerichtlich vertragsmäßige Ueberbürdung des Rückstandes auf den Besitz-Uebernehmer, welcher sich bei der Vertrags-Protokollirung zur ungesäumten Abführung desselben verbindlich machen muß. (Resk. der Königl. Finanz-Direktion des Oberdonaukreises vom 26. Febr. 1816, §. 17 pos. 3. — Geret Bd. VI. S. 295).

§. 97. Gewerbsmäßiger Betrieb der Gutszertrümmerungen.

Ein Gutsbesitzer, der sich mittels partiellem Verkauf seiner Besitzungen aus drückenden ruinösen Verhältnissen retten, oder bessere Einrichtungen in der Bewirthschaftung seines Anwesens durch Arrondirung, Tausche u. s. w. treffen will, findet zu seinen Unternehmen von Seite des Königl. Rentamts, wie der Königl. Kreisregierung Unterstützung und Vorschub, ohne daß er nöthig hat, seine Absicht durch einen Dritten den kein anderes Interesse, als wucherischer Gewinn bei diesem Geschäft leitet, ausführen zu lassen.

Die Königl. Polizeibehörden und Rentämter sind daher angewiesen auf dergleichen Spekulanten, Gütermäckler und Unterhändler ein genaues Augenmerk zu richten, und wo sich eine Betheiligung derselben bei Gutszerschlagungen nachweisen läßt, das Geeignete da-

gegen auf Grund folgender Artikel des Gesetzes vom 28. Mai 1852 (Gesetzbl. Seite 293) zu verfügen. Dieses Gesetz bestimmt:

Art. 1. Wer die parzellenweise Veräußerung landwirthschaftlicher Gutscomplexe gewerbsmäßig betreibt, — desgleichen, wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer andern Weise gewerbsmäßigen Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von 100 bis 1000 Gulden bestraft werden.

Art. 2. Als gewerbsmäßig handelnd wird derjenige angesehen, welcher sich bei der parzellenweisen Veräußerung von wenigstens drei landwirthschaftlichen Gutscomplexen auf eine der im Art. 1 bezeichneten Arten in gewinnsüchtiger Absicht betheiligt.

Art. 3. Wer nach einmal erlittener Bestrafung sich neuerdings bei einem Unternehmen der im Art. 1 bezeichneten Art betheiligt, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 200 bis zu 2000 fl. belegt werden.

§. 98. Anträge auf Gutszerschlagung.

Wenn ein Gut von allen Abgaben, welche außer der Grund- und Haussteuer auf demselben lasten, durch Ablösung befreit, wenn keine Hypotheken darauf bestellt und kein Forstservitut damit verbunden ist, können alle einzelnen Bestandtheile desselben als walzend betrachtet, und von dem Eigenthümer nach Gutdünken veräußert werden, ohne daß er hierwegen erst um eine höhere Genehmigung nachzusuchen hat, — ist aber ein Gut noch mit Handlohn oder Gefällsbodenzins belastet, so muß, wenn es aufgelöst werden soll, hinsichtlich der Vertheilung dieser Abgaben auf die hiezu gehörigen Grundstücke die Genehmigung der Königl. Kreisregierung durch das betreffende Kgl. Rentamt nachgesucht und erwirkt werden. Jedes Gesuch um Zertrümmerung eines Gutes muß also bei dem Königl. Rentamt, und zwar bei demjenigen angebracht werden, in dessen Bezirk der Hauptcomplex liegt, gleichviel ob der Besitzer in demselben Amtsbezirk wohnt oder nicht.

Das Gesuch, welches nur der Besitzer selbst oder ein gerichtlich Bevollmächtigter, Vormund ꝛc. anbringen kann, wird von dem Königl. Rentamt zu Protokoll genommen, wobei auf die einschlägigen Kataster-Auszüge und Vollmachten, welche vorzulegen sind, Bezug genommen wird.

Der Antragsteller hat anzugeben:

1) ob das Gut ganz aufgelöst, oder welche Grundstücke hievon losgetrennt werden sollen;
2) welche Eingehörungen in andern Steuergemeinden bestehen, und ob nicht ein Forst- oder Streurecht damit verbunden ist;
3) ob nicht einzelne Bestandtheile des Gutes vorher getheilt und vermessen werden sollen.

In das Antragsprotokoll müssen alle auf dem fraglichen Gutscomplex ruhenden Abgaben des Staats und der Ablösungskasse aufgenommen werden, haften aber hierauf auch Gefälle zu anderen Grundherrschaften, Stiftungen und Privaten, so erhalten die letzteren durch das Königl. Rentamt Nachricht von dem gestellten Antrag, damit sie ihrerseits die Vertheilung der ihnen zustehenden Gefälle auf Grund der Ertrags-Verhältnißzahlen vornehmen, und einen Plan hierüber dem Königl. Rentamt übergeben können.

§. 99. Fortsetzung.

Das über eine Gutszerschlagung aufgenommene Gesuchsprotokoll wird von Seite des Königl. Rentamts sofort dem Hypothekenamte mitgetheilt, damit dasselbe entweder den schuldenfreien Besitz darauf bestätige, oder die betreffenden Hypotheken-Gläubiger gemäß der §§. 39 und 40 des Hypothekengesetzes, *) von dem gestellten Antrag mit dem Auftrag in Kenntniß setze, sich zu erklären, ob sie hiegegen Einwendung machen oder nicht. Verweigern die Gläubiger die Einwilligung, oder geben sie dieselbe nur bedingungsweise, so erhält der Antragsteller in beiden Fällen amtliche Nachricht hievon,

---

*) Die oben allegirten §§. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1852 lauten wörtlich:

§. 39. Wird ein Gutscomplex zertrümmert, so ist kein Hypothekengläubiger schuldig, sich mit seiner Hypothek auf einzelne Grundstücke anweisen zu lassen, sondern er kann die Zahlung fordern, wenn auch die Verfallzeit noch nicht eingetreten ist. Vor erfolgter vollständiger Befriedigung der auf das zertrümmerte Gut eingetragenen Hypothekengläubiger sollen die auf dem ganzen Gute eingetragenen Hypotheken nicht gelöscht werden.

§. 40. Von einem Gutscomplex soll ohne Einwilligung der darauf eingetragenen Hypotheken-Gläubiger kein einzelnes Grundstück oder Real-Recht getrennt werden. Ist es aber dennoch geschehen, so kann sich jeder Hypotheken-Gläubiger an das getrennte Grundstück oder Realrecht halten.

mit dem Bedeuten, daß die Gutszerschlagung nicht durchgeführt werden kann, so lange diese Einwilligung nicht erwirkt oder der Hypothekengläubiger nicht befriedigt ist.

Wenn Holz-Rechte zum Gut gehören, so wird das Gesuchsprotokoll auch dem betreffenden Königl. Forstamt mitgetheilt, welches sich darüber erklärt, ob es nicht aus forstwirthschaftlichen und polizeilichen Rücksichten räthlich ist, dieselben ganz abzulösen oder zurückzukaufen. Wenn ja, so wird die Ablösung sogleich eingeleitet, versteht sich der Antragsteller aber hiezu nicht, so muß die nachgesuchte Gutszerschlagung ganz unterbleiben.

Werden bei Gutszerschlagungen Hausabtheilungen beabsichtigt, so muß sich die Königl. Distrikts-Polizeibehörde über die baupolizeiliche Zulässigkeit der Haustheilung äußern.

(Geret, Bd. XXI. S. 216 und 217.)

Die Vermessung der zu theilenden Gebäude oder Grundstücke muß der Gutszerschlagung selbst vorausgehen; erstere wird aber erst dann von dem Königl. Bezirksgeometer vorgenommen, wenn letztere, die Zerschlagung, keinem Anstande mehr unterliegt.

Die Vertheilung (Repartition) der Abgaben erfolgt bei solchen Gutszertrümmerungen, mit welchen Messungen verbunden sind, erst nach eingeholter Regierungsgenehmigung hinsichtlich der vollzogenen Messung.

§. 100. Die Forst- oder Holzrechte.

Nach allgemeinen Rechtsbegriffen ist jedes als Gutszubehör katastrirte Forstrecht ein **dingliches Recht**, d. i. eine Servitut zu Gunsten des berechtigten Gutes (praedium dominans) und zu Lasten der damit beschwerten Waldung (praedium serviens) und haftet daher ohne Rüsisicht auf die Person des Besitzers **auf dem Gute sebst**.

Ein Forstrecht kann ohne Zustimmung des Eigenthümers des dienenden Waldes — auch wenn dasselbe dem Grundentlastungsgesetz vom 4. Juni 1848 gemäß fixirt ist — von dem berechtigten Gute **nicht losgetrennt** und als selbstständiger Gutsbestandtheil verkauft oder veräußert werden.

Finanz-Minist.-Rescr. vom 16. Oktober 1820.
(Geret, Bd. X. S. 920).
Finanz-Minist.-Rescr. vom 16. Dezember 1851.
(Geret, Bd. XXVII. S. 83).

Soll demnach ein Gutskomplex, mit welchem ein Forstrecht verbunden ist, dismembrirt werden, so muß jederzeit das kgl. Forstamt hievon in Kenntniß gesetzt werden, welches erst in forstwirthschaftlicher und polizeilicher Hinsicht zu beurtheilen hat, ob das Forstrecht abzulösen ist, oder bei welchen Grundstücken des Gutes dasselbe verbleiben kann.

Die Ablösung eines Forstrechtes geschieht entweder durch Entschädigung des Berechtigten in Geld nach den forstamtlichen Durchschnittspreisen, oder durch Grund und Boden eines dem Werthe des Forstrechtes gleichstehenden Waldtheiles.

(Kgl. Verordnung v. 13. Dezbr. 1811. Reggbl. 1812, S. 171).
(Minister. Reskr. v. 23. Juli 1822. Geret Bd. XII. S. 1286).

Auf die dem Berechtigten überlassenen Waldtheile (Forstrechtsentschädigungstheile) werden die bisher auf dem Forstrecht gehafteten Abgaben (Forstrechts-Gegenreichnisse) übertragen, wenn der Besitzer derselben nicht die Ablösung der Abgaben durch Baarerlage des Bodenzinskapitals bewirken will.

(Minist. Reskr. v. 21. Febr. 1831. Geret Bd. XXVII. S. 53).

Ein Forstrecht darf, wenn es nicht abgelöst wird, nur dann getheilt werden, wenn ein berechtigtes Anwesen in mehre Güter getheilt wird, und das Forstrecht fixirt d. h. auf ein unabänderliches Quantum bestimmt ist.

(Minist. Reskr. v. 6. Septbr. 1821 Nr. 18062. Döllinger, Bd. XIV. Abth. II. S. 240).

Wird von einem holzberechtigten Gute nur ein Objekt oder wenige unbedeutende abgetrennt, so wird in der Regel die Einwilligung von Seite des kgl. Forstamtes und der Königlichen Regierung nicht vorenthalten; das Forstrecht bleibt dann bei dem Restkomplex.

§. 101. Streu- und Weiderechte.

Die Streurechte werden in der Regel als Angehörung zum Gute betrachtet, können aber, da sie nicht besteuert sind, unbehindert nach dem Uebereinkommen der Besitzer in verschiedene Bezugsgrößen abgetheilt werden, wobei natürlich der ursprüngliche Gesammtbetrag durch die Theile nicht erhöht werden darf. Sie sind in der Regel freieigener Natur und tragen keinen Theil der Gutsbelastung.

Die Theilung, welche jedenfalls dem kgl. Forstamt und kgl. Rentamt angezeigt werden muß, geschieht nach dem Maße, wie diese

Streurechte fixirt worden sind, nämlich nach zweispännigen Fuhren, ohne daß hiefür ein Geldanschlag ausgesetzt wird. —

Weiderechte sind in der Regel im Besitze ganzer Gemeinden, und werden, wie sich von selbst versteht, nicht getheilt. Dieselben können aber nach dem Grundlastungsgesetz vom 4. Juni 1848 und der Ministerial-Verfügung vom 12. August 1852 Nr. 13918 auf ein dem Werth entsprechendes Bodenzinskapital fixirt, und an die Ablösungskasse des Staats überwiesen, oder nach dem Gesetz vom 28. Mai 1852 (Gesetzbl. S. 601 rc.) abgelöst werden.

§. 102. Vertheilung (Repartition) der Gefälle bei Gutsdismembrationen.

Nachdem alle in den vorstehenden §§. 95—101 dargelegten Verhältnisse bei einer Gutsdismembration gründlich erörtert und bereinigt worden sind, also gegen den Antrag keine Anstände mehr bestehen, wird von Seite des kgl. Rentamts die Vertheilung der auf den Gütern ruhenden Staatsgefälle vorgenommen.

Diese Vertheilung wird in einem besondern (Abgaben-Repartitions-) Plan dargestellt, und so vollständig vorgetragen, daß hieraus ohne weitere Nebenbehelfe alle Verhältnisse des Gutes umständlich ersehen werden können und sich die Umschreibung in den Katastern darauf gründen kann; — es muß also der Plan enthalten: den Namen, Haus-Nummer und Wohnort des Besitzers, die Plan-Nummer, Benennung, Fläche, Bonitätsklasse, Ertrags-Verhältniß-Zahl und einfache Grund- und Haussteuer nebst den allenfallsigen besondern Verhältnissen und der Belastung.

In dem Repartitions-Plan wird erst der „bisherige Besitzstand" summarisch sammt den Guts-Eingehörigen in auswärtigen Steuergemeinden und der ganzen Gefällsbelastung, hierauf aber als „zukünftiger Besitzstand" die einzelnen Bestandtheile des Gutes vorgetragen.

Im Allgemeinen sind bei der Gefälls-Repartition folgende Punkte zu berücksichtigen:

1) Ist ein Grundstück im Kataster nach verschiedenen Kulturarten abgetheilt in der Art vorgetragen, daß der Plan-Nummer die Buchstaben a, b, c u. s. w. angehängt sind, so werden diese Theile zusammen bei Vertheilung der Abgaben nur als ein Objekt betrachtet und mit einem gemeinschaftlichen Gefällsbetrag belegt.

2) Sind Grundstücke getheilt und vermessen worden, so muß sich der specielle Vortrag im Plane auf die vorliegende technisch geprüfte Ummessungstabelle stützen und demgemäß die Theile so vorgetragen werden, wie sie sich in Folge der Vermessung gestalten.

3) Bei Gebäude-Veränderungen oder Theilungen, soferne nämlich Gebäude zum Gut gehören, müssen die neuregulirten Areal- und Miethhaussteuer-Verhältnißzahlen den Grundsteuer-Verhältnißzahlen zuaddirt werden.

4) Die Haus- und Gemüsgärten bleiben in der Regel beim Hause und werden mit einer gemeinschaftlichen Gefälls-Summe belegt, wenn nicht der Antrag dahin geht, daß die Gärten vom Haus getrennt werden sollen.

5) Für jeden einzelnen Gutsdismembrations-Antrag muß ein besonderer Abgaben-Repartitions-Plan gefertigt, überhaupt jedes Gut für sich behandelt werden. Eine Zusammenziehung verschiedener Güter darf nie stattfinden.

6) Ebenso muß auch jede Gefällsgattung für sich gesondert repartirt werden; es darf z. B. Handlohns- und Gefällsbodenzins nie zusammengeworfen werden, dagegen kann Gefälls- und Zehntbodenzins in einer Summe ausgeschlagen werden, wenn dies die kgl. Regierung gestattet und der Besitzer ausdrücklich damit einverstanden ist.

7) Die Gefälle des kgl. Rentamts und der Ablösungskasse des Staats dürfen unter keiner Bedingung in eine Summe zusammengeworfen werden, sondern müssen stets getrennt bleiben; es kann jedoch die Repartition so vorgenommen werden, daß auf ein Grundstück nur Gefälle des Rentamts oder nur Gefälle der Ablösungskasse kommen.

§. 103. Fortsetzung.

8) Den Maßstab zur Vertheilung der Abgaben bildet durchweg:

a) bei unbezimmerten Gütern, d. h. bei solchen Gutscomplexen, welche keine Gebäude in sich begreifen: die Grundsteuer-Verhältnißzahl;

b) bei bezimmerten Gütern, d. h. solchen Complexen, mit denen Gebäude verbunden sind: die Grund- und Haus-

steuer-Verhältnißzahl zusammen, indem letztere der Grundsteuer-Verhältnißzahl der Gebäude zuaddirt wird. (Geret's Separat-Verordgn.-Sammlg., 1844—1849, Seite 47—56).

9) Ist aber auf einem Grundstück des Gutes ein ganz neuer selbstständiger Bau aufgeführt worden, oder sind die schon bestehenden Gebäude des Gutes schon von jeher nicht beitragspflichtig zu den Abgaben des Gutes gewesen, so bleibt die Haussteuer-Verhältnißzahl bei der Abgaben-Repartition ohne Ansatz, und die Gefälle werden nur auf Grund und Boden, d. h. nur nach der Grundsteuer-Verhältnißzahl repartirt.

10) Durch die Vertheilung der Abgaben auf die einzelnen Bestandtheile des Gutes darf die Summe der verschiedenen Gefälls-Gattungen weder erhöht noch vermindert werden, die repartirten Größen müssen vielmehr nach gezogener Summe den früheren Gesammtbetrag unverändert wieder ausweisen. (Verordnung v. 1805. Reggbl. S. 465. Desgl. v. 17. Juni 1808. Reggbl. S. 1712.)

11) Ist die Theilung eines mit dem Gut verbundenen Forstrechtes gestattet worden und dasselbe hat nicht schon seine eigene Belastung, muß also zu jener des Gutes concurriren, so wird die hierauf katastrirte Forststeuer-Verhältnißzahl unter jener der übrigen Grundstücke eingereiht und mit zur Repartition gezogen. Die Berechnung der Forststeuer-Verhältnißzahl von den neuen Theilen wird nach denselben Sätzen, wie bei der ursprünglichen Katastrirung vorgenommen, wobei sich von selbst versteht, daß weder eine Vermehrung des Materialbetrags, noch der Steuer eintreten darf. (confer. §. 45 und 104 dieser Abhandlung.)

Die nach diesen Grundsätzen hergestellte Abgaben-Repartition muß von den Betheiligten zur Anerkennung unterzeichnet, und durch das kgl. Rentamt an die kgl. Kreisregierung zur Prüfung und Genehmigung sammt Acten eingeschickt werden. (Landrathsabschied v. 1. Mai 1833 Art. VI Nr. 4. Reggbl. S. 540—41).

So lange diese Genehmigung nicht gegeben ist, hat keine Gutszerschlagung Giltigkeit und das kgl. Rentamt kann über keine hierauf bezügliche Besitzveräußerung ein Umschreibcertificat ausstellen.

Ist aber die Genehmigung ertheilt, so erhält der Antragsteller

von dem kgl. Rentamt sogleich Nachricht, und die Veräußerung der abgetrennten Gutsbestandtheile kann in dieser Beziehung keinem Anstande mehr unterliegen.

Die erfolgte Veräußerung muß nun beim Ortsvorsteher zum Eintrag in's Güterwechselbuch, und bei dem kgl. Rentamt zur Ausstellung des Umschreibcertificates angezeigt werden. (Das Weitere siehe §. 106 bis §. 112.)

§. 104. Fortsetzung.

Zur näheren Beleuchtung der Art und Weise, wie die Vertheilung der Abgaben bei Gutsdismembrationen formell und rechnerisch behandelt werden soll, wird hier ein praktisches Beispiel am Platze sein.

Beispiel.

Christoph Stigglmaier von N. N. stellt den Antrag auf Zertrümmerung seines

Altenhofgutes Hs.-Nr. 3, Pl.-Nr. 2a 2c. mit den Eingehörungen Pl.-Nr. 650 und 127 in der Steuergemeinde A....., wobei sich ein Forstrecht, bestehend in dem Bezuge von 4 Klafter Scheitholz aus der Staatswaldung Pl.-Nr. x, befindet.

Das ganze Gut ist 24 Tgw. 54 Dez. groß, und wie folgt belastet:

Zum Königl. Rentamt:

20 fl. — kr. Handlohnsfixum,
10 fl. — kr. Ablösungsbetrag hievon,
3 fl. 12½ kr. Gefällsbodenzins,
1 fl. 18⅜ kr. Zehntbodenzins.

Zur Ablösungskasse des Staats.

2 fl. — kr. Gefällsbodenzins.

Dieses Gut soll in der Art getheilt werden, daß:

1) das Wohnhaus 2c. Pl.-Nr. 2a und Garten Pl.-Nr. 2b mit den Grundstücken Pl.-Nr. 30. 240. 112, nebst dem Gemeinderecht als Complex verbleibt, und hiezu von dem Forstrecht 3 Klafter Scheitholz geschlagen werden;

2) daß aus den Grundstücken Pl.-Nr. 226. 280. 644. 320 ein weiterer Complex gebildet werde, bei welchem von dem Forst-

recht der übrige Theil des Holzquantums, nämlich 1 Klafter Scheitholz, verbleiben soll; endlich

3) daß die beiden Gutseingehörungen Pl.=Nr. 650 und 127 ganz losgetrennt und walzend gemacht werden sollen.

Der Zehntbodenzins ist von der Gemeinde schon auf die einzelnen ehemals zehntbaren Grundstücke repartirt, und wird daher in den Abgaben=Repartitions=Plan nur der Vollständigkeit halber eingesetzt. —

Der Abgaben=Repartitions=Plan wird nun nach folgendem Formular angefertigt:

Abgaben-Repartitions-Plan

über

das Altenhof-Gut

des

Christoph Stigglmaier, Haus-Nr. 3.

zu

N. N.

Steuergemeinde N. N. und A......

Des Besitzers: Haus-Nummer	Des Besitzers: Name und Wohnort	Der Besitz-Gegenstände: Kataster-Seite	Plan-Nummer	Benennung	Kultur-Art	Flächen-Inhalt: Tagw.	Flächen-Inhalt: Dez.	Bonitätsklasse	Ertrags-Verhältniß-Zahl: Ganze	Ertrags-Verhältniß-Zahl: 1/100	Einfache Grund-Steuer: fl.	kr.	1/100
				Bisheriger Besitzstand.									
				Steuergemeinde N. N.									
3	Christoph Stigglmaier von N. N.	10	2a ꝛc.	Das Altenhofgut	......	18	24	..	132	42	2	12	42
				Eingehörungen									
				Steuergemeinde A...									
		362	650 und 127	Acker und Wiese	......	6	30	..	60	90	1	..	90
				Forstrecht, bestehend in dem Bezug von 4 Klafter Scheitholz aus der Staatswaldung Plan-Nr. X.	......	..	..	..	7	20	..	7	20
				Summa	......	24	54		200	52	3	20	52
				Areal-Haussteuer-Verh.-Zahl	......	..	..	..	3	60			
				Summa	......	..	..	..	204	12			
				Zukünftiger Besitzstand.									
				Steuergemeinde N. N.									
			2a	Wohnhaus mit Zugehör ...	Gebäude	0	12	24	2	88			
			2b	Gemüsgarten	Garten	0	10	21	2	10			
			30	Winkelfeld	Acker	1	30	8	10	40			
			240	Altenhof	"	2	00	12	24	00			
			112	Anger	Wiese	1	36	16	21	76			
				Gemeinderecht.									
				Forstrecht, bestehend in dem Bezug von 3 Klftr. Scheitholz aus der Staatswaldung N.N., im Anschlag zu 1 fl. 48 kr. per Klafter.	......	..	..	..	5	40			
				Summa	......	4	88		66	54	1	6	54
				Areal-Hausst.-Verhält.-Zahl	......	..	..	..	3	60			
				Summa	......	..	..	..	70	14			
			226	Bürstig	Acker	4	00	6	24	00			
			280	Tiefenweg	"	3	16	8	25	28			
			644	Brunnenwiese	Wiese	1	20	10	12	00			
			320	Schwarzholz	Oedacker	5	00	2	10	00			
				Forstrecht, bestehend in dem Bezug von 1 Klftr. Scheitholz wie oben	......	..	..	..	1	80			
				Summa	......	13	36		73	08	1	13	08
				Ausbrüche.									
				Steuergemeinde A...									
			650	Altenfuhrtacker	Acker	4	20	9	37	80	..	37	80
			127	Pointwiese	Wiese	2	10	11	23	10	..	23	10
				Gesammtsumma	......	24	54		200	52	3	20	52

Zur Anerkennung vorstehender Abgaben-Repartition unterzeichnet
Christoph Stigglmaier.

Repartition der Belastung.															
Zum königl. Rentamt												Zur Ablösungs-Kasse des Staats.			Bemerkungen.
Handlohns-						Gefälls-			Zehnt-			Gefälls-			
Fixum			Ablösungs-Betrag			Bodenzins.									
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	
20	..	..	10	..	..	3	12	4	1	18	3	2	..	..	Der Zehntbodenzins wurde schon von der Gemeinde auf die einzelnen Grundstücke repartirt, und wird daher hier nur nach der betreff. Subrepartition eingesetzt. Derselbe ist aber nach Genehmigung der Zerschlagung als Gefällsbodenzins, wie der übrige zu behandeln.
									..	6	..				
									..	15	..				
									..	12	..				
6	52	..	3	26	..	1	47	3	..	33	..	..	..	..	Erster Komplex.
7	10	..	3	35	..	1	25	1	..	45	3	..	26	6	Zweiter Komplex.
3	42	..	1	51	..	..	..	..	..	..	..	..	57	7	
2	16	..	1	8	..	..	..	..	..	..	..	..	35	3	
20	..	..	10	..	..	3	12	4	1	18	3	2	..	..	

N. N. den 24. Januar 1855.

Königl. Rentamt.
N. N.

Bei der Beschreibung des neuen Besitzstandes ist vor allem die Steuer-Verhältnißzahl der Forstrechtstheile zu berechnen, welches auf folgende Weise geschieht:

Die Klafter Scheitholz wurde bei der Bonitirung der Waldmustergründe auf 1 fl. 48 kr. veranschlagt, welcher Anschlag auch hier beibehalten werden muß, da sowohl die Ertrags-Verhältnißzahl der Staatswaldung, aus welcher das Holzquantum verabreicht wird, hienach in die Steuer gelegt, als auch die ursprüngliche Verhältnißzahl des Forstrechtes darnach berechnet worden ist.

Das fragliche Forstrecht besteht nun in dem Bezuge von 4 Klafter Scheitholz, und wird abgetheilt auf

3 Klafter für den ersten Theilkomplex und
1 Klafter für den zweiten,

gibt 4 Klafter, wie vor.

Der Geldanschlag für drei Klafter berechnet sich auf	5 fl. 24 kr.
„ „ „ eine „ „ „ „	1 fl. 48 kr.
Ergiebt den früheren Gesammtgeldanschlag mit .	7 fl. 12 kr.

Da nun jeder Gulden steuerbarer Ertrag mit 1 kr. als Steuersimplum belegt wird, so berechnen sich für

3 Klftr., im Anschlag zu 5 fl. 24 kr. : 5,40 Verh.-Zahl = 5,40 kr. Steuer
($= 5\frac{4}{10}$ fl.)
1 „ „ „ „ 1 fl. 48 kr. : 1,80 „ „ 1,80 kr. „
($= 1\frac{8}{10}$ fl.)
Ergibt 4 K. i. Ansch. zu 7 fl. 12 kr. = 7,20 Verh.-Z. = 7,20 kr. Steuer,
($= 7\frac{2}{10}$ fl.)

welche Beträge im Repartions-Plane eingesetzt werden.

Nun erfolgt erst die Repartition der Abgaben auf die Gutsbestandtheile, und zwar:

das Handlohn mit 20 fl.

nach dem Ansatze:

Gesammt-Verh.-Zahl		Handlohn		Verh.-Zahl		Handlohn
204,12	:	20 fl.	=	1,00	:	x.

```
               60
        ────────────
204,12|1200,00|5,878 . . . . ., also x = 5,88
      |1020 60|
      ─────────────
          179 400
          163 296
          ─────────
           16 1040
           14 2884
           ─────────
            1 81560
            1 63296
            ─────────
              18264
```

Hienach läßt sich nun der auf einen Theilcomplex oder Gutsausbruch treffende Handlohnsbetrag leicht berechnen, wenn man die gegebene Verhältnißzahl mit dem auf die Einheit desselben berechneten Betrag multiplicirt; — also:

Erster Complex

mit der Verhältnißzahl von 70,14.

```
    70,14
     5,88
  ────────
    56112
   56112
  35070
  ───────────
60|412,4232|6 fl. = 6 fl. 52 kr.
  360
  ───
   52 kr.
```

(Anm.) Die Dezimalstellen unter 0,50 bleiben zur Vermeidung von Bruchkreuzern unberücksichtigt, während die Beträge von 0,50 aufwärts als ganze Kreuzer angenommen werden.

Zweiter Complex

mit 73,08 Verhältnißzahl.

```
    73,08
     5,88
  ────────
    58464
   58464
  36540
  ────────────
60|429,7104|7 fl. = 7 fl. 10 kr.
  420
  ───
   9 71/100 kr.
```

Pl.-Nr. 650 mit 37,80 Verh.-Zahl.

```
    37,80
     5,88
    -----
    30240
   30240
  18900
  ----------
60|222,2640| 3 fl. = 3 fl. 42 kr.
  180
  ---
   42 kr.
```

Pl.-Nr. 127 mit 23,10 V.-Z.

```
    23,10
     5,88
    -----
    18480
   18480
  11550
  ----------
60|135,8280| 2 fl. = 2 fl. 16 kr.
  120
  ---
   15 82/100 kr.
```

Diese in dem Repartitions-Plan zusammengesetzten Beträge geben wieder die ursprüngliche Summe von 20 fl.

Der Ablösungsbetrag des Handlohns wird nicht besonders repartirt, da derselbe immer die Hälfte des repartirten Fixums bleibt.

Die Vertheilung

der Gefällsbodenzinse

erfolgt auf dieselbe Weise, wobei jedoch der im §. 102 pos 7 erwähnte Umstand zu berücksichtigen ist, nämlich die Repartition so einzurichten, daß auf einen Complextheil oder Gutsausbruch womöglich nur Bodenzins zum kgl. Rentamt oder nur zur Ablösungskasse gelegt wird.

Zu diesem Behufe müssen beide Bodenzinse addirt und gemeinschaftlich vertheilt, im Plane aber dennoch ausgeschieden werden.

Der Gefällsbodenzins des Rentamts beträgt	3 fl.	12½ kr.
„ „ der Ablösungskasse „	2 fl.	— kr.
Summa	5 fl.	12½ kr.,

welche sich auf 204,12 Verhältnißzahl wie folgt repartirt:

$204{,}12 : 5 . 12\tfrac{1}{2} = 1{,}00 : x.$

```
             60
204,12|312,50| 1,530 . . . .
       204 12
       ------
       108380
       102060
       ------
         63200
         61236
         -----
         19640
```

trifft also auf die Einheit der Verhältnißzahl: 1,53 kr. des gemeinschaftlichen Bodenzinses.

Erster Complex

(Anmerk.) Beim Bodenzins werden die $\frac{1}{100}$ kr. in Heller ausgedrückt.

```
   70,14
    1,53
 -------
   21042
  35070
  7014
 -------
60|107,3142|1 fl. = 1 fl. 47 kr. 3 hl.,
   60
   -------
   41 31/100 kr.
```

welcher Betrag zu ganz von dem Bodenzins des Rentamts auf den ersten Complex gelegt wird.

Zweiter Complex.

```
   73,08
    1,53
 -------
   219 24
  3654 0
  7308
 --------
  111,8124
```

1 fl. 51 kr. 7 hl., von welchem Betrag .... 1 fl. $25\frac{1}{8}$ kr.
zur Completirung des rentamtlichen Bodenzinses,
und die übrigen .... $26\frac{6}{8}$ kr.
von dem Bodenzins der Ablösungskassa genommen wird.

Ergibt, wie vor 1 fl. $51\frac{7}{8}$ kr.

```
Pl.-Nr. 650                          Pl.-Nr. 127
  37,80                                23,10
   1,53                                 1,53
 -------                              -------
  11340                                69 30
 18900                               1155 0
 3780                                2310
 -------                              -------
 57,8340 = 57 kr. 7 hl.               35,3430 = 35 kr. 3 hl.
```

Zusammenstellung.

Repartirte Beträge.	Hievon:	Zum kgl. Rentamt.	Zur Ablösungsk.
1 fl. 47 kr. 3 hl.	„	1 fl. 47 kr. 3 hl.	— fl. — kr. — hl.
1 fl. 51 kr. 7 hl.	„	1 fl. 25 kr. 1 hl.	— fl. 26 kr. 6 hl.
— fl. 57 kr. 7 hl.	„	— fl. — kr. — hl.	— fl. 57 kr. 7 hl.
— fl. 35 kr. 3 hl.	„	— fl. — kr. — hl.	— fl. 35 kr. 3 hl.
wie vor 5 fl. 12 kr. 4 hl.		3 fl. 12 kr. 4 hl.	2 fl. — kr. — hl.

Daß bei unbezimmerten Gütern eine Haussteuer-Verhältnißzahl nicht zur Repartition gezogen wird, versteht sich von selbst, und wird ein solch' einfacher Fall der nähern Ausführung nicht bedürfen.

§. 105. Taxen und Stempel bei den Gutsdismembrations-Verhandlungen.

Gesuche um Gutszertrümmerungen sind Partheisachen und unterliegen, soweit sie nicht Verhandlungen betreffen, die blos als amtliche Erhebungen zu betrachten sind, dem gesetzlichen Klassenstempel, Postporto und der Taxe.

(Geret Bd. XXI. S. 221.)

Nach §. 8, 15, 16 und 38 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 unterliegen der Taxe:

1) die Gesuchs-Protokolle;
2) die hypothekenamtlichen und polizeilichen Verhandlungen;
3) die Abgaben-Repartitions-Pläne, wofür auch die Schreibgebühr von 6 kr. für jedes Blatt entrichtet werden muß, wenn ein Concept gemacht wurde;
4) die Vorlagsberichte an die kgl. Kreis-Regierung, nebst Schreibgebühr;
5) die Genehmigungs-Rescripte der kgl. Regierung, nebst Schreibgebühr.

Für jedes amtliche oder gerichtliche Protokoll ist die Taxe von 36 kr., oder wenn hiezu ein Zeitaufwand über 2 oder 4 Stunden erforderlich war, eine halbe oder ganze Tagsfahrt, nämlich 2 oder 4 fl. Für Berichte, Beschlüsse, Zeugnisse und Correspondenzen ist die Taxe 36 kr. oder bei verwickelten und weitläufigen Gegenständen 1 fl. 30 kr. bis 3 fl.

Dem Stempel zu 3 kr. unterliegen:

a) die schriftlichen Gesuche auf Dismembrirung, sub 1,
b) die hypothekenamtlichen Verhandlungen, sub 2,
c) die Vorlagsberichte, sub 4, endlich
d) die Genehmigungs-Rescripte, sub 5.

Die Abgaben Repartitions-Pläne und rentamtlichen Protokolle bleiben stempelfrei.

(Finanz. Minist.-Rescript vom 28. Juni 1842. Geret XXII. S. 106).
„ „ „ „ 31. Okt. 1848.

Frei von Tax und Stempel sind ferner alle übrigen Verhandlungen, Correspondenzen mit Nebenbehörden, Berichte 2c.

(Geret Bd. XXI. Seite 222).

§. 106. Besitz-Veränderungs- (Güterwechsel-) Bücher.

Wenn man erkennt, von welcher Wichtigkeit die Fortführung des Grundsteuer-Katasters ist, und weiß, wie das Haupterforderniß eines mit so viel Mühe und Opfer bereits hergestellten Katasters nur das sein kann, daß dasselbe nach größter Möglichkeit stets mit der Natur in Uebereinstimmung erhalten wird; daß es demnach absolut unstatthaft ist, hierin Lücken, Rückstände oder Stockung eintreten zu lassen, wenn das Kataster der Zukunft erhalten werden soll,— so läßt sich auch begreifen, wie die Königl. Staatsregierung alle Mittel und Wege auffinden und benützen mußte, um den Königl. Rentämtern Kenntniß von allen Besitzveränderungen auf irgend welche Weise zu verschaffen.

Es liegt zwar in der Pflicht eines jeden Grundbesitzers, die Veränderungen, welche sich an seinem Grundeigenthum durch Erwerbung oder Veräußerung, durch freiwillige oder unfreiwillige Ereignisse ergeben, selbst zur Anzeige bei dem Königl. Rentamte zu bringen, allein man weiß, welch' verschiedene Ursachen diese Anzeige oft verhindern, wenn man auch von der Unkenntniß der Sache absieht.

So lange der Landmann nicht einen augenscheinlichen persönlichen Vortheil bei der Sache hat, oder so lange er nicht gezwungen wird, fällt es ihm nicht ein der Ordnung in dieser Beziehung förderlich zu sein, ja sein eigenes Interesse muß oft der Bequemlichkeit weichen, und Jahre, Jahrzehnte sogar, läßt er vorüber, bevor er durch irgend ein Ereigniß sich veranlaßt fühlt, ein erworbenes Grundstück auf seinen Namen übertragen zu lassen, oder einen Verkauf ꝛc. zur Anzeige zu bringen.

Zur Begegnung dieser Nachlässigkeiten ist nun durch die Verordnung vom 19. Januar 1830, Reggbl. S. 363, angeordnet:

> daß in jeder Gemeinde ein Besitzveränderungs- (Güterwechsel-) Buch aufgelegt wird, worin alle Güterbesitzstandswechsel vorgemerkt werden müssen.

Dem Gemeindevorsteher liegt im Hinblicke auf das Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818 §. 100 lit. d pag. 85 des Gesetzblattes die Führung dieses Güterwechselbuches ob, und die interessirten Partheien sind gehalten, die Art der Besitzveränderung, die Grundstücke und das Datum des verabredeten Vertrags dem Vorsteher zur Anzeige zu bringen, sodann aber bei dem Königl. Rentamt um Ausstel-

lung eines Umschreib= (Anmeld=) Certifikates nachzusuchen (Siehe §. 109).

Damit das Königl. Rentamt controliren kann, ob ihm alle Veränderungen richtig angezeigt worden sind, d. h. ob für jede Veränderung ein Umschreib=Certifikat erholt worden ist, muß das Güterwechselbuch von Vierteljahr zu Vierteljahr eingeschickt werden. Nach Vergleichung mit dem Anmeld=Protokoll (siehe §. 108) wird von Seite des Königl. Rentamts gegen die säumigen Contrahenten nach Vorschrift eingeschritten. Ueber die richtige und zweckentsprechende Führung der Güterwechselbücher sollen die Königl. Rentämter die strengste Controle halten, denn abgesehen davon, daß jede obrigkeitliche Anordnung im Interesse der Staatsangehörigen selbst gegeben, und demgemäß vollzogen werden muß, so ist dieselbe auch insbesondere zur Evidenthaltung der Kataster absolut nothwendig.

§. 107. Fortsetzung.

Aber auch diese Einrichtung würde sich als mangelhaft erweisen, wenn die Einträge in das Güterwechselbuch allein von der Anzeige der Partheien abhängig bleiben würden, denn der Ortsvorstand dürfte oft lange warten bis er hiezu veranlaßt würde; — es ist vielmehr zur Erfüllung des Zweckes nothwendig, daß der Vorsteher jede Veränderung im Güterwechselbuch vormerkt, sobald er auf irgend eine Weise von dem faktischen Bestehen einer solchen Kenntniß erhält. Er soll nicht in allen Fällen erst auf die Anzeige von Seite der Betheiligten warten, aber in allen Fällen die ihm bewußten Veränderungen in das Güterwechselbuch eintragen, damit nicht unerlaubte Winkel=Verträge begünstigt und verdeckt werden.

Es müssen demnach alle Veränderungen, welche sich durch Kauf, Tausch, Uebergabe, Heirath, Schankung, Erbschaft, Grundtheilung, Zwangsveräußerung und gerichtliche Zusprechung u. s. w. ergeben, zur Vormerkung gelangen, gleichviel ob hiezu die Betheiligten den Antrag vorschriftsmäßig stellen, oder ob der Vorsteher gelegenheitlich von dem Bestehen einer solchen Kenntniß erhält.

Die Anlage des Güterwechselbuches, welche auf Kosten der Gemeinde und so zweckmäßig gemacht werden muß, daß dasselbe für geraume Zeit fortlaufend benützt werden kann, ist folgendes Formular vorgeschrieben:

Besitzveränderungs- (Güterwechsel-) Buch

der Steuergemeinde N. N., Königl. Rentamts N. N.

Fortlaufende Nr.	Datum der Besitz-veränderung.	Haus-Nummer.	Namen und Wohnort der interessirten Partheien.	Benennung der Besitzungen.	Kataster-Seite.	Plan-Nummer.	Fläche.		Bonitäts-Klasse.	Verhältniß-Zahl.		Erwerbs-Preis.	
							Tagw.	Decim.		Ganze.	$\frac{1}{100}$	fl.	kr.
1	3. Okt. 1854.	30	Christian Stahlmann übergibt seinem Schwiegersohn Michael Heller	den halben Altenhof nebst Forstrecht.	10	2a.	4	88	—	66	54	900	—
2	ꝛc.		ꝛc.	ꝛc.					ꝛc.				

Hiezu ist noch zu bemerken:

1) Jede Besitzveränderung kommt nur in derjenigen Gemeinde zur Vormerkung, in welcher die betreffenden Grundstücke liegen.

2) Betrifft die Veränderung eine Gutseingehörung, so hindert es den Eintrag nicht, daß dieselbe nicht vom Gut getrennt ist, sondern der Eintrag ist ebenso, wie bei walzenden Grundstücken zu bewirken.

3) Bei Aenderungen, welche eine Vermessung erfordern, ist der Vortrag im Güterwechselbuch der Art zu machen, daß angegeben wird, in wie viel gleiche Theile ein Objekt getheilt wird, oder welche ungefähre Größe veräußert worden ist; z. B. $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Tagwerk, oder 25 Dezim., 50 Dez. 1,78 Tgw. ꝛc., je nachdem sich eben die abgetrennte Größe am nächsten bemessen läßt.

4) So lange ein Besitzer den Verkauf oder die Uebergabe seines Besitzes oder eines Theils hievon nicht anzeigt und überschreiben läßt, ist er zur Fortentrichtung der Staats-Abgaben und Gemeinde-Umlagen verpflichtet.

5) Die Einsendung des Güterwechselbuches an das Königl. Rentamt hat am

30. Dezember,
30. März,
30. Juni, und
30. September jeden Jahres

zu geschehen.

§. 108. Umschreib- (Anmeld-) Protokolle.

Die Umschreibungen, welche das Königl. Rentamt an dem Besitzthum eines Steuerpflichtigen in dem Grundsteuer-Umschreib-Kataster vorzunehmen hat, müssen sich durchgängig auf eine vorherige amtliche Verhandlung mit den Betheiligten, oder auf eine durch gerichtliche Beschlüsse und Protokolle begründete Vormerkung in dem für jede Steuergemeinde angelegten Umschreib- (Anmeld-) Protokolle stützen, so daß das Anmeld-Protokoll als Grundlage der Umschreib-Kataster erscheint. (§. 71 des Grundsteuer-Gesetzes).

Es müssen demnach alle Veränderungen katastrirter Gegenstände, mögen sie sich durch Verträge ergeben, oder durch natürliche Zufälle bereits eingetreten sein, unnachlaßbar und ohne Ausnahme von den Interessenten bei dem Königl. Rent- oder Steuer-Control-Amt rechtzeitig angemeldet, und von diesem unverzüglich nach der Anmeldung in gedachten Protokollen vorgemerkt werden.

Anders als auf Grund dieser Protokolle ist kein Anmeldcertifikat auszustellen, noch weniger aber eine Umschreibung in den Katastern vorzunehmen.

Zu den Interessenten, welche zur Anmeldung der Veränderungen verpflichtet sind, gehören nicht blos die Privat-Grundbesitzer, Siegelmäßige sowohl, als Unsiegelmäßige, sondern auch die Verwaltungen von Stiftungen, Communen und Körperschaften und sonstige Administratoren.

Das Königl. Rentamt hat auch jene Veränderungen, welche sich mit katastrirten Besitzungen und Rechten des Staats ergeben, und ohnehin zur amtlichen Kenntniß gelangen, in diese Umschreib-Vormerkungs-Protokolle einzustellen.

(§. 73 der Umschreib-Instrukt. v. 19. Jan. 1830 Reggsbl. S. 356).

Die Anmeld-Protokolle werden steuergemeindeweise geführt, und es versteht sich also von selbst, daß in einem solchen nur diejenigen Grundstücke aufgenommen werden dürfen, welche in der Steuerge-

meinde liegen, für welche das Protokoll bestimmt ist. Betrifft demnach eine Besitzveränderung Grundstücke in verschiedenen Steuergemeinden, so müssen auch verschiedene Protokolle geführt werden.

Die Protokolle enthalten für jede einzelne Umschreibung unter fortlaufender Nummer und chronologischer Aufeinanderfolge:

> Namen, Ort und Haus-Nummer der Interessenten, die Seite des Katasters, und rücksichtlich des Gegenstandes und der Art der Veränderung dasjenige kurz angeführt, was nöthig ist, um über die Identität *) des Umschreibgegenstandes sicher zu sein, und aus diesem protokolarischen Inhalte ohne Anstand den tabellarischen Umschreib-Vortrag im Umschreibkataster machen zu können, —

und müssen die Unterschrift jedes Anmeldenden enthalten.

§. 109. Fortsetzung.

Wenn also z. B. ein veräußertes Gut auf den Käufer überschrieben werden soll, so muß vor Allem die Veränderung bei dem betreffenden Gemeinde-Vorsteher angezeigt und von diesem in das Güterwechselbuch eingetragen werden, worüber in der Regel unentgeldlich ein Zeugniß ausgestellt wird.

Mit diesem Zeugniß und dem Kataster-Auszug, in welchem das Gut vorgetragen ist, muß nun der Verkäufer und Käufer bei dem Königl. Rentamt an den hiezu festgesetzten Wochentagen erscheinen, und beide ihren abgeschlossenen Verkauf anmelden, worüber sofort die Vormerkung im Umschreibprotokoll gemacht, und hierüber das im nachfolgenden §. bezeichnete Umschreib-Certifikat unentgeldlich ausgestellt wird.

Die abtretenden und eintretenden Besitzer müssen bei der Anmeldung immer zugegen sein und das aufgenommene Protokoll unterschreiben, ist aber Einer hievon durch Krankheit rc. verhindert, so muß ein schriftlich Bevollmächtigter für ihn erscheinen.

Bei Verlassenschaften, wenn dieselben nicht durch das Königl. Landgericht auseinandergesetzt und dem Rentamt angezeigt werden, müssen die Erben oder deren Bevollmächtigte dem Königl. Rentamte ein Zeugniß des betreffenden k. Pfarramts übergeben, worin bestätigt ist, daß der frühere Besitzer gestorben, und welche Erben er hinterlassen hat.

---

*) Identität: Gleichheit.

Schriftliche Anmeldungen müssen auf 3 kr. Stempel geschrieben sein, werden aber nur berücksichtigt von siegelmäßigen Standesherrn, von Advokaten, Renten- und Stiftungsverwaltungen, Aemtern und Gerichten. Diese Anmeldungen werden dem Protokoll beinummerit.

Die Aufnahme der Anmeldung kann das Königl. Rentamt nur dann verweigern,

wenn entweder der wirkliche Besitzer nicht erscheint, oder der abtretende und eintretende Besitzer nicht zugleich und an den bestimmten Tagen erscheinen; — oder wenn vorerst eine Messung oder Gutszerschlagung durchzuführen ist.

Die vorgelegten Kataster-Auszüge werden den Betheiligten sofort wieder zurückgegeben, damit sie denselben nicht zu lange entzogen werden; letztere sind jedoch gehalten, diese Kataster nach erfolgter gerichtlichen Protokollirung des Vertrags dem Königl. Rentamt wieder einzuschicken, damit bei der Umschreibung der Veränderung dieselben mit berichtigt und ergänzt werden können.

§. 110. Umschreib- (Anmeld-) Certifikate.

Ueber die nach vorstehenden §§. bewirkte Anmeldung einer Besitzveränderung wird den Betheiligten ein Umschreib- (Anmeld-) Certifikat unentgeldlich nach folgendem Formular von dem Königl. Rentamte ausgestellt.

Anmeld-Protokoll Nr. 140.

Anmeld-Certifikat.

Steuergemeinde N. N.

Christian Stahlmann, Haus-Nr. 30 von N. N. übergibt seinem Schwiegersohne Michael Heller, bisher ohne Besitz, folgendes Gut:

Seite des definitiven Ur-Katasters.	Seite des definitiven Umschreib-Katast.	Plan-Nummer.	Fläche. Tagw.	Fläche. Decim.	Benennung der Besitz-Gegenstände.	Belastung. Benennung der Abgaben.	Zum Königl. Rentamt. Betrag. fl.	kr.	hl.	Zur Ablösungs-Kasse des Staats. Betrag. fl.	kr.	hl	Einfache Grund- Steuer. fl.	kr.	Einfache Haus- Steuer. fl.	kr.	Erwerbs-Preis.
10	..	2a. ꝛc.	4	88	Der halbe Altenhof mit Forstrecht und Gemeinderecht.	Handlohns-Fixum	6	52	..	..	..	..	1	$6\frac{5}{8}$	.	$3\frac{5}{8}$	ꝛc.
						Ablösungs-Betrag	3	26	..	..	..	..					
						Gefällsbodenzins	1	47	3	..	..	..					

N. N. den 4. Oktober 1854.

Königliches Rentamt.

N. N. Königl. Rentbeamter.

Jeder Steuerpflichtige ist verbunden sich über die ihn betreffende Besitzveränderung ein solches Anmeld-Certifikat zu erholen, und dasselbe dem Königl. Landgericht (Kreis- und Stadtgericht) Behufs der Protokollirung und Verbriefung des abgeschlossenen Vertrags zu übergeben; — der gegen diese Bestimmung handelnde Steuerpflichtige haftet für die bis zur Umschreibung verfallene Steuer.

8*

Die Gerichts- und Notariats-Behörden dürfen ohne Beibringung eines solchen Anmeld-Certifikates die Verbriefung eines Aktes nicht vornehmen und keinen Brief ausfertigen. (§. 71 — 73 des Grundst.-Gesetzes).

Damit aber den gerichtlichen Verbriefungen und Protokollirungen in dieser Beziehung niemals ein Hinderniß oder eine Verzögerung im Wege stehe, sollen die Königl. Rentämter die Ausstellung der Anmeld-Certifikate weder irgendwie verzögern, noch weniger ungebührlich verweigern.

§. 111. Fortsetzung.

Bei Ausstellung der Anmeld-Certifikate sind folgende Fälle zu beobachten:

1) Betrifft die Veräußerung den Gesammtbesitz eines Eigenthümers, oder auch nur einzelne, jedoch walzende, d. h. ungebundene Besitzstücke, wobei keine Zerschlagung und Abgaben-Repartition stattfindet, so hat das Königliche Rentamt sogleich nach der protokollirten Anmeldung das Umschreib-Certifikat an die Partheien auszuhändigen.

2) Ist aber mit der vorhabenden Veräußerung eine ganze oder theilweise Zertrümmerung eines Gutes oder auch nur eines einzelnen Grundstückes, sohin eine Abgaben-Repartition verknüpft, so muß vor Ausstellung des Certifikates der Entwurf, die Prüfung und Genehmigung der Abgaben-Repartition von der competenten Behörde und resp. der betheiligten Grundherrschaft erfolgt sein. In keinem Fall soll das Königl. Rentamt vor erfolgter Prüfung und Genehmigung der Abgaben-Repartition das Certifikat ausstellen. Eben dieß ist auch der Fall, wenn Messungen mit einer Besitzveränderung verbunden sind.

3) Wenn der Veräußerungslustige noch mit Staats-Abgaben zum Königl. Rentamt im Rückstand ist, so sollen die rückständigen Staats-Abgaben, wenn sie nicht sogleich berichtigt werden, auf dem Anmeld-Certifikat verzeichnet und mit der Requisition an die Gerichtsbehörde übergeben werden: daß für den Ausstandsbetrag der Kaufschilling oder ein Theil desselben mit gerichtlichem Beschlag belegt, und insoferne ein Kaufschilling sich nicht ergibt, die ärarialischen Rückstände dem Gutserwerber zur ungesäumten Abführung

gehörig einbedungen, und daß solches geschehen, ein gerichtliches Gegencertifikat oder Protokolls-Extrakt an das Königliche Rentamt zur Deckung desselben zurück übermacht werden (§. 77 der Umschreib-Instruktion von 1830).

Wenn Veräußerungs-Verträge bei der Verbriefung vor der Gerichtsbehörde nicht als bestehend anerkannt oder sonst wieder rückgängig werden, so hat die protokollirende Behörde unter Rücksendung des Anmeld-Certifikates das Königl. Rent- oder Steuer-Controlamt sofort in Kenntniß zu setzen. Ein Gleiches ist von siegelmäßigen Contrahenten zu beobachten, wenn die Verträge, welche sie unter eigener Verbriefung schließen wollen, nach Erholung der gleichmäßig erforderlichen Anmeld-Scheine wieder rückgängig werden. Zerschlagen sich Verträge unsiegelmäßiger Contrahenten, noch ehe selbe sich zur Verbriefung bei der Notariatsbehörde angemeldet haben, so liegt der Parthei ob, hievon dem Königl. Rentamt sogleich unter Rückgabe des Certifikates Anzeige zu machen.

(§. 74 des Grundst.-Ges. §. 78 der Umschrb.-Instr.)

§. 112. Fortsetzung.

Jeder Besitzer, welcher ein Gut oder Grundstücke erwirbt, ist verbunden, die hierauf ruhenden Staatsabgaben und Steuern ungeschmälert mit zu übernehmen und für die Folge an das Königliche Rentamt zu entrichten, so weit sie der veräußernde Besitzer nicht vorher ablösen will oder kann. *)

Es ist daher die Anordnung getroffen, daß bei Ausstellung der Anmeld-Certifikate alle auf den betreffenden Grundbesitzungen lastenden Gefälle und Steuern des Königl. Rentamts, sowie die auf die Ablösungskasse übergegangenen Renten speciell, vollständig und richtig in die Certifikate mit aufgenommen, und daß diese Abgaben auch in dem gerichtlichen Vertrags-Protokoll neben den Grundstücken einzeln aufgeführt und dem Uebernehmer gehörig einbedungen werden.

Die den Privaten, Gemeinden, Stiftungen ꝛc. noch zustehenden Gefälle können natürlich nicht in die Anmeld-Certifikate aufgenommen werden, weil sie dem Königl. Rentamt weder der Art, noch dem Betrage nach bekannt sein können; es bleibt daher diesen überlassen, ihre Gefälle auf andere Art zu sichern.

Die Umschreib-Certifikate, welche den Betheiligten sogleich nach aufgenommener Anmeldung von dem Königl. Rentamte ausgefertigt

*) Die Steuer kann nie abgelöst werden.

und übergeben werden sollen, müssen innerhalb sechs Wochen bei der einschlägigen Notariatsbehörde (dem Königl. Land- oder Kreis- und Stadtgericht) behufs der Vertrags-Verlautbarung übergeben, oder dem Königl. Rentamt zurückgebracht werden.

Die Königl. Rentämter sind daher angewiesen, sobald sie sich aus den von den Gerichten zu übergebenden Verzeichnissen überzeugt haben, daß Umschreib-Certifikate der Notariatsbehörde nicht übergeben worden sind, eigene Boten zur Rückforderung an die Empfänger abzusenden, für welche 4 kr. Mahngebühren, und wenn die erste Mahnung fruchtlos sein sollte, Meilengelder in Ansatz zu bringen sind. (Geret, Bd. XX. S. 60.)

Für die Hinausgabe der Certifikate dürfen von dem Königl. Rentamte Insinuations- oder Zustellgelder keinesfalls erhoben werden. (Seiffert's Rentamts-Administr. Suppl. S. 188.)

§. 113. Gerichtliche Vertrags-Verlautbarung.

Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleich geachtete Rechte betreffen, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, müssen öffentliche Urkunden errichtet werden.

(Art. 23 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852.)

In diesen Urkunden, soweit sie sich auf katastrirte Besitzobjekte beziehen, muß jedesmal die einschlägige Haus-Nummer, die Steuer-Gemeinde und die Kataster-Seite der Contrahenten, sowie die Plan-Nummern, Fläche, Benennung und Belastung der Grundstücke genau angegeben und der Kaufpreis oder Werthsanschlag beigesetzt werden. Die Notariatsbehörde bestätigt die vollzogene Verbriefung auf den betreffenden Anmeld-Certifikaten und sendet diese mit einem Verzeichniß alle Vierteljahre an das Königl. Rentamt zurück. Das Rentamt aber bemerkt das Datum und Folium des Brief-Protokolls im Anmeld-Protokoll (mit rother Tinte), und nimmt hiernach die Umschreibung der Besitzveränderungen im Umschreib-Kataster vor.

Wie im §. 110 gesagt, darf jedoch die Vertrags-Verlautbarung über eine Besitzveränderung nur auf Grund des rentamtlichen Anmeld-Certifikates erfolgen, wird aber in besonders dringenden Fällen dennoch ein dergleichen Vertrag ohne Certifikat bei Gericht zu Protokoll genommen, so muß jedenfalls vor Ausfertigung der Urkunde das Anmeld-Certifikat nachträglich erholt werden.

§. 114. Taxen von Verträgen.

Die Berechnung und Erhebung der Taxen für Besitz-Veränderungs-Verträge geschieht gewöhnlich durch die Notariats-Behörde, dem Königl. Land- oder Kreis- und Stadtgericht; wenn aber auf Grund gerichtlicher Beschlüsse oder Zeugnisse welche die Stelle der Erwerbs-Urkunden ersetzen sollen, (z. B. Adjudikationsbescheide ɪc.) in den Steuer-Katastern und amtlichen Grundbüchern, Realitäten oder diesen gleichgeachtete Rechte umgeschrieben werden sollen, so wird für diese Zeugnisse oder Beschlüsse die Taxe von dem Königl. Rentamt erhoben. (Artikel 42 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852.)

Allen Behörden und Stellen ist untersagt die Umschreibung des Erwerbs- und Besitztitels über Immobilien oder ihnen gleichgeachtete Rechte in den Steuer-, Lager-, Grund- und Hypothekenbüchern eher vorzunehmen, als der Ausweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Taxen vorgelegt ist.

(Art. 23 erwähnten Taxgesetzes.)

Für jeden Vertrag, der bei Gericht errichtet, oder worüber eine Privat-Urkunde zu dem Zwecke, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verschaffen, bei Gericht übergeben wird, ist ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Vertrags-Gegenstands-Summe als Taxe zu entrichten. Neben dieser Taxe ist von jedem Vertrag auch die Protokollstaxe mit 36 kr., oder folgende Tagfahrtstaxen zu entrichten.

1) Erfordert das Geschäft einen größern Zeitaufwand als von zwei Stunden, so ist die Taxe einer halben Tagsfahrt mit 2 fl. zu erheben.
2) Sind aber zu der Erledigung mehr als 4 Stunden erforderlich, so ist die Taxe einer ganzen Tagsfahrt mit 4 fl. zu erheben.
3) Dauert das Geschäft länger als einen Tag, so sind für jeden weiteren halben Tag weitere 2 fl. als Tagfahrtstaxe zu entrichten.

(Art. 8 bis 10, dann 24 des Taxgesetzes.)

Kommt in einem Vertrage neben der Leistung auch eine Gegenleistung vor, so ist der Taxberechnung immer der größere Werth, sei es der Leistung oder Gegenleistung, zu Grunde zu legen. Wenn jedoch in einer und derselben Urkunde verschiedene Rechtsgeschäfte vorkommen, so ist jedes Rechtsgeschäft nach seiner Vertragsgegenstandssumme besonders zu taxiren. (Art. 26 ibid.)

Wenn Austräge (Nahrungsverträge) mit einer Gutsübergabe in Verbindung stehen, und mit derselben in der nämlichen Urkunde vorkommen, so ist behufs der Taxberechnung der einjährige Betrag mit fünf zu multipliciren.

Bei dem Erbpachte bildet der Gutswerth die taxable Summe. (§. 27 ibid.)

Wenn nach dem Inhalte einer Urkunde der Werth des Vertragsgegenstandes nicht bemessen werden kann, so hat der protokollirende Beamte behufs der Taxberechnung die Betheiligten zur Werthsangabe des Vertragsgegenstandes aufzufordern. Verweigern die Betheiligten die Werthsangabe, oder erachtet der protokollirende Beamte oder der treffende Königl. Rentbeamte die von den Betheiligten ursprünglich oder in Folge der Aufforderung gemachte Werths-Angabe dem wahren Werthe nicht entsprechend, und beharren die Betheiligten ungeachtet des ihnen eröffneten rentamtlichen Werths-Anschlags auf ihrer Angabe, so wird der Werth durch zwei beeidigte Schätzmänner, deren einer von dem Königl. Rentamte, der andere von den Betheiligten zu bezeichnen ist, auf Antrag des Rentamts bei Gericht festgestellt. Der Durchschnitt dieser Schätzung, oder die alleinige Schätzung des rentamtlichen Schätzmannes, wenn die Betheiligten einen zweiten Schätzmann binnen 8 Tagen nicht bezeichnen, bildet die taxable Summe.

Der Taxpflichtige hat die Kosten der Schätzung zu tragen, wenn er die Werthsangabe verweigert hat, oder unter obiger Voraussetzung die Schätzung seine Werthangabe um 10 Procent übersteigt, und im letzteren Falle auch noch die doppelte Taxe von dem Mehrwerthe zu entrichten. (Art. 28 und 29 ibid.)

Bei Berechnung der Taxe nach der Vertragsgegenstandssumme werden die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht.

Jede Verhandlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der bei dem Geschäft Betheiligten und der stattfindenden Ausfertigungen nur einmal zu taxiren. (Art. 30 und 31 ibid.)

§. 115. Erbschafts-Taxen.

Außer den im vorstehenden §. bezeichneten Taxen haben aber auch Erben und Legatarien noch von den ihnen anfallenden Erbschaften und Vermächtnissen eine Taxe zu entrichten, und zwar in folgenden Abstufungen:

1) einen halben Kreuzer von jedem Gulden die Geschwister des Erblassers, sowie Stiefeltern und Stiefkinder;
2) einen Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie dritten Grades (nach dem Civilrechte);
3) zwei Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie des vierten Verwandtschaftsgrades;
4) drei Kreuzer vom Gulden alle übrigen Erben und Legatarien.

Bei dieser Taxberechnung sind die auf den Erbantheilen und Vermächtnissen haftenden Schulden in Abzug zu bringen.

Liegt ein Inventar nicht vor, so wird der Werth wie bei den Taxen von Verträgen nach Art. 28 und 29 des Taxgesetzes erhoben.

Die Erbschaftstaxe wird nicht entrichtet:
1) von des Erblassers Verwandten in auf- und absteigender Linie;
2) von Ehegatten in Bezug auf das, was der eine von dem andern durch Erbschaft erwirbt;
3) von den Dienstboten des Erblassers, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß unter 300 fl. beträgt;
4) bei den zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen, dann den für milde, fromme und Unterrichtsstiftungen bestimmten Erbschaften und Legaten.

§. 116. Umschreibungen im Grundsteuer-Kataster.

Nach bewirkter Vertrags-Verlautbarung und Erhebung der gesetzlichen Briefs- und Erbschaftstaxen wird auf Grund der, gemäß §. 75 des Grundsteuer-Gesetzes von der protokollirenden Behörde mittels Verzeichniß an das Königl. Rentamt zurückzugebenden Anmeldungs-Certifikate, die wirkliche Umschreibung der Besitzveränderungen in den Katastern durch das Königl. Rentamt vorgenommen. Diese zerfallen hinsichtlich ihrer speciellen Vertrags-Behandlung im Umschreib-Kataster, so verschieden auch die einzelnen Fälle sein mögen, in drei Hauptabtheilungen, nämlich:

a) Zugänge neuen Besitzthums,
b) Abgänge am vorigen Besitzstand,
c) Namensänderungen an unveränderten Gesammtbesitzständen.

Aus der Natur der definitiven Kataster-Umschreibungen (als fortgesetzte Evidenthaltung des Katasters in seinen Veränderungen) fließt für die specielle Behandlung der verschiedenen Fälle die grundsätzliche Norm:

daß alle Veränderungen zwar in neuen Vorträgen, jedoch genau in derselben Form und Inhaltsvollständigkeit, und hinsichtlich des Kalkuls nach denselben Normen behandelt werden, wie solches bei der ursprünglichen Katastrirung der Fall ist, und

daß im Urkataster nach einmal eingetragenen Reklamations-Resultaten nichts mehr geändert werden dürfe, sondern in solchem, außer der Hinweisung auf die Seiten des Umschreib-Katasters, Alles unverändert in seiner ersten Stelle verbleibe.

(§. 81 und 82 der Umschr.-Instrukt. vom 19. Jan. 1830. Rggsbl. S. 363 ꝛc.)

Die Zugänge, d. h. neuen Besitzerwerbungen bei älteren Besitzständen werden dem mit seiner Haus-Nummer im Umschreib-Kataster aufgeführten Besitzer, als Fortsetzung der ursprünglichen Katastrirung, speciell chronologisch und nach der Reihenfolge der Plan-Nummern zukatastrirt, und am Schlusse jedesmal die ganze Steuer-Schuldigkeit ausgewiesen.

Würde durch neuen Erwerb erst eine neue Haus- oder Besitzer-Nummer entstehen, so würde dieser erste Besitz dem neuen Besitzer unter einer eigenen Kataster-Seite zukatastrirt, so daß diese Seite bis zu weiteren Erwerbungen allein die ganze Steuerschuldigkeit für sich ausweise.

§. 117. Fortsetzung.

Abgänge, d. h. Entäußerungen katastrirter Besitzstände können auf zweierlei Art stattfinden, nämlich:

1) durch Veräußerung unbezimmerter ganzer Gutscomplexe oder walzender Grundstücke, oder

2) durch Abtrennung oder Zerstückelung einzelner Grundstücke, die zu einem Complex katastrirt sind;

ad 1. wird bei dem im Umschreib-Kataster aufgeführten vorigen Besitzer das von ihm veräußerte Besitzthum summarisch, als an den N. N. veräußert, in Abgang gesetzt, und die demselben noch von den übrigen Besitzständen verbleibende Steuerschuldigkeit zusammengesetzt;

ad 2. wird auf gleiche Weise von dem summarisch angesetzten Totalbetrag das, oder die einzelnen abgetrennten oder ausgebrochenen Grundstücke von dem Gesammtbetrage als veräu-

ßert abgezogen, der verbleibende Rest ausgeworfen und zur Steuerschuldigkeit dieses Restes, wie ad 1, die Summe des übrigen, nicht veräußerten Besitzstandes zugesetzt, um die Totalschuldigkeit auszuweisen.

Bei einfachen Namens-Aenderungen, wenn nämlich ein ganzer Besitzstand unverändert und ohne Ausnahme einzelner Grundstücke auf einen andern Eigenthümer übergeht, wird in dem betreffenden Umschreib-Kataster nur der Name des neuen Besitzers mit dem Ankunftstitel eingetragen, ohne daß hiebei eine Steueränderung oder Transferirung stattfindet.

Wenn Grundstücke, die ursprünglich steuerfrei und mit keiner Bonitätsklasse versehen sind, z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe in nutzbares und steuerbares Eigenthum übergehen, so werden dieselben nach §. 33 und 34 des Grundsteuer-Gesetzes in die geeigneten Klassen der Ortsflur gesetzt, und hienach die Verhältnißzahl und Steuerbelegung ausgeworfen. Wenn ein steuerbarer Grund in einen steuerfreien übertritt, z. B. ein Acker, welcher zur Straße ꝛc. überlassen wird, so wird die auf den abgelassenen Theil treffende Rustikalsteuer berechnet und abgeschrieben.

§. 118. Fortsetzung.

Das Urkataster stellt die erste Gegenwart des Besitzstandes einer Steuergemeinde dar, während das Umschreibkataster das geschichtliche Ergebniß der Aenderungen nachweist; beide zusammen aber veranschaulichen den Stand der jedesmaligen letzten Gegenwart im Ganzen und in den Theilen, und haben eine solche Einrichtung, daß bei ihrer zweckmäßigen Fortführung niemals eine Verwirrung eintreten kann, sondern der Zustand der katastrirten Inhalte immer klar vor Augen liegt. Während einerseits das jedesmal zuerst aufzuschlagende Urkataster in seinem voranstehenden Namensregister die Kataster-Seite des Besitzers und alle Seiten des Umschreib-Katasters anzeigt, und bei jeder Plan-Nummer insbesondere wieder die speziell für diese Plan-Nummer eintretende Seite des Umschreib-Katasters nachweist, ist anderseits im Umschreibkataster die Rückweisung auf das Urkataster, und die Rück- und Nachweisung auf die Seiten der vorhergehenden und der nachfolgenden Veränderungen im Umschreibkataster selbst gegeben, so daß eine neue Zusammenstellung der katastrirten Inhalte zu jeder Zeit mit Leichtigkeit und vollständiger Zuverlässigkeit geschehen kann.

Verschiedene Umschreibfälle hier aufzuführen und umständlich zu beleuchten würde zwecklos sein, da der Grundbesitzer durchaus kein Interesse hievon haben kann, und solche nichts zur Erläuterung des Grundsteuerdefinitivums, soweit diese Bedürfniß für den Grundeigenthümer ist, beitragen.

Es wird daher hier nur wiederholt, daß die Fortführung des definitiven Grundsteuer-Katasters durch die Königl. Kreisregierung respicirt wird und durchaus keine Willkürlichkeiten in Ansehung der Besteuerung oder des Besitzumfanges stattfinden können, — daß demnach weder eine Erhöhung oder Verminderung der einmal ermittelten und festgestellten einfachen Grundsteuer eintreten kann und darf, wenn nicht dem Gesetze gemäß neue Grundstücke zur Besteuerung herangezogen, oder abgegangene außer Besteuerung gesetzt werden; — daß endlich ebensowenig eine Veränderung an dem Besitzthum eines Steuerpflichtigen im Kataster vorgenommen wird, wenn sie nicht auf Naturereignisse oder gerichtliche Urkunden gestützt ist, wovon der Besitzer jederzeit in Kenntniß gesetzt, und wo nöthig seine Zustimmung erholt wird.

§. 119. Umschreibungen im Fischwassersteuer-Kataster.

Die Umschreibungen im Fischwassersteuer-Kataster werden, da das Kataster an sich wenig Detail enthält und die Veränderungen bei demselben von keiner besondern Ausdehnung sind, — ohne besondere Umschreibkataster hiefür anzulegen — dadurch auf einfache Art bewirkt, daß das Umschreibkataster unmittelbar an das Urkataster durch Anheftung gleichen Kataster-Papiers angeschlossen wird, und auf selbem die sich ergebenden Veränderungen chronologisch vor- und nachgetragen werden. Für jedes Jahr wird rücksichtlich der Besteuerung der hienach sich ergebende Abschluß hergestellt.

Die Kataster-Auszüge der Fischerei-Berechtigten werden unentgeldlich nach den amtlichen Umschreibungen durch das Königl. Rentamt ergänzt.

§. 120. Umschreibungen im Haussteuer-Kataster.

Das Haussteuer-Kataster ist nur als Nebenkataster des Grundsteuer-Katasters zu betrachten, denn alle in Bezug auf die Gebäude selbst und deren Besitzer vorkommenden Veränderungen müssen hauptsächlich im Grundsteuer-Umschreib-Kataster nachgewiesen und begründet werden.

Die Umschreibungen im Haussteuer-Kataster sind daher in dieser Hinsicht bloße Ueberträge aus dem Grundsteuer-Kataster, und da in ersteren auch keine Ankunftstitel vorgetragen sind, so genügt

bei bloßen Veränderungen in der Person der Besitzer eine einfache Hinweisung auf das letztere.

Zur Nachweisung des Haussteuer-Solls aber ist erforderlich, daß in dem Haussteuer-Kataster jene Veränderungen nachgetragen werden, welche auf den Gesammtbetrag der Steuer Einfluß üben; z. B. Neubauten, welche eine Steuer-Mehrung oder Abbrüche, welche eine Steuer-Minderung zur Folge haben.

Hiezu ist aber ein besonderes Umschreib-Kataster nicht erforderlich, sondern, wie beim Fischwasser-Steuer-Kataster, wird auch hier ein hinreichender Vorrath gleichen Papiers dem ursprünglichen Kataster beigebunden und dies zu den Umschreibungen benützt.

Der Abschluß im Haussteuer-Kataster wird für jedes Steuerziel hergestellt, und muß mit dem allgemeinen Steuerzielregister vollkommen übereinstimmen.

Jede Aenderung der Haussteuer eines bestehenden Gebäudes, oder die neuregulirte Haussteuer eines neuerbauten Hauses, muß von der Königl. Kreis-Regierung geprüft und zur Verrechnung dem Rentamt eingewiesen werden. Ohne solche Verrechnungs-Einweisung darf keine Haussteuer-Aenderung im Kataster umschrieben, und ebensowenig ein anderer, als der von der Königl. Regierung festgesetzte Betrag zur Verrechnung gebracht werden.

§. 121. Ergänzung der Kataster-Auszüge.

Im §. 79 ist schon gesagt, daß die Auszüge aus dem Grundsteuer-Kataster von dem Königlichen Rentamt nach dem Umschreib-Kataster unentgeldlich ergänzt, und mit dem amtlichen Gesammt-Kataster in fortwährender gleichlautender Uebereinstimmung erhalten werden sollen. Eine Kataster-Umschreibung ist daher erst dann als vollendet zu betrachten, wenn auch alle einschlägigen Kataster-Auszüge vollständig berichtigt und ergänzt sind. (§. 78 des Grundsteuer-Gesetzes).

Die Ergänzung aber soll auf officielle Weise geschehen, d. h. die Berichtigung der vorhandenen und die Ausfertigung neuer Auszüge soll nicht allein durch das kgl. Rentamt selbst erfolgen, sondern diese Nachträge und Ausfertigungen sollen auch mit dem Siegel des kgl. Rentamts versehen sein, wie sie ursprünglich unter dem Siegel der Kgl. Steuer-Kataster-Commission gefertigt worden sind, um öffentliche Glaubwürdigkeit zu erlangen.

Ferner ist im §. 109 gesagt, daß diejenigen Grund-Besitzer, an deren Besitzthum eine Aenderung stattgefunden hat, verbunden sind, ihre Kataster-Auszüge nach erfolgter gerichtlicher Vertrags-Verlautbarung dem kgl. Rentamt zum Behuf der Umschreibung einzusenden.

Erfolgt diese Einsendung nicht rechtzeitig, so soll das kgl. Rentamt die Säumigen gegen 4 kr. mahnen und bei weiterer Zögerung die Einsammlung auf Kosten der Betheiligten verfügen.

Den Grundbesitzern können die Kataster-Auszüge von großem Nutzen sein, wenn dieselben mit den amtlichen Original-Katastern fortwährend in Uebereinstimmung erhalten werden, außerdem aber sind sie zwecklos. Jeder ordentliche Wirthschafter wird jedoch eine beruhigende Sicherheit darin finden, wenn er sich durch den Auszug überzeugen kann, daß sein Besitzthum ordentlich katastrirt ist, daß einestheils alle Theile desselben auf seinen Namen übertragen sind, und daß anderntheils das veräußerte Besitzthum darin abgeschrieben ist, ihm somit die daran klebenden Staatsauflagen und Gefälle nicht mehr angefordert werden können (denn mit der Umschreibung der Kataster werden auch die amtlichen Steuer und Gefällsregister berichtigt).

Die Kgl. Staatsregierung hat diese Anordnung deßhalb getroffen, damit die Unterthanen sich selbst überzeugen, in welcher Weise ihr Besitzthum geschützt wird, und wie kein Steuerpflichtiger einerseits eine besondere Gunst genießt, oder andrerseits übervortheilt wird; sie hat diese Anordnung getroffen, damit sich die Staatsangehörigen überzeugen sollen, welchen durchgreifenden Nutzen die Einführung des Grundsteuer-Definitivums gewährt, und in wiefern die bedeutenden Geldopfer, welche hiefür gebracht werden mußten, durch die Wohlthat der Gleichheit in der Besteuerung und verbürgte Sicherheit im Besitze, aufgewogen werden.

Wie die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der Justiz den Einblick in die gerechte Handhabung der Staatsgewalt, so gewährt die Aushändigung der Pläne und Kataster an die Unterthanen jedem derselben einen Einblick in diesen Verwaltungszweig. Diese Einrichtungen können nur das Vertrauen zwischen Regierung und verständigen Unterthanen begründen und befestigen.

Der Grundbesitzer genießt durch die Kataster-Auszüge den Vortheil, daß er so oft einen Gang zum Amt erspart, als er in seinen Kataster-Auszug hineinschaut; er kann erwerben und veräußern, ohne daß er erst nothwendig hat, sich weitere amtliche Aufklärungen zu

erholen; er kann, wenn er sich nur einigermassen um das Maß der zu erhebenden direkten Staatsauflagen kümmert, jeden Augenblick mit ein paar Zahlen berechnen, ob die Jahressteuer, die er gezahlt, richtig berechnet ist; er kann sich gründlich überzeugen, daß ihm nicht mehr und nicht weniger angefordert wird, als die Gesetze gestatten und verlangen.

Aber wie wenig kümmert sich der Landmann bis jetzt um das Grundsteuerdefinitivum, wie wenig Bedürfniß fühlt er, sich hierüber nur einige Belehrung zu verschaffen. Die Belehrung wird ihm nicht aufgedrungen und er selbst sucht sie gewiß nicht.

Deßhalb finden auch die kgl. Rentämter so außerordentlich wenig Unterstützung bei dem so wichtigen Geschäft der Fortführung des Katasters; der Landmann zahlt seine Steuern viel lieber, als er die an ihn gemachten Anforderungen, welche ihm gar nichts kosten, und die einzig und allein in seinem persönlichen Interesse gemacht werden, freiwillig erfüllt; — sogar dazu muß er durch Androhung oder Vollzug der gesetzlichen Amtsgewalt gezwungen werden!

Die Ergänzung der Kataster-Auszüge gereicht gewiß ausschließlich nur zum Besten der Steuerpflichtigen, aber sie kann, wie gesagt, nur durch Zwang vollständig ermöglicht werden.

§. 122. Umschreibtaxen.

Für die Umschreibung von Besitzveränderungen in den amtlichen Katastern sind die im nachfolgenden §. bezeichneten Gebühren zu entrichten, welche immer von demjenigen Grundbesitzer erhoben werden, auf dessen Namen ein Besitz überschrieben worden ist, wobei jedoch den Partheien überlassen bleibt, sich in diesem Punkte unter einander auszugleichen.

(§. 79 und 80 des Grundsteuergesetzes).

(§. 95 der Umschreib-Instruktion vom 19. Januar 1830).

Für die Berichtigung oder Umschreibung der Kataster-Auszüge wird eine Gebühr nicht gezahlt. Insinuations- oder Zustellgelder dürfen weder für die Einhebung der Umschreibgebühren, noch für die Hinausgabe der Kataster-Auszüge angesetzt werden.

Die Gebühren für die Kataster-Umschreibungen werden in den Auszügen der Betheiligten vorgemerkt, außerdem aber von dem kgl. Rentamte in einem Taxbuch verzeichnet, dieses von Vierteljahr zu Vierteljahr abgeschlossen, und sammt den einschlägigen Anmeld-Certifikaten der K. Kreisregierung vorgelegt.

Auf Grund der Umschreib-Certifikate prüft die K. Kreisregierung die von dem kgl. Rentamt gemachten Ansätze und ertheilt nachträglich die Genehmigung zur Einhebung.

Sobald ein Grundbesitzer die angeforderten Umschreibgebühren zahlt, soll ihm auch sein Kataster-Auszug ergänzt ausgehändigt werden. Niemand ist schuldig vor vollständig durchgeführter Besitz-Umschreibung die Umschreibtaxen zu bezahlen, deßhalb sollen diese Taxen niemals sogleich bei der Ausstellung der Umschreib-Certifikate erhoben werden.

Dagegen sind die Betheiligten verbunden, ihre Kataster-Auszüge rechtzeitig bei dem kgl. Rentamte zu übergeben, denn durch die Nachlässigkeit der Besitzer können Rückstände in der Einhebung der Umschreibgebühren nicht begründet werden. Werden daher Kataster-Auszüge nicht beigebracht, so müssen die Umschreibgebühren dennoch bezahlt, und die Ergänzung der ersteren nachträglich unentgeldlich bewirkt werden.

Die anfallenden Umschreibgebühren werden der kgl. Staatskasse verrechnet, den kgl. Rentbeamten ist jedoch die Hälfte des Anfalles durch kgl. allerhöchste Verordnung vom 2. April 1819 (Geret Bd. IX. S. 775) dafür bewilligt, daß sie zum Behufe der Fortführung der Kataster eigene Gehilfen halten und bezahlen müssen.

§. 123. Fortsetzung.

Durch das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 sind die für Besitzveränderungs-Umschreibungen zu erhebenden Taxen wie folgt festgesetzt:

Art. 43 Absatz 1.

„So oft in einem Steuer-Kataster oder amtlichen Grundbuche Besitzobjekte ganz oder theilweise an einer Stelle ab- und an einer andern zugeschrieben werden müssen, ist dafür eine Umschreibgebühr von 6 kr. zu entrichten."

Demnach sind an Umschreibgebühren zu bezahlen, für die Berichtigung

a) des Grundsteuer-Katasters: 6 kr. b) des Haussteuer-Katasters: 6 kr.	Steuer-Umschreibgebühren.
c) für die Gefällsbücher des Staats: 6 kr. d) für die Gefällsbücher der Ablösungskasse des Staats: 6 kr.	Gefälls-Umschreibgebühren.

Art. 43 Abs. 2.

„Sind einfache Namens-Umschreibungen öfter als einmal in dem nämlichen Kataster oder Grundbuche zu wiederholen, so ist für jede Umschreibung nur die Hälfte obiger Gebühr, sohin — 3 kr. zu bezahlen."

Demnach würde bei einer Umschreibung von mehreren Besitzobjekten für das erste Grundstück — 6 kr. und für jedes folgende nur — 3 kr. zu erheben sein, und diese Gebühr würde sowohl für die Umschreibung im Grundsteuer-Kataster, als auch besonders für die Gefällsbücher des Staats, dann der Ablösungskasse angesetzt.

Wenn also Jemand drei walzende Grundstücke kauft, und jedes derselben ist mit Handlohnsäquivalent und Bodenzins zum k. Rentamt, dann Handlohnsäquivalent und Bodenzins zur Ablösungskasse belastet, so werden für die Umschreibung folgende Taxen entrichtet:

für's erste Grundstück:

6 kr. für die Umschreibung im Grundsteuer-Kataster,
6 kr. für die Umschreibung der Gefälle des Staats,
6 kr. für die Umschreibung der Gefälle der Ablösungskasse.

Für jedes folgende Grundstück ist immer die Hälfte dieser einzelnen Ansätze zu entrichten, also:

— 3 kr.
— 3 kr. } wie oben, für's zweite Grundstück und
— 3 kr.
— 3 kr.
— 3 kr. } wie oben, für's dritte Grundstück,
— 3 kr.

so daß sich also die Gesammtumschreibgebühr für alle 3 Grundstücke auf 36 kr. berechnet.

Art. 44 des Gesetzes:

„Statt der im Art. 43 bestimmten Umschreibgelder sind halbe oder ganze Tagsfahrtstaxen u. s. w." (siehe §. 114 pos 1. 2. 3.) „je nach der zur Umschreibung erforderlich gewesenen Zeit zu entrichten, wenn der Betrag der Umschreibgebühren die Tagfahrtstaxe übersteigen würde."

§. 124. Steuer-Veränderungen.

Unter Steuer-Veränderungen sind solche Veränderungen an den Kataster-Objekten zu verstehen, welche auf den Gesammtbe-

trag der einfachen Steuer einer Gemeinde Einfluß üben, d. h. solche Aenderungen, durch welche der Gesammtbetrag der Steuern erhöht oder vermindert wird.

Die Steuer-Aenderungen sind Folge von Besitz-Veränderungen, es zieht jedoch nicht jede Besitzveränderung eine derartige Aenderung in der Steuer nach sich. Wenn z. B. der Besitz eines Steuerpflichtigen ganz oder theilweise auf einen andern Besitzer übergeht, so tritt eine Steueränderung nicht ein, weil hier blos eine Transferirung oder Ueberschreibung der bisherigen unveränderten Steuer stattfindet.

Wenn ein Acker in eine Wiese umgewandelt, oder mit Gebäuden überbaut wird, — wenn überhaupt nur ein Wechsel der Kulturart eintritt, entsteht ebenfalls keine Steuer-Aenderung, weil die einmal für ein Grundstück ermittelte Ertrags-Verhältnißzahl und einfache Grundsteuer unverändert bleiben muß, so lange dasselbe als steuerbares Objekt besteht.

(§. 3 des Grundsteuergesetzes.)
(Umschreib-Instruktion für den Rheinkreis vom 1. Febr. 1834.)
(Kataster-Commissions-Beschluß vom 16. Okt. 1839.)

Wirkliche oder effective Steueränderungen treten nur in folgenden Fällen ein, und zwar:

1) bei der Grundsteuer:

a) Wenn bisher steuerfreie Grundstücke, z. B. Strassen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe ꝛc. in steuerbare übertreten (siehe §. 117), so entsteht eine Steuer-Mehrung, weil die kultivirten Flächen in die Bonitätsklasse der übrigen (nebenliegenden) Grundstücke eingereiht werden.

b) Wenn umgekehrt bisher steuerbare Gegenstände in unsteuerbare übertreten, z. B. durch Anlage neuer Wege, Eisenbahnen ꝛc., so entsteht eine Steuer-Minderung, weil die bisherige Steuer dieser Grundstücke abgeschrieben wird.

c) Wenn bei steuerbaren Grundstücken Berichtigungen vorgenommen werden müssen, d. h. wenn der Flächen-Inhalt ursprünglich falsch berechnet war, so tritt mit der Flächen-Mehrung oder Minderung eine Erhöhung oder Verminderung der Steuer ein.

d) Wenn Grundstücke durch Anschwemmungen ꝛc. neu entstehen, so werden sie in die Klasse der umliegenden Grundstücke

eingereiht, und es entsteht dadurch eine Mehrung der Steuer; wenn dagegen:

e) Grundstücke durch Abschwemmung oder sonstige Naturereignisse für immer vernichtet werden, so muß die bisherige Grundsteuer abgeschrieben werden und es entsteht eine Steuer-Minderung.

f) Wenn der Staat Grundstücke von Privaten 2c. erwirbt, so muß die Steuer derselben abgeschrieben werden, weil der Staat keine Steuer für seine Besitzungen bezahlt; wenn aber der Staat Grundstücke an Private 2c. veräußert, so muß die Steuer nach der Ertrags-Verhältnißzahl in Zugang gebracht werden, weil die Grundstücke nur so lange steuerfrei sind, als sie sich im Besitz des Staats befinden.

2) Bei der Haussteuer:

a) Wenn neue Gebäude errichtet werden, entsteht nach Ablauf der gesetzlichen Freijahre eine Mehrung der Haussteuer, und werden

b) Gebäude abgebrochen, so müssen dieselben bis zum Wiederaufbau, unter Berücksichtigung der im §. 91 bezeichneten Umstände, außer Besteuerung gesetzt werden, folglich tritt eine Minderung der Haussteuer ein.

c) Wenn der Staat Gebäude von Privaten 2c. erwirbt, so muß die betreffende Haussteuer abgeschrieben werden; veräußert er aber solche, so müssen die Erwerber die Haussteuer nach der ermittelten Verhältnißzahl übernehmen, weil die Gebäude nur so lange steuerfrei sind, als sie wirklich Eigenthum des Staats sind.

Alle vorkommenden Steuer-Aenderungen werden von dem kgl. Rentamt verzeichnet und der K. Kreis-Regierung zur Anzeige gebracht, welch' letztere den Betrag der abzuschreibenden oder in Zugang zu führenden Steuer feststellt und das kgl. Rentamt ermächtigt, denselben in dem entsprechenden Steuerziele zu verrechnen.

Ohne Genehmigung der kgl. Regierung soll das kgl. Rentamt keine Steuer-Mehrung in Zugang und keine Minderung in Abgang bringen.

V. Erhebung der Steuern.

§. 125. Erhebung der Grundsteuer.

Im §. 43 ist schon gesagt, daß die für jedes einzelne Grundstück ermittelte einfache Grundsteuer nicht zugleich den jährlich zu erhebenden Betrag derselben bildet, sondern daß dieß nur der Maßstab ist, nach welchem die zur Deckung der Staatsbedürfnisse nothwendige Summe (so weit sie nicht durch andere Staats-Einkünfte gedeckt werden kann) auf die einzelnen Grundbesitzer vertheilt wird.

Wie viel von dem Steuersimplum, oder wie oft dasselbe für ein Jahr gezahlt werden muß, um den nöthigen Bedarf zu decken, setzt das jedesmalige Finanzgesetz fest.

(§. 115 des Grundsteuer-Gesetzes.)

Die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 (Gesetzbl. S. 127) bestimmt unter Tit. VII. hierüber Folgendes:

„§. 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden."

„§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesammten Einnahme [Budget *)] vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten."

„§. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf 6 Jahre bewilligt."

*) Budget: (Engl. sprich: Bodschet; franz. Budjet, sprich: Büdschet) Bedarfstasche, Rechnung über den Finanz-Zustand, Staatsbedarfs-Rechnung.

Von dem Eigenthum des Staats wird keine Grundsteuer erhoben, wenngleich hiefür, wie von den übrigen Grundsteuer-Objekten, die Verhältnißzahlen ausgemittelt und im Kataster vorgetragen worden sind.

(§. 118 des Grundsteuer-Gesetzes.)

§. 126. Erhebung der Haussteuer.

Die Haussteuer wurde als Quotitätssteuer *) gleichzeitig mit der Grundsteuer eingeführt, und wird nach denselben Bestimmungen, wie die Grundsteuer, als direkte Steuer (siehe §. 125) erhoben.

Eine Revision der Haussteuer kann die Staatsregierung in Beziehung auf die nach dem Miethertrag besteuerten Gebäude bei eintretenden bedeutenden Veränderungen des Miethfußes in einzelnen Gemeinden auf Vernehmung des Land-Rathes anordnen; eine allgemeine Revision findet jedoch nur auf Grund des Finanz-Gesetzes einer Periode statt.

(§. 33 des Haussteuer-Gesetzes.)

Neuaufgeführte Gebäude, welche sich zur Steuer-Anlage nach dem Miethertrage eignen, bleiben fünf, und neue nach der Area (Grundfläche) zu besteuernde Gebäude, zehn Jahre von der Haussteuer befreit. Die Freijahre zählen von dem Tage an, wo der Dachstuhl aufgerichtet worden ist.

(§. 37 des Gesetzes.)

Von der Haussteuer bleiben die Staats-, sowie alle die im §. 61 bezeichneten Gebäude für immer befreit.

(§. 2 des Gesetzes.)

§. 127. Die summarischen Steuerzielregister.

Als Rechnungsnachweis über die jährlich zu vereinnahmenden Grund- und Fischwasser-, dann Haussteuern führt das kgl. Rentamt, gemäß §. 96 der Umschreib-Instruktion vom 19. Januar 1830, das sogenannte summarische Steuerzielregister nach Steuergemeinden.

Dieses Zielregister bildet die Buchführung über das summarische Soll der Steuern für jedes Steuerziel als Beleg und Controle der Einhebung und Verrechnung, und enthält, ausgeschie-

---

*) Quote: der verhältnißmäßige Antheil oder Beitrag, den man gibt oder erhält.

den nach den für die Verrechnung eingeführten Abtheilungen: I. Staat, II. Stiftungen u. Gemeinden und III. Private, als erste Position die ursprünglich eingewiesene Steuer-Schuldigkeit, oder das Soll der Grund- und Haussteuer, und nimmt sodann fortlaufend nach Steuerzielen nur jene Veränderungen aus den hierüber allegirten Umschreib-Katastern auf, wodurch für das jedesmal laufende Steuerziel eine wirkliche Mehrung oder Minderung gegen das ursprünglich eingewiesene oder vorausgehende Soll in den Summen der drei Steuergattungen nach ihrer dreifachen Abtheilung veranlaßt worden ist. (Siehe §. 124.)

Alle übrigen Aenderungen, wodurch zwar Umschreibungen im Kataster veranlaßt, jedoch die Steuer-Summe und das Rechnungs-Soll nicht verändert werden, bleiben im Steuerzielregister unberücksichtigt.

Mit den Zielregistern muß der Steuerzusammentrag §. 55 genau übereinstimmen, und ebenso darf der Abschluß des Heberegisters (§. 129) keinen höheren oder niederen Betrag ergeben, als diese Zielregister.

Die summarischen Steuerzielregister stützen sich zwar auf die im §. 124 erwähnten Anzeigen des kgl. Rentamts, welche von der kgl. Regierung genehmigt sein müssen, dieselben müssen aber gleichwohl nach Ablauf des dritten und letzten Steuerzieles jedes Jahr der kgl. Regierung vorgelegt werden, damit dieselbe den richtigen Abschluß und die richtige Führung controliren und überwachen kann.

§. 128. Fortsetzung.

Die Steuerziele,

oder die Verfalltermine der Steuern, sind durch Verordnung vom 24. Januar 1832 (Rggbl. S. 145) und mehre Ministerial-Rescripte wie folgt festgesetzt:

am 30. November das I. Ziel;
am 15. Februar das II. Ziel;
am 15. April das III. Ziel.

In wiefern nun eine Steueränderung bei dem Abschluß der Zielregister dem einen oder dem andern Verwaltungsjahr angehöre, darüber ist bestimmt, daß alle Steueränderungen, welche sich in Folge der Besitzveränderungen vom 1. Oktober bis letzten März ergeben, demnach während dem I. und II. Quartal eines Verwaltungs-

Jahres zur Umschreibung kommen und wirklich umschrieben werden, dem laufenden Jahre angehören, daß hingegen diejenigen Steueränderungen, welche aus den Besitzveränderungen im III. oder IV. Quartal hervorgehen, nur in den Zielregistern für die Schuldigkeit des nächstfolgenden Jahres zu berücksichtigen sind.

Diesen Bestimmungen gemäß umfaßt daher das Steuerzielregister von einem Jahres-Abschluß zum andern alle Steueränderungen, die vom 1. April bis letzten März zweier aufeinanderfolgender Kalender-Jahre in den Katastern umschrieben werden.

(Seifferts Rentamts-Administration. S. 789).

§. 129. Steuer-Heb-Register.

Das Heberegister (Bezugs- oder Perceptions-Register) ist ein specielles Verzeichniß, worin alle Steuerpflichtigen mit den von ihren Besitzthum schuldigen Steuerbeträgen vorgetragen sind, und wonach das kgl. Rentamt die Jahresschuldigkeit einhebt.

Dieses Hebregister gründet sich hauptsächlich auf das Ur- und Umschreib-Kataster und muß im Abschluß mit dem Steuerzusammentrag §. 55 und dem summarischen Steuerzielregister §. 127 vollkommen übereinstimmen.

Für jede Steuergemeinde ist ein besonderes Steuer-Hebregister angelegt und enthält: die Grund- und Fischwassersteuer, die Haussteuer und die Kreisumlage *), welche nach der Verordnung vom 26. Mai 1830 (Geret Bd. XVI S. 99) mit den ebengenannten Steuern, aus welchen sie berechnet ist, erhoben wird.

Die innere Einrichtung ist derart, daß für jeden Steuerpflichtigen ein eigenes Folium bestimmt ist, auf welchem die Steuerschuldigkeit für einen Zeitraum von ohngefähr 20 Jahre nachgetragen werden kann.

Von den ebenbezeichneten Steuergattungen ist das Steuer-Simplum des Besitzthums eines Pflichtigen summarisch vor-

---

*) Der Betrag der zu erhebenden Kreis-Umlagen wird alljährlich mit Zustimmung des Landrathes von dem König durch den Landraths-Abschied bestimmt. (Gesetz vom 23. Mai 1846. Gesetzbl. S. 45).

Von der Entrichtung der Kreisumlagen sind die Staatsgebäude befreit, weil dieselben nach §. 2 des Haussteuergesetzes steuerfrei sind, also wegen dieser Objekte ein Steuerfuß nicht vorhanden ist.

(Minist.-Rescript vom 6. August 1838. Geret Bd. XXI. Seite 81.)

getragen, und hieraus die ganze Jahresschuldigkeit und Kreisumlage berechnet. Außerdem muß aber das Heberegister noch nachweisen, in welchen Beträgen und an welchen Tagen ein Steuerpflichtiger seine Jahresschuldigkeit entrichtet hat, und was hievon noch im Rückstande ist.

Wie die Steuerquittungsbücher den Steuerpflichtigen zur Versicherung dienen, daß die Steuer, welche sie bereits für ein bestimmtes Jahr entrichtet haben, aus irgend welcher Ursache nicht wiederholt abgefordert werden kann, so dienen die Hebregister den kgl. Rentämtern als Beweis darüber, was sie einzuheben haben, was bereits gezahlt, und was noch im Rückstande ist.

Alle Steuerbeträge, die im Hebregister noch als Zahlungs-Rückstände erscheinen, werden von dem kgl. Rentamt beigetrieben, und müssen von den Schuldigen (so lange sie zahlungsfähig sind) bezahlt werden, wenn dieselben nicht durch ihre Quittungsbücher oder zwei exceptionsfreie Zeugen nachweisen können, daß sie die angeforderte Summe wirklich schon gezahlt haben.
(Verordnung v. 1. Februar 1760, resp Instrukt. hiezu V §. 4—5.)

Nachlässe, welche den Unterthanen an ihrer Jahressteuer bewilligt werden, müssen in den Hebregistern als Gutmachung eingetragen werden.

§. 130. Entrichtung der Steuern.

Jeder Abgabenpflichtige ist gehalten, seine Schuldigkeit an den Sitz desjenigen kgl. Rentamtes abzuliefern, in dessen Bezirk seine abgabenpflichtigen Besitzungen liegen, und wenn er außerhalb dieses Amtsbezirkes wohnt, einen eigenen Zahlungs-Mandatar hiefür aufzustellen. Sollte dieses letztere versäumt werden, so sind in gegebenen Fällen die kgl. Rentämter ermächtigt, die verfallenen Leistungen von den Pächtern der Zahlungspflichtigen zu erheben und ihnen Quittungen darüber auszustellen, welche diese ihren Pachtherrn anrechnen können. Es soll jedoch auf eine solche Art von einem Pächter im ganzen Jahre nie mehr gefordert werden, als höchstens die Hälfte dessen, was derselbe dem Pachtherrn im Durchschnitt jährlich zu leisten hat; — wenn es sich trifft, daß die Abgaben-Termine früher als die Pachtzahlungszeit fallen, dürfen die Pächter, außer dem Betrage der Gefällvorschüsse, auch die landesüblichen Zinsen für die treffende Zeit dem Verpächter in Anrechnung bringen.
(Reggbl. 1808 S. 1334.)

Die von den einzelnen Steuerpflichtigen oder ganzen Gemeinden entrichtet werdenden Steuern nimmt in der Regel der kgl. Rentbeamte selbst ein; er kann dies Geschäft aber auch einem seiner Amtsgehilfen übertragen, in welchem Falle der kgl. Regierung davon Anzeige erstattet werden muß. Den Gemeinden wird überdies eine solche Uebertragung bekannt gemacht.

(Geret Bd. XI. S. 1055.)

(Verordnung vom 28. November 1828. Seifferts Rentamts-Administration. S. 766).

Den Amtsboten und ihren Executoren ist keine Geldeinnahme gestattet, daher jeder Unterthan, der an diese etwas bezahlt, oder auch nur zur Ueberlieferung mitgiebt, im Fall des Verlustes den treffenden Betrag ohne Rücksicht büßen muß; beide aber sollen nach Umständen einer besondern Strafe unterliegen.

(Maier'sche Generalien-Sammlung, Bd. II. S. 1479.)

Jeder Steuerpflichtige haftet für die Steuer seiner Besitzungen so lange, als dieselben im Kataster auf seinen Namen stehen.

(§. 73 des Grundsteuer-Gesetzes.)

(Geret, Bd. VII S. 454.)

Hinsichtlich der von der Anmeldung von Besitzveränderungen bis zur wirklichen Umschreibung fällig werdenden Steuer hält sich das kgl. Rentamt immer an den Besitzer zur Zeit des Verfallzieles, und den Partheien bleibt überlassen, sich über diesen Punkt unter einander auszugleichen.

(§. 80 des Grundst.-Gesetzes.)

Die Steuerzahlungen fangen mit den festgesetzten Zielen an, (siehe §. 128) und werden wöchentlich an fünf Zahlungstagen fortgesetzt, bis jeder Steuerpflichtige den Betrag des verfallenen Ziels berichtigt hat.

Jedem Steuerpflichtigen steht es frei am ersten oder zweiten Ziele mehr als die verfallene, oder auch die ganze Jahres-Schuldigkeit zusammen abzutragen, vor dem 30. November aber sollen Abschlagszahlungen nur ausnahmsweise angenommen werden.

§. 131. Fortsetzung.

Die Zahlungstage werden in den betreffenden Gemeinden jederzeit unentgeldlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der von dem kgl. Rentamt festgesetzten Zahlungstage werden die nicht erschienenen

Steuerpflichtigen namentlich verzeichnet, und der verfallene Steuerbetrag im Ordnungswege beigetrieben.

(Verordnung vom 24. Januar 1832. Reggbl. S. 148)

Die gesetzlich gebilligten Zwangsmittel sind 4 kr. Forder-geld, Zwangsboten mit steigender Gebühr von 15—48 kr. und so lange, als die Summe der Strafgebühr den fünften Theil der einzubringenden Schuld im Allgemeinen nicht übersteigt; Auspfändung an Mobilien durch die Strafboten, (Execution) oder nöthigenfalls mit militärischem Zwange; Besoldungs-Abzüge, gerichtliche Beschlagnahme und Versteigerung der steuerpflichtigen Grundbesitzungen.

(Reggbl. 1807 S. 407. Cod. jur. bavar. Jud. Cap. 18. §. 1—4.)

Nothwendige Pfändungen gegen Standesherrn, Korporationen und siegelmäßige Personen, müssen von der kgl. Kreisregierung angeordnet, und diese Executions-Maßregel gegen die Kameral-Verwalter, Pächter und Zahlungspflichtigen der ersteren gerichtet werden.

(Reggbl. 1808. S. 1334. Geret Bd. XI. S. 1034.)

Der amtlich verfügten Execution darf sich Niemand, weder durch Gewalt und thätliche Mißhandlung, noch durch gefährliche Drohungen oder herabwürdigende Worte widersetzen.

(Strafgesetzbuch, Thl. I, Art. 315 u. 411.)

Alle mehr als zwei Jahre alten Geld-Rückstände müssen in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

(Rescr. vom 30. August 1823. Geret Bd. XII.)

§. 132. Quittirung der Steuer-Zahlungen.

Alle Steuerzahlungen, welche die Unterthanen dem kgl. Rentamte leisten, müssen denselben gehörig quittirt werden, zu welchem Zweck sich jeder Steuerpflichtige ein ordentlich gebundenes Quittungsbüchlein halten muß, das er bei jeder Steuerzahlung dem Rentamte zur Abquittirung vorzulegen hat.

In der Verordnung vom 1. Februar 1760 resp. Instruktion hiezu, Abschn.: V. §. 4 und 5 ist bestimmt, daß wer die Zahlung mittels Einschreibung in sein Steuerbüchlein nicht beweisen kann, nochmals zahlen muß, es sei denn, daß er durch zwei unverwerfliche Zeugen die Zahlung bestätigen kann.

Es steht jeder Gemeinde und jedem Einzelnen frei, die Steuer durch Beauftragte in das Amt bringen zu lassen, diese müssen jedoch die Steuerbüchlein bei sich haben.

In den Steuerbücheln soll unter Anführung der treffenden Heberegister=Folien (siehe §. 129) und unter Spezificirung der einzelnen Steuergattungen nicht allein das Soll der Schuldigkeit klar und deutlich eingetragen werden, sondern auch die Quittirung über die geleistete Zahlung in der Art und Weise deutlich und wohlleserlich erfolgen, daß hieraus ersehen werden kann, wie viel, an welcher Steuergattung, für welches Jahr gezahlt worden ist, und an wem die Zahlung geschah.

Auch soll in den Quittungen das Folium oder Pagina des rentamtlichen Subjournals oder Journals, in welchem die Vereinnahmung verbucht wurde, angeführt werden.

(Kreis=Intell.=Blatt v. Oberfranken 1853. S. 650).

Die Schuldigkeit und Gutmachung wird nur in Gulden, Kreuzern und Hellern ausgedrückt.

So lange ein Steuer=Rückstand aus früheren Jahren besteht, wird keine Zahlung auf Steuern des laufenden Jahres quittirt, bis ersterer vollständig abgeführt ist. Bei Abschlagszahlungen an einzelnen Steuern sollen diese nicht auf später verfallende quittirt werden, sondern der Vortrag in den Quittungsbüchern muß mit den rentamtlichen Büchern, Hebregister ꝛc. genau übereinstimmend gehalten werden. (Geret Bd. X. S. 952.)

Wenn einem Unterthan an seiner rückständigen oder laufenden Jahres=Schuldigkeit Nachlässe ertheilt werden, so müssen diese ebenfalls in die Quittungsbücher eingetragen werden.

(Geret Bd. XI. S. 1196.)

Wenn ein Steuerpflichtiger über den amtlichen Vortrag seiner Schuldigkeit oder Zahlung irgend einen Zweifel hegt, so kann er sich bei dem kgl. Rentbeamten Aufklärung erholen, welcher ihn durch Nachschlagung der Hebregister und Kataster von der Richtigkeit der Einschreibung überzeugen wird.

(Geret Bd. IV. S. 281.)

Anhang.

I. Die Bestimmungen über Steuer-Nachlässe.

Gesetz vom 1. Juli 1834 (Gesetz-Blatt Seite 49).
Instruktion hiezu vom 12. Juni 1835 (Rggbl. S. 563).

§. 1. des Gesetzes: „Jede unabwendbare, vorübergehende und beträchtliche Minderung des einer Steuer-Anlage zu Grund liegenden Ertrags, Einkommens oder Werthes begründet unter nachfolgenden Erfordernissen einen Erlaß an der entsprechenden ordentlichen Jahres-Steuerschuldigkeit."

„Diesen Erlaß hat derjenige zu genießen, welchem gesetzlich oder vertragsmäßig die Bezahlung der Steuer obliegt."

§. 2. des Gesetzes: „Die Minderung wird als unabwendbar angenommen, wenn es nach der allgemeinen Erfahrung nicht in der Macht der Steuerpflichtigen liegt, dieselbe zu entfernen; als vorübergehend, wenn der steuerbare Gegenstand nicht zerstört, oder das daraus fließende Einkommen nur zeitlich (nicht für immer), vermindert wird; als beträchtlich, wenn dadurch:

a) der gewöhnliche Jahres-Ertrag des gesammten steuerbaren Grundbesitzes in einer und derselben Gemeinde zum vierten Theile vernichtet worden, oder um so viel unter dem gewöhnlichen Jahres-Ertrag zurückgeblieben ist; oder

b) der Verlust an der zwar eingebrachten, aber in der Scheune oder sonst aufbewahrten Erndte den vierten Theil des Jahres-Ertrags erreicht; oder

c) der Werth des verlornen Viehes ein Viertel des gesammten Oekonomie-Viehstandes beträgt; oder

d) die zur Bestellung des steuerbaren Gutes erforderliche Baumannsfahrniß in der Weise zu Grunde geht, daß die Beschädignng den vierten Theil des Guts-Ertrages erreicht; oder

e) die Beschädigung an Wohn- oder Oekonomie-Gebäuden den vierten Theil des Werthes derselben beträgt, und hierdurch oder sonst ohne Verschulden des Hausbesitzers, der katastermäßige Miethertrag um ein Viertheil gemindert wird; oder

f) Gewerbe wegen zerstörter Gewerbs-Vorrichtungen oder anderer unabwendbarer Ursachen, ein volles Vierteljahr, oder während eines solchen Zeitraumes, der nach der Natur und dem Betriebe des Gewerbes einem Vierteljahr gleichgeachtet wird, stille stehen, oder in ihrem Betriebe während eines Jahres so zurückbleiben müssen, daß solches einem vierteljährigen Stillstande gleichkommt, oder der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder Betriebs-Vorräthe vernichtet wird."

Instruktion:

ad a) Zur Bezeichnung des gewöhnlichen Jahres-Ertrags gilt die Steuer-Verhältnißzahl, deren Einheit einen Gulden Ertrag ausdrückt.

ad e) Die Ermittlung der Minderung des katastermäßigen Mieth-Ertrags in solchen Orten, wo die Haussteuer nach dem wirklichen Mieth-Ertrag bemessen ist, geschieht nach Herstellung des Thatbestandes, daß Mieth-Wohnungen ohne Verschulden des Eigenthümers unvermiethet geblieben, durch eine einfache Berechnung nach Maßgabe der in den Miethertragsfassionen angegebenen Größen.

Die Uneinbringlichkeit der Miethschillings-Rückstände kann ebenso wenig einen Steuer-Nachlaß begründen, als das Zurückgehen der Miethzinse.

ad f) Das Stillstehen bei einzelnen Gewerben und die Vernichtung verkäuflicher Waaren- oder Betriebs-Vorräthe sind als zwei verschiedene Momente zu betrachten, wovon jeder für sich selbst einen Nachlaß an der Gewerbsteuer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu begründen vermögend ist.

In Orten, wo das Haussteuer-Gesetz vom 15. August 1828 schon eingeführt ist, kann der Stillstand des Gewerbes auch zugleich von den Gewerbs-Lokalitäten einen verhältnißmäßigen Nachlaß an der Haussteuer begründen.

§. 3. des Gesetzes: „Der einer solchen Beschädigung gesetzlich folgende Nachlaß an der Steuer beträgt die nämliche Quote der Jahressteuer, als der Theil, um welchen der besteuerte jährliche Ertrag beschädigt ist."

§. 4. des Gesetzes: „Jedes Gesuch um Steuer-Nachlaß muß von dem Beschädigten mündlich oder schriftlich bei dem Amte, welches die Steuer erhebt, zu einer Zeit angebracht werden, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann; den Säumigen trifft der Verlust des Anspruchs auf Nachlaß.

Derjenige, welcher eine Beschädignng binnen drei Tagen anzeigt, hat sich vor diesem Präjudiz jedenfalls gewahrt. Die mündliche oder schriftliche Anzeige beweist der Beschädigte durch ein Certifikat, welches ihm vom Steueramt unentgeldlich ausgestellt wird."

Instruktion.

Nachlaßgesuche sollen

a) über die Zeit, die Art und das Maß der Beschädigungen und zugleich

b) über den Umfang, den Werth und den Ertrag des steuerbaren Besitzes in der Gemeinde überhaupt, und auch

c) der einzelnen wirklich beschädigten Bestandtheile derselben das Erforderliche enthalten.

Wo eine solche Darstellung nicht sogleich gegeben werden kann, darf dieselbe auch nachträglich, jedoch zur rechten Zeit, beigebracht werden.

In Fällen, wo diese Punkte ganz oder theilweise aus den amtlichen Papieren und Katastern geschöpft werden können, hat das Steueramt (Königl. Rentamt) für gehörige Ergänzung Sorge zu tragen.

Bei Gesuchen um Steuer-Nachlaß von leerstehenden Miethwohnungen — an Orten, wo die Häuser-Steuer nach dem Miethertrage zu erheben ist —

muß nachgewiesen werden, daß der Hausbesitzer durch allgemein öffentliche, und zwar in angemessener Zeit wiederholte Ausbietung der Wohnung zu billigen Preisen und mit Vermeidung ungeeigneter Bedingungen, das Vermiethen der Wohnungen ernstlich beabsichtigt habe.

Gesuche um Steuer-Nachlaß, welche im Gesetze offenbar nicht begründet sind, hat das betreffende Steueramt (Königl. Rentamt) zurückzuweisen, wodurch jedoch die Ergreifung des Rekurses von Seite Desjenigen, welcher sich für beschädigt hält, nicht verhindert werden soll.

Die Nachlaßsuchenden sind überhaupt auf die im §. 13 des Gesetzes angedeutete mögliche Zuweisung der Schätzungskosten aufmerksam zu machen, um sich für den Fall gegen Nachtheil schützen zu können.

§. 5. des Gesetzes: „Steuer-Nachlässe finden nur an direkten Steuern (Tit. 7. §. 3 der Verfassungs-Urkunde) statt."

§. 6. des Gesetzes: „Wenn die Größe der erlittenen Beschädigung nicht auf eine amtliche (legale) Weise bereits erhoben ist, so wird sie durch zwei aus unbetheiligten, wirklich ansässigen Sachverständigen gewählte Schätzer ausgemittelt."

„Den einen dieser zwei Schätzer bestimmt der Nachlaßsuchende und den andern bestellt die die Schadenserhebung leitende Behörde. Bei einer den ganzen Rent- oder Steuer-Amtsbezirk treffenden Elementarbeschädigung sind in derselben Weise die zwei Schätzer aus den nächstgelegenen Gemeinden der angrenzenden Rent- oder Steuerämter zu wählen."

„Für den Fall, daß die zwei Schätzmänner über die Schadensgröße sich nicht vereinigen können, wird ein Compromißschätzer beigezogen, der von der Gerichtsbehörde des Bezirks immer schon im Voraus für ein Jahr unter Beigebung eines Suppleanten aus der Zahl der verpflichteten Amtsschätzer ernannt ist."

„Die drei Taxatoren müssen von der Gerichtsbehörde auf das Nachlaßgesetz beeidigt werden."

Auszug aus der Instruktion hiezu:

Zu Schätzmännern selbst sollen tadelfreie Männer genommen werden, welche mit dem oder den Beschädigten

in keiner Verwandtschafts-Beziehung stehen, auch in der betreffenden Ortsflur keine steuerbaren Besitzungen haben. Insbesondere liegt dem Steueramte (Königl. Rentamte) ob, sogleich bei der Schadens-Anmeldung auf die Bestimmung des Schätzers aufmerksam zu machen.

Compromißschätzer, sowie deren Suppleanten müssen dieselben Eigenschaften haben, welche von den Schätzern überhaupt gefordert werden. Die Namen sämmtlicher Schätzer sind in allen betreffenden Gemeinden rechtzeitig auf gehörige Art bekannt zu machen; diejenigen Schätzer, gegen welche hinreichende Einwendungen eintreten, sind durch neue Wahlen zu ersetzen.

Die Beeidigung sämmtlicher Schätzmänner kann von Seite des Steueramtes (Rentamtes) erst dann bei der betreffenden Gerichtsbehörde requirirt werden, wenn Gewißheit besteht, daß gegen dieselben eine Eiwendung nicht erhoben worden. Bei Beschädigungen, welche Häuser, insbesondere Fabrik-, Gewerbs- und Oekonomie-Gebäude berühren, z. B. bei Brandschäden und andern Unfällen, welche auf die, der Besteuerung zu Grunde liegende Benützungs- und Miethertragsfähigkeit Einfluß haben, — bei eintretenden Gewerbsstillstande, oder bei Verlusten an Gewerbs-Ein- und Vorrichtungen, — an Waaren- und Betriebs-Materialien, — durch Viehseuchen u. dergl., haben nach Verschiedenheit der Beschädigungsobjekte an die Stelle der vorhin bemerkten landwirthschaftlichen Schätzmänner geeignete Sachverständige zu treten.

§. 7. des Gesetzes: „Die Schadensgröße wird nach §. 2 von ¼ oder ⅜ anfangend bestimmt, und so von Achtel zu Achtel aufsteigend durch die Schätzmänner festgesetzt.“

„Bei Elementar-Beschädigungen wird der Verlust des vierten Theiles des gewöhnlichen Jahres-Ertrags als der mindeste zum Steuer-Nachlaß geeignete Schadensbetrag (minimum) und der ganze Jahres-Ertrag als der größte Schadensbetrag (maximum) in der Regel angenommen, und wenn sich im nächsten Jahre noch beträchtliche Folgen der Beschädigung äußern sollten, so ist dieses nach den gesetzlichen Bestimmungen besonders zu erheben.“

„Treffen einen Steuerpflichtigen in einem und demselben Jahre so viele Unglücksfälle, daß die verschiedenen Schadensgrößen zusammen acht Achtel übersteigen, so wird der Steuer-Nachlaß verhältnißmäßig auf das nächste Jahr ausgedehnt."

Auszug aus der Instruktion:

Die als beschädigt angezeigten Besitzungen werden unter Beziehung auf die Nummer des einschlägigen allgemeinen Anmeldungs-Protokolls in Gegenwart des Rent- oder Steuer-Beamten, dann der Beschädigten (bei ganzen Ortsfluren auch des Gemeinde-Vorstandes) besichtigt.

Nach gehöriger Besichtigung hat jeder Schätzmann für sich, nach seiner beschwornen Pflicht, folgende Fragen zu beantworten:

a) Wurden alle in der Beschädigungs-Anmeldung angegebenen Besitzungen oder Gegenstände in der angezeigten Weise beschädigt gefunden, oder nicht; und — welche nicht? —

b) den wie vielten Theil, nach Achteln gerechnet, beträgt die erlittene Beschädigung in Ansehung des gewöhnlichen Ertrages, oder des Werthes der beschädigten Besitzung oder Gegenstände? —

Zur Beförderung und Erleichterung des Geschäftes dieser Ermittlung der Beschädigungsgröße soll der Compromißschätzer, obgleich dessen Ausspruch erst im Falle der Nichtvereinigung der Ansichten der gesetzlich bestimmten beiden Schätzer einzutreten hat, sogleich bei Vornahme der ersten Besichtigung und Abschätzung, jedoch lediglich zu seiner persönlichen Information beigezogen werden. —

§. 8. des Gesetzes: „Für die rechtzeitige Erhebung der Schadensgröße ist durch eine (die beigesetzte) Vollzugs-Instruktion gesorgt. Versehen und Saumsal der Behörden präjudiciren den Beschädigten nicht. Dagegen haften die Beamten für jeden dem Staats-Aerar daraus zugehenden Nachtheil; bis zur Entscheidung des Nachlaßgesuches bleibt die Jahressteuer des Beschädigten gestündet."

Instruktion hiezu:

Zur Sicherung der rechtzeitigen Erhebung der Schadensgröße wird bestimmt:

1) daß da, wo die Natur der Beschädigung eine unverweilte Erhebung erheischt, der betreffende Beamte — bei Vermeidung der im Gesetze ausgesprochenen Haftung — sogleich nach erfolgter Anmeldung die erforderliche Besichtigung vornehme und alles zur Ermittelung der Schadensgröße Nöthige verkehre, —

2) daß auch in anderen Fällen, wo zur Zeit der Constatirung der Thatsache der Beschädigung nicht sogleich die Größe der Beschädigung ermittelt werden kann, nach der Anmeldung alsbald die erste Besichtigung zu bewerkstelligen sei, um sich zu überzeugen, daß eine Beschädigung eingetreten, die Besichtigung aber vor der Erndte wiederholt werden müsse, um die Größe des Schadens zu bestimmen, wie dieses schon hinsichtlich der Wildschäden angeordnet ist; —

3) daß dasselbe auch — wie bei Feldbeschädigungen — in anderen Beschädigungsfällen zu beobachten, daher die Besichtigung nach dem Eintritt des Schadens, und die Erhebung der Größe des Schadens im rechten Zeitpunkte — jedesmal unter Zuziehung der Betheiligten, sowie der Schätzmänner oder sonst geeigneten Sachverständigen im Sinne des Gesetzes zu bewirken sei;

4) daß namentlich bei Elementar-Feldbeschädigungen die Reihenfolge, in welcher bei den verschiedenen Gemeinden die Schadens-Erhebung stattfindet, mit Rücksicht auf die vor der Erndte im ganzen Amtsbezirke zu sichernde Vollendung des Geschäftes gehörig bemessen und den betheiligten Gemeinden zum Voraus bekannt gemacht werde.

§. 9. des Gesetzes: „Die Schadensbesichtigungs- und Aufnahms-Protokolle sind von den Schätzmännern zu unterzeichnen und die vollständige Besichtigung und gesetzlich vorgenommene Schadens-Abschätzung in einer jeden Flurmarkung von den anwesenden Betheiligten am Schlusse des Protokolls zu bestätigen."

§. 10. des Gesetzes: „Gegen die in gesetzlicher Weise erhobenen Aussagen der Schätzmänner über die Schadensgröße findet keine Berufung statt."

§. 12. des Gesetzes: „Die Nachlaß-Verhandlungen sind durchaus tax- und stempelfrei.“

§. 13. des Gesetzes: „Die Rent- oder Steuerbeamten, sowie die Polizeibeamten, in soferne dieselben keine Aversal-Entschädigung für Geschäftsreisen beziehen, dann die Schätzmänner, erhalten ihre regulativmäßigen Taxgelder und die Gebühren aus der Staatskasse, wenn die angemeldete Beschädigung in der Art begründet gefunden wird, daß dieselbe wenigstens ein Achtel nach §. 2 beträgt; in dem Falle aber, daß der Befund der Schadensgröße unter einem Achtel ausfällt, hat der oder die Anzeigenden die Kosten der Schätzmänner aus Eigenem zu tragen.“

§. 14. des Gesetzes: („Die Instruktion, durch welche das Gesetz in Vollzug kommt, wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.“) „Ebenso werden die bewilligten Steuer-Nachlässe eines jeden Jahres und in jedem Kreise gemeindeweis durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.“

„Individuelle Verzeichnisse der Nachlässe zur öffentlichen Einsicht bei dem Magistrat oder Gemeinde-Vorstand werden diesem vom Steuer- oder Rentamt zugestellt.“

Instruktion: Schließlich wird bemerkt, daß die bisherigen Beschränkungen bei den Steuer-Nachlässen, als: die Erforderniß der Einverleibung in die Brandversicherungs-Anstalt u. s. w. aufhören, und daß auch der Beitritt zu einer Hagel-, Viehfalls-, Mobiliarversicherungs-Anstalt 2c. an dem gesetzlichen Anspruche auf Steuer-Nachlaß nichts verändere.

II. Berechnung

des möglichst richtigen Werthes des Grundbesitzes aus den Ertrags-Verhältnißzahlen und Steuer-Simplen.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Tabelle gründet sich auf die bei den Stände-Verhandlungen im Jahre $18^{12}/_{43}$ (confer. Vortrag für den II. und III. Ausschuß der Kammer der Reichsräthe, Beil. 5 zum 23. Sitzungs-Protokoll) aufgestellten Sätze, zu deren Erläuterung Folgendes bemerkt wird:

Bei der definitiven Grundbesteuerung wurde als steuerbarer Ertrag des Grund und Bodens sein mitteljähriges Hauptprodukt nach dem Flächen-Raum und der natürlichen Ertragsfähigkeit bei gewöhnlichem Kultur-Aufwand mit Freibelassung aller Nebennutzungen und mit Abzug der Aussaat beim Getreidbau angenommen.

Der Steuer-Maßstab (die Ertrags-Verhältnißzahl) ist demnach weder der *rohe*, noch der *Rein*-Ertrag des Bodens, weil die Bebauungskosten und die mehre oder mindere Entlegenheit vom Bewirthschaftungsgebäude nicht berücksichtigt sind; er ist vielmehr schwankend zwischen beiden, steht aber offenbar dem Rohertrag näher, als dem Reinertrag.

Da nun aber der Werth des Grundbesitzthums nicht nach seinem Rohertrag, sondern nur nach seinem *Reinertrag* bemessen werden kann, so mußte eine Durchschnittssumme der Bebauungskosten angenommen werden, die von dem Kataster-Ertrag in Abzug gebracht wird, um den Reinertrag annähernd zu erhalten.

Die Bewirthschaftungskosten sind zwar außerordentlich verschieden und lassen sich durchaus nicht auf eine bestimmte Summe fixiren, doch läßt sich im Allgemeinen, als Durchschnitt, folgendes Verhältniß annehmen.

Bei einem *ganzen Besitz*, welcher Grundstücke von verschiedenen Kulturarten in sich begreift, ist zur Erzielung eines kataster-

mäßigen Roh-Ertrags von jährlich . . . 60 fl. *) ein Bewirthschaftungs-Aufwand von . . . . 20 fl. jährlich erforderlich, so daß also ein Reinertrag von . . 40 fl. verbleibt.

Diese 40 fl. reine Jahresgrundrente nach 5 Procent mit 20 zu Kapital erhöht, entziffert einen Werth von 800 fl., wonach sich berechnet, daß jene 60 fl. Kataster-Ertrag mit $13\frac{1}{3}$ multiplicirt und zu Kapital erhöht werden müssen, wenn man denselben Werth von 800 fl. aus der Verhältnißzahl berechnen will.

Dieß gilt jedoch nur von ganzen Gütern, denn es versteht sich von selbst, daß die Bewirthschaftungskosten der einzelnen Kulturarten unter sich wieder ganz verschieden sind.

Bei Aeckern muß eine größere Summe als bei Wiesen, und bei Wiesen eine größere als bei Waldungen von dem Kataster-Ertrag (der Verhältnißzahl) in Abzug gebracht werden, um den Reinertrag zu ermitteln.

Hier wurde nun angenommen, daß der Rohertrag, wie er sich in der Verhältnißzahl ausspricht,

von einem Acker mit 8,
von einer Wiese mit $11\frac{3}{10}$, und
von einer Waldung mit 20

zu Kapital erhoben, den durchschnittlichen Werth der Grundstücke ergeben wird.

Demnach wurden von 60 fl. jährlichen Rohertrag oder 60,00 Verhältnißzahl eines Ackers jährlich 36 fl. als Bewirthschaftungskosten abgezogen, so daß sich der Reinertrag auf 24 fl. stellt. Werden diese 24 fl. reine Jahresrente nach 5 Procent mit 20 zu Kapital erhöht, so ergibt sich ein Werth von 480 fl., und kapitalisirt man die ursprünglichen 60 fl. Kataster-Ertrag mit 8, so ergibt sich derselbe Werth.

Von 60 fl. Rohertrag oder 60,00 Verhältnißzahl einer Wiese wurden . $26\frac{1}{10}$ fl. für Bewirthschaftungskosten abgezogen, verbleiben also $33\frac{9}{10}$ fl. als Reinertrag, welcher mit 20 erhöht, einem Kapital von 678 fl. entspricht, während jene 60 fl. mit $11\frac{3}{10}$ erhöht, denselben Werth ergeben. —

Das Resultat nach diesen verschiedenen Kapitalisirungs-Größen kann als nachhaltiger Schätzungswerth fast durchgängig mit Sicher-

*) Nach den Kataster-Getreidpreisen repräsentiren 60 fl. einen jährlichen Natural-Ertrag von $7\frac{1}{2}$ Scheffel Korn.

heit angenommen werden, es müßte denn die Klassifikation der Grundstücke in einer Gemeinde zu hoch gegriffen sein. Der wirkliche Werth der Grundstücke kann aber keinesfalls richtig hienach bemessen werden, denn es ist, — abgesehen davon, daß die obigen Ansätze für Bebauungskosten nur approximativ (annähernd) angenommen wurden, — noch zu erwägen:

a) ob und mit welchen Abgaben ein Objekt beschwert ist, und
b) wie es dem Wirthschaftsgebäude des Eigenthümers nahe oder ferne liegt.

Diese zwei Umstände sind bei jedem Grundstück anders und stets veränderlich, tragen aber zum Mehr- oder Minderwerth des Grundbesitzes wesentlich bei, weßhalb sie also immer noch besonders gewürdigt werden müssen.

Hinsichtlich der Gebäude wurde folgendes Verhältniß des Rohertrags zum Reinertrag angenommen:

Ein Gebäude, das mit einer Haussteuer-Verhältnißzahl von 90,0 nach dem Miethertrag belegt ist, also eine jährliche Miethrente von 90 fl. abwirft, würde, wenn dieser Betrag als fünfprocentiger Zins betrachtet wird, einen Kapitalwerth von 1800 fl. haben; allein von den 90 fl. Jahresrente müssen die Bauunterhaltungs- oder Reparaturkosten in Abzug kommen, welche auf $1/5$ der Jahresrente veranschlagt wurden.

Demnach berechnet sich für 90 fl. Miethrente ein Reinertrag von 72 fl., welcher nach 5 Procent mit 20 zu Kapital erhöht, einen Werth von 1440 fl. ergibt, woraus sich berechnet, daß die ursprüngliche Haussteuer-Verhältnißzahl von 90,0 mit 60 kapitalisirt werden muß, um denselben Werth zu erhalten.

Die Verhältnißzahl der nach der Area und der 30. Bonitäts-Klasse besteuerten Gebäude geben durchaus keinen Anhaltspunkt zur Werthsermittlung; hier kann der Werth nur durch Schätzung erhoben werden.

Ertrags-Verhältnißzahl.		Einfache Grundsteuer hieraus (Simplum).			Werths-Kapital														
					bei Grund-Besitzungen im Allgemeinen mit 13 1/3 erhöht.			nach Kulturarten, und zwar: bei Aeckern mit 8 erhöht.			bei Wiesen mit 11 3/10 erhöht.			bei Waldungen mit 20 erhöht.			bei Gebäuden, welche nach dem Mieth-Ertrag besteuert, mit 16 erhöht.		
Gze.	1/100	fl.	kr.	1/100	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	01	.	.	01	.	8	.	.	4	6	.	6	6	.	12	.	.	9	5
	02	.	.	02	.	16	.	.	9	5	.	13	4	.	24	.	.	19	2
	03	.	.	03	.	24	.	.	14	3	.	20	3	.	36	.	.	28	6
	04	.	.	04	.	32	.	.	19	2	.	27	1	.	48	.	.	38	3
	05	.	.	05	.	40	.	.	24	.	.	33	7	1	.	.	.	48	.
	06	.	.	06	.	48	.	.	28	6	.	40	5	1	12	.	.	57	5
	07	.	.	07	.	56	.	.	33	5	.	47	4	1	24	.	1	7	2
	08	.	.	08	1	4	.	.	38	3	.	54	2	1	36	.	1	16	6
	09	.	.	09	1	12	.	.	43	2	1	1	.	1	48	.	1	26	3
	10	.	.	10	1	20	.	.	48	.	1	7	6	2	.	.	1	36	.
	11	.	.	11	1	28	.	.	52	6	1	14	5	2	12	.	1	45	5
	12	.	.	12	1	36	.	.	57	5	1	21	3	2	24	.	1	55	2
	13	.	.	13	1	44	.	1	2	3	1	28	1	2	36	.	2	4	6
	14	.	.	14	1	52	.	1	7	2	1	34	7	2	48	.	2	14	3
	15	.	.	15	2	.	.	1	12	.	1	41	6	3	.	.	2	24	.
	16	.	.	16	2	8	.	1	16	6	1	48	4	3	12	.	2	33	5
	17	.	.	17	2	16	.	1	21	5	1	55	2	3	24	.	2	43	2
	18	.	.	18	2	24	.	1	26	3	2	2	.	3	36	.	2	52	6
	19	.	.	19	2	32	.	1	31	2	2	8	7	3	48	.	3	2	3
	20	.	.	20	2	40	.	1	36	.	2	15	5	4	.	.	3	12	.
	21	.	.	21	2	48	.	1	40	6	2	22	3	4	12	.	3	21	5
	22	.	.	22	2	56	.	1	45	5	2	29	1	4	24	.	3	31	2
	23	.	.	23	3	4	.	1	50	3	2	36	.	4	36	.	3	40	6
	24	.	.	24	3	12	.	1	55	2	2	42	6	4	48	.	3	50	3
	25	.	.	25	3	20	.	2	.	.	2	49	4	5	.	.	4	.	.
	26	.	.	26	3	28	.	2	4	6	2	56	2	5	12	.	4	9	5
	27	.	.	27	3	36	.	2	9	5	3	3	.	5	24	.	4	19	2
	28	.	.	28	3	44	.	2	14	3	3	9	7	5	36	.	4	28	6
	29	.	.	29	3	52	.	2	19	2	3	16	5	5	48	.	4	38	3
	30	.	.	30	4	.	.	2	24	.	3	23	3	6	.	.	4	48	.
	31	.	.	31	4	8	.	2	28	6	3	30	1	6	12	.	4	57	5
	32	.	.	32	4	16	.	2	33	5	3	37	.	6	24	.	5	7	2
	33	.	.	33	4	24	.	2	38	3	3	43	6	6	36	.	5	16	6
	34	.	.	34	4	32	.	2	43	2	3	50	4	6	48	.	5	26	3
	35	.	.	35	4	40	.	2	48	.	3	57	2	7	.	.	5	36	.
	36	.	.	36	4	48	.	2	52	6	4	4	1	7	12	.	5	45	5
	37	.	.	37	4	56	.	2	57	5	4	10	7	7	24	.	5	55	2
	38	.	.	38	5	4	.	3	2	3	4	17	5	7	36	.	6	4	6
	39	.	.	39	5	12	.	3	7	2	4	24	3	7	48	.	6	14	3
	40	.	.	40	5	20	.	3	12	.	4	31	2	8	.	.	6	24	.
	41	.	.	41	5	28	.	3	16	6	4	38	.	8	12	.	6	33	5
	42	.	.	42	5	36	.	3	21	5	4	44	6	8	24	.	6	43	2
	43	.	.	43	5	44	.	3	26	3	4	51	4	8	36	.	6	52	6
	44	.	.	44	5	52	.	3	31	2	4	58	3	8	48	.	7	2	3
	45	.	.	45	6	.	.	3	36	.	5	5	1	9	.	.	7	12	.
	46	.	.	46	6	8	.	3	40	6	5	11	7	9	12	.	7	21	5
	47	.	.	47	6	16	.	3	45	5	5	18	5	9	24	.	7	31	2

Ertrags-Verhältnißzahl.		Einfache Grundsteuer hieraus (Simplum).			Werths-Kapital														
					bei Grund-Besitzungen im Allgemeinen mit $13^1/_3$ erhöht.			nach Kulturarten, und zwar:									bei Gebäuden, welche nach dem Mieth-Ertrag besteuert, mit 16 erhöht.		
								bei Aeckern mit 8 erhöht.			bei Wiesen mit $11^3/_{10}$ erhöht.			bei Waldungen mit 20 erhöht.					
Gze.	$\frac{1}{100}$	fl.	kr.	$\frac{1}{100}$	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	48	.	.	48	6	24	.	3	50	3	5	25	4	9	36	.	7	40	6
	49	.	.	49	6	32	.	3	55	2	5	32	2	9	48	.	7	50	3
	50	.	.	50	6	40	.	4	.	.	5	39	.	10	.	.	8	.	.
	51	.	.	51	6	48	.	4	4	6	5	45	6	10	12	.	8	9	5
	52	.	.	52	6	56	.	4	9	5	5	52	4	10	24	.	8	19	2
	53	.	.	53	7	4	.	4	14	3	5	59	3	10	36	.	8	28	6
	54	.	.	54	7	12	.	4	19	2	6	6	1	10	48	.	8	38	3
	55	.	.	55	7	20	.	4	24	.	6	12	7	11	.	.	8	48	.
	56	.	.	56	7	28	.	4	28	6	6	19	5	11	12	.	8	57	5
	57	.	.	57	7	36	.	4	33	5	6	26	4	11	24	.	9	7	2
	58	.	.	58	7	44	.	4	38	3	6	33	2	11	36	.	9	16	6
	59	.	.	59	7	52	.	4	43	2	6	40	.	11	48	.	9	26	3
	60	.	.	60	8	.	.	4	48	.	6	46	6	12	.	.	9	36	.
	61	.	.	61	8	8	.	4	52	6	6	53	5	12	12	.	9	45	5
	62	.	.	62	8	16	.	4	57	5	7	.	3	12	24	.	9	55	2
	63	.	.	63	8	24	.	5	2	3	7	7	1	12	36	.	10	4	6
	64	.	.	64	8	32	.	5	7	2	7	13	7	12	48	.	10	14	3
	65	.	.	65	8	40	.	5	12	.	7	20	6	13	.	.	10	24	.
	66	.	.	66	8	48	.	5	16	6	7	27	4	13	12	.	10	33	5
	67	.	.	67	8	56	.	5	21	5	7	34	4	13	24	.	10	43	2
	68	.	.	68	9	4	.	5	26	3	7	41	2	13	36	.	10	52	6
	69	.	.	69	9	12	.	5	31	2	7	48	1	13	48	.	11	2	3
	70	.	.	70	9	20	.	5	36	.	7	54	7	14	.	.	11	12	.
	71	.	.	71	9	28	.	5	40	6	8	1	5	14	12	.	11	21	5
	72	.	.	72	9	36	.	5	45	5	8	8	3	14	24	.	11	31	2
	73	.	.	73	9	44	.	5	50	3	8	15	2	14	36	.	11	40	6
	74	.	.	74	9	52	.	5	55	2	8	22	.	14	48	.	11	50	3
	75	.	.	75	10	.	.	6	.	.	8	28	6	15	.	.	12	.	.
	76	.	.	76	10	8	.	6	4	6	8	35	4	15	12	.	12	9	5
	77	.	.	77	10	16	.	6	9	5	8	42	2	15	24	.	12	19	2
	78	.	.	78	10	24	.	6	14	3	8	49	1	15	36	.	12	28	6
	79	.	.	79	10	32	.	6	19	2	8	55	7	15	48	.	12	38	3
	80	.	.	80	10	40	.	6	24	.	9	2	3	16	.	.	12	48	.
	81	.	.	81	10	48	.	6	28	6	9	9	1	16	12	.	12	57	5
	82	.	.	82	10	56	.	6	33	5	9	16	.	16	24	.	13	7	2
	83	.	.	83	11	4	.	6	38	3	9	22	6	16	36	.	13	16	6
	84	.	.	84	11	12	.	6	43	2	9	29	4	16	48	.	13	26	3
	85	.	.	85	11	20	.	6	48	.	9	36	2	17	.	.	13	36	.
	86	.	.	86	11	28	.	6	52	6	9	43	1	17	12	.	13	45	5
	87	.	.	87	11	36	.	6	57	5	9	49	7	17	24	.	13	55	2
	88	.	.	88	11	44	.	7	2	3	9	56	5	17	36	.	14	4	6
	89	.	.	89	11	52	.	7	7	2	10	3	3	17	48	.	14	14	3
	90	.	.	90	12	.	.	7	12	.	10	10	2	18	.	.	14	24	.
	91	.	.	91	12	8	.	7	16	6	10	17	.	18	12	.	14	33	5
	92	.	.	92	12	16	.	7	21	5	10	23	6	18	24	.	14	43	2
	93	.	.	93	12	24	.	7	26	3	10	30	4	18	36	.	14	52	6
	94	.	.	94	12	32	.	7	31	2	10	37	3	18	48	.	15	2	3

Ertrags-Verhältnißzahl.		Einfache Grundsteuer hieraus (Simplum).			Werths-Kapital: bei Grund-Besitzungen im Allgemeinen mit 13⅓ erhöht.			nach Kulturarten, und zwar: bei Aeckern mit 8 erhöht.			bei Wiesen mit 11³/₁₀ erhöht.			bei Waldungen mit 20 erhöht.			bei Gebäuden, welche nach dem Mieth-Ertrag besteuert, mit 16 erhöht.		
Gze.	1/100	fl.	kr.	1/100	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	95	.	.	95	12	40	.	7	36	.	10	44	1	19	.	.	15	12	.
	96	.	.	96	12	48	.	7	40	6	10	50	7	19	12	.	15	21	5
	97	.	.	97	12	56	.	7	45	5	10	57	5	19	24	.	15	31	2
	98	.	.	98	13	4	.	7	50	3	11	4	4	19	36	.	15	40	6
	99	.	.	99	13	12	.	7	55	2	11	11	2	19	48	.	15	50	3
1	,	.	1	.	13	20	.	8	.	.	11	18	.	20	.	.	16	.	.
2	.	.	2	.	26	40	.	16	.	.	22	36	.	40	.	.	32	.	.
3	.	.	3	.	40	.	.	24	.	.	33	54	.	60	.	.	48	.	.
4	.	.	4	.	53	20	.	32	.	.	45	12	.	80	.	.	64	.	.
5	.	.	5	.	66	40	.	40	.	.	56	30	.	100	.	.	80	.	.
6	.	.	6	.	80	.	.	48	.	.	67	48	.	120	.	.	96	.	.
7	.	.	7	.	93	20	.	56	.	.	79	6	.	140	.	.	112	.	.
8	.	.	8	.	106	40	.	64	.	.	90	24	.	160	.	.	128	.	.
9	.	.	9	.	120	.	.	72	.	.	101	42	.	180	.	.	144	.	.
10	.	.	10	.	133	20	.	80	.	.	113	.	.	200	.	.	160	.	.
11	.	.	11	.	146	40	.	88	.	.	124	18	.	220	.	.	176	.	.
12	.	.	12	.	160	.	.	96	.	.	135	36	.	240	.	.	192	.	.
13	.	.	13	.	173	20	.	104	.	.	146	54	.	260	.	.	208	.	.
14	.	.	14	.	186	40	.	112	.	.	158	12	.	280	.	.	224	.	.
15	.	.	15	.	200	.	.	120	.	.	169	30	.	300	.	.	240	.	.
16	.	.	16	.	213	20	.	128	.	.	180	48	.	320	.	.	256	.	.
17	.	.	17	.	226	40	.	136	.	.	192	6	.	340	.	.	272	.	.
18	.	.	18	.	240	.	.	144	.	.	203	24	.	360	.	.	288	.	.
19	.	.	19	.	253	20	.	152	.	.	214	42	.	380	.	.	304	.	.
20	.	.	20	.	266	40	.	160	.	.	226	.	.	400	.	.	320	.	.
21	.	.	21	.	280	.	.	168	.	.	237	18	.	420	.	.	336	.	.
22	.	.	22	.	293	20	.	176	.	.	248	36	.	440	.	.	352	.	.
23	.	.	23	.	306	40	.	184	.	.	259	54	.	460	.	.	368	.	.
24	.	.	24	.	320	.	.	192	.	.	271	12	.	480	.	.	384	.	.
25	.	.	25	.	333	20	.	200	.	.	282	30	.	500	.	.	400	.	.
26	.	.	26	.	346	40	.	208	.	.	293	48	.	520	.	.	416	.	.
27	.	.	27	.	360	.	.	216	.	.	305	6	.	540	.	.	432	.	.
28	.	.	28	.	373	20	.	224	.	.	316	24	.	560	.	.	448	.	.
29	.	.	29	.	386	40	.	232	.	.	327	42	.	580	.	.	464	.	.
30	.	.	30	.	400	.	.	240	.	.	339	.	.	600	.	.	480	.	.
31	.	.	31	.	413	20	.	248	.	.	350	18	.	620	.	.	496	.	.
32	.	.	32	.	426	40	.	256	.	.	361	36	.	640	.	.	512	.	.
33	.	.	33	.	440	.	.	264	.	.	372	54	.	660	.	.	528	.	.
34	.	.	34	.	453	20	.	272	.	.	384	12	.	680	.	.	544	.	.
35	.	.	35	.	466	40	.	280	.	.	395	30	.	700	.	.	560	.	.
36	.	.	36	.	480	.	.	288	.	.	406	48	.	720	.	.	576	.	.
37	.	.	37	.	493	20	.	296	.	.	418	6	.	740	.	.	592	.	.
38	.	.	38	.	506	40	.	304	.	.	429	24	.	760	.	.	608	.	.
39	.	.	39	.	520	.	.	312	.	.	440	42	.	780	.	.	624	.	.
40	.	.	40	.	533	20	.	320	.	.	452	.	.	800	.	.	640	.	.
41	.	.	41	.	546	40	.	328	.	.	463	18	.	820	.	.	656	.	.
42	.	.	42	.	560	.	.	336	.	.	474	36	.	840	.	.	672	.	.

Ertrags-Verhältnißzahl.		Einfache Grundsteuer hieraus (Simplum).			Werths-Kapital: bei Grund-Besitzungen im Allgemeinen mit 13⅓ erhöht.			nach Kulturarten, und zwar: bei Aeckern mit 8 erhöht.			bei Wiesen mit 11³⁄₁₀ erhöht.			bei Waldungen mit 20 erhöht.			bei Gebäuden, welche nach dem Mieth-Ertrag besteuert, mit 16 erhöht.		
Gze.	1/100	fl.	kr.	1/100	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
43	.	.	43	.	573	20	.	344	.	.	485	54	.	860	.	.	688	.	.
44	.	.	44	.	586	40	.	352	.	.	497	12	.	880	.	.	704	.	.
45	.	.	45	.	600	.	.	360	.	.	508	30	.	900	.	.	720	.	.
46	.	.	46	.	613	20	.	368	.	.	519	48	.	920	.	.	736	.	.
47	.	.	47	.	626	40	.	376	.	.	531	6	.	940	.	.	752	.	.
48	.	.	48	.	640	.	.	384	.	.	542	24	.	960	.	.	768	.	.
49	.	.	49	.	653	20	.	392	.	.	553	42	.	980	.	.	784	.	.
50	.	.	50	.	666	40	.	400	.	.	565	.	.	1000	.	.	800	.	.
51	.	.	51	.	680	.	.	408	.	.	576	18	.	1020	.	.	816	.	.
52	.	.	52	.	693	20	.	416	.	.	587	36	.	1040	.	.	832	.	.
53	.	.	53	.	706	40	.	424	.	.	598	54	.	1060	.	.	848	.	.
54	.	.	54	.	720	.	.	432	.	.	610	12	.	1080	.	.	864	.	.
55	.	.	55	.	733	20	.	440	.	.	621	30	.	1100	.	.	880	.	.
56	.	.	56	.	746	40	.	448	.	.	632	48	.	1120	.	.	896	.	.
57	.	.	57	.	760	.	.	456	.	.	644	6	.	1140	.	.	912	.	.
58	.	.	58	.	773	20	.	464	.	.	655	24	.	1160	.	.	928	.	.
59	.	.	59	.	786	40	.	472	.	.	666	42	.	1180	.	.	944	.	.
60	.	1	.	.	800	.	.	480	.	.	678	.	.	1200	.	.	960	.	.
61	.	1	1	.	813	20	.	488	.	.	689	18	.	1220	.	.	976	.	.
62	.	1	2	.	826	40	.	496	.	.	700	36	.	1240	.	.	992	.	.
63	.	1	3	.	840	.	.	504	.	.	711	54	.	1260	.	.	1008	.	.
64	.	1	4	.	853	20	.	512	.	.	723	12	.	1280	.	.	1024	.	.
65	.	1	5	.	866	40	.	520	.	.	734	30	.	1300	.	.	1040	.	.
66	.	1	6	.	880	.	.	528	.	.	745	48	.	1320	.	.	1056	.	.
67	.	1	7	.	893	20	.	536	.	.	757	6	.	1340	.	.	1072	.	.
68	.	1	8	.	906	40	.	544	.	.	768	24	.	1360	.	.	1088	.	.
69	.	1	9	.	920	.	.	552	.	.	779	42	.	1380	.	.	1104	.	.
70	.	1	10	.	933	20	.	560	.	.	791	.	.	1400	.	.	1120	.	.
71	.	1	11	.	946	40	.	568	.	.	802	18	.	1420	.	.	1136	.	.
72	.	1	12	.	960	.	.	576	.	.	813	36	.	1440	.	.	1152	.	.
73	.	1	13	.	973	20	.	584	.	.	824	54	.	1460	.	.	1168	.	.
74	.	1	14	.	986	40	.	592	.	.	836	12	.	1480	.	.	1184	.	.
75	.	1	15	.	1000	.	.	600	.	.	847	30	.	1500	.	.	1200	.	.
76	.	1	16	.	1013	20	.	608	.	.	858	48	.	1520	.	.	1216	.	.
77	.	1	17	.	1026	40	.	616	.	.	870	6	.	1540	.	.	1232	.	.
78	.	1	18	.	1040	.	.	624	.	.	881	24	.	1560	.	.	1248	.	.
79	.	1	19	.	1053	20	.	632	.	.	892	42	.	1580	.	.	1264	.	.
80	.	1	20	.	1066	40	.	640	.	.	904	.	.	1600	.	.	1280	.	.
81	.	1	21	.	1080	.	.	648	.	.	915	18	.	1620	.	.	1296	.	.
82	.	1	22	.	1093	20	.	656	.	.	926	36	.	1640	.	.	1312	.	.
83	.	1	23	.	1106	40	.	664	.	.	937	54	.	1660	.	.	1328	.	.
84	.	1	24	.	1120	.	.	672	.	.	949	12	.	1680	.	.	1344	.	.
85	.	1	25	.	1133	20	.	680	.	.	960	30	.	1700	.	.	1360	.	.
86	.	1	26	.	1146	40	.	688	.	.	971	48	.	1720	.	.	1376	.	.
87	.	1	27	.	1160	.	.	696	.	.	983	6	.	1740	.	.	1392	.	.
88	.	1	28	.	1173	20	.	704	.	.	994	24	.	1760	.	.	1408	.	.
89	.	1	29	.	1186	40	.	712		.	5000	42	.	1780	.	.	1424	.	.

Ertrags-Verhältnißzahl		Einfache Grundsteuer hieraus (Simplen).		Werths-Kapital									
				bei Grund-Besitzungen im Allgemeinen mit 13¹/₃ erhöht.		nach Kulturarten, und zwar:						bei Gebäuden, welche nach dem Mieth-Ertrag besteuert, mit 16 erhöht.	
						bei Aeckern mit 8 erhöht.		bei Wiesen mit 11³/₁₀ erhöht.		bei Waldungen mit 20 erhöht.			
Gze.	$\frac{1}{100}$	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
90	.	1	30	1200	.	720	.	1017	.	1800	.	1440	.
91	.	1	31	1213	20	728	.	1028	18	1820	.	1456	.
92	.	1	32	1226	40	736	.	1039	36	1840	.	1472	.
93	.	1	33	1240	.	744	.	1050	54	1860	.	1488	.
94	.	1	34	1253	20	752	.	1062	12	1880	.	1504	.
95	.	1	35	1266	40	760	.	1073	30	1900	.	1520	.
96	.	1	36	1280	.	768	.	1084	48	1920	.	1536	.
97	.	1	37	1293	20	776	.	1096	6	1940	.	1552	.
98	.	1	38	1306	40	784	.	1107	24	1960	.	1568	.
99	.	1	39	1320	.	792	.	1118	42	1980	.	1584	.
100	.	1	40	1333	20	800	.	1130	.	2000	.	1600	.
200	.	3	20	2666	40	1600	.	2260	.	4000	.	3200	.
300	.	5	.	4000	.	2400	.	3390	.	6000	.	4800	.
400	.	6	40	5333	20	3200	.	4520	.	8000	.	6400	.
500	.	8	20	6666	40	4000	.	5650	.	10000	.	8000	.
600	.	10	.	8000	.	4800	.	6780	.	12000	.	9600	.
700	.	11	40	9333	20	5600	.	7910	.	14000	.	11200	.
800	.	13	20	10666	40	6400	.	9040	.	16000	.	12800	.
900	.	15	.	12000	.	7200	.	10170	.	18000	.	14400	.
1000	.	16	40	13333	20	8000	.	11300	.	20000	.	16000	.
2000	.	33	20	26666	40	16000	.	22600	.	40000	.	32000	.
3000	.	50	.	40000	.	24000	.	33900	.	60000	.	48000	.
4000	.	66	40	53333	20	32000	.	45200	.	80000	.	64000	.
5000	.	83	20	66666	40	40000	.	56500	.	100000	.	80000	.
6000	.	100	.	80000	.	48000	.	67800	.	120000	.	96000	.
7000	.	116	40	93333	20	56000	.	79100	.	140000	.	112000	.
8000	.	133	20	106666	40	64000	.	90400	.	160000	.	128000	.
9000	.	150	.	120000	.	72000	.	101700	.	180000	.	144000	.
10000	.	166	40	133333	20	80000	.	113000	.	200000	.	160000	.

III. Berechnung der Steuer-Beiträge.

Das Gesetz vom 28. März 1852 (Gesetzblatt S. 165) verordnet, daß die Steuern von den auf Grund und Boden haftenden Reallasten künftig nicht mehr unmittelbar an die Staatskasse in der Form von Dominical- und Zehentsteuern, sondern an die betreffenden Grundbesitzer als Steuerbeiträge entrichtet werden sollen, welche dagegen die volle ursprüngliche Grundsteuer an die Staats-Kasse abzuführen haben.

Die Auseinandersetzung über dieses neue, zwischen den Abgabspflichtigen und den Bezugsberechtigten eintretende Verhältniß, soll zwar nach Art. 3 des Gesetzes zunächst den Betheiligten selbst überlassen bleiben, wenn aber die amtliche Vermittlung verlangt wird, so soll dieselbe durch die Distrikts-Polizeibehörde gemeinschaftlich mit dem Rentamte geschehen.

Für diesen Fall sind folgende Erläuterungen und Vollzugsschriften ertheilt:

§. 1. Eine Verbindlichkeit, derlei Steuerbeiträge zu leisten, tritt nur bei solchen Grundlasten ein, welche an dem steuerbaren Ertrag des belasteten Grundes und Bodens Theil nehmen und nach §. 4 des Grundsteuer-Gesetzes hiezu verpflichtet sind, wenn nicht diese Verpflichtung in Folge der Artikel 16, 18 und 29 des Grund-Entlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 bereits aufgehört hat.

§. 2. Da sämmtliche Zehnten, Handlöhne und dergl. unständige Grundabgaben bereits fixirt sind, oder bei gegebener Veranlassung sofort fixirt werden müssen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit, Steuerbeiträge zu leisten, nur noch

1) auf die ständigen Grundabgaben in Geld oder Naturalien,
2) auf Forstberechtigungen.

§. 3. Ueberall, wo die definitive Steuer bereits eingeführt ist, sind die ständigen Grundabgaben in Geld oder Naturalien ihrem steuerbaren Betrage nach katastrirt, der künftig zu leistende Steuer-Beitrag besteht in 4 kr. von jedem Gulden dieses Betrags, und es wird dießfalls einer weiteren amtlichen Vermittlung nirgends bedürfen.

Ebenso sind daselbst die steuerbaren Forstberechtigungen katastrirt und die den Waldbesitzer wie den Bezugsberechtigten treffenden Antheile an der Grundsteuer ausgeschieden, wobei es lediglich bewenden kann.

§. 4. In den übrigen Landestheilen tritt das Gesetz vom 28. März d. Js. erst von der Zeit an in Wirksamkeit, wo daselbst die definitive Steuer eingeführt wird, und nur dort wird der Fall eintreten, daß die amtliche Vermittlung angesprochen werden wird.

§. 5. Bei ständigen Geld- oder Natural-Abgaben, welche dem Betrage nach keinem Zweifel oder Widerspruch unterliegen, ist die Ermittlung des treffenden Steuerbeitrags sehr einfach. Die Reichnisse an Getreid werden nach §. 28 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 mit 12 fl. für den Scheffel Weizen, 8 fl. für Korn, 6 fl. für Gerste und 4 fl. für Haber, andere Naturalreichnisse nach den im §. 51 desselben Gesetzes bestimmten Preisen zu Geld veranschlagt, und 4 kr. von jedem Gulden sind der künftige Steuerbeitrag.

§. 6. Sind aber solche Geld- oder Naturalabgaben ihrer Natur oder ihrem Betrage nach in Zweifel oder Widerspruch befangen, so ist vorerst deren Liquidation und Feststellung erforderlich.

Bezüglich der Liquidation wird im Wesentlichen auf die Instruktion vom 19. Januar 1830 (Reggbl. S. 301 ꝛc.) hingewiesen, so weit sie hierher anwendbar erachtet werden kann.

Bei der Feststellung ist sich nach §. 65 des Grundsteuergesetzes zu richten, folglich nur der Besitzstand zur Zeit der Verhandlungen zu berücksichtigen. Streitige Fälle, worüber eine gültige Ausgleichung nicht herbeigeführt werden kann, sind nach §. 96 desselben Gesetzes zur richterlichen Austragung zu verweisen, bis wohin es bei dem auf den Grund des Besitzstandes festgesetzten Provisorium sein Verbleiben hat.

§. 7. Zu den steuerbaren Forstberechtigungen gehören nur die Holzbezüge (§. 5 und 56 des Grundst.-Ges.), indem Rechstreu, Forstweide u. dgl. kein Gegenstand des steuerbaren Ertrags sind.

Besteht die Berechtigung in dem Bezug einer gewissen jährlichen Quantität Holzes, so wird solches nach denjenigen Preisen zu Geld angeschlagen, welche bei Aufstellung der Mustergründe als örtlicher Werth des Holzes auf dem Stamm zu Grunde gelegt wurde. (§. 26, Abs. 4 des Grundst.-Ges., §. 62 der Instr. v. 19. Jan. 1830). Diese Preise werden den Königl. Rentämtern auf Ersuchen von der Königl. Steuer-Kataster-Commission bekannt gegeben, um davon nach Umständen Gebrauch zu machen.

Werden Holzrechte gegen Entrichtung minderer Preise bezogen, oder sind damit andere Gegenleistungen in Geld oder Naturalien verbunden, so ist deren Geldanschlag um den Betrag dieser Gegenleistungen (§. 5 und 6 oben) zu ermäßigen.

§. 8. Ist die Größe des Holzbezuges unbestimmt, oder hängt derselbe von dem Eintritt gewisser Voraussetzuugen ab, so ist vorerst eine Ermittlung der auf ein Jahr treffenden Quantitäten erforderlich, wobei der Art. 27 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 zur Richtschnur dienen kann.

Ist aber das Recht selbst oder der Umfang desselben im Widerspruch befangen, so hat der dritte Absatz des §. 6 oben auch hier in Anwendung zu kommen.

§. 9. Wenn auf Grundabgaben oder Forstberechtigungen selbst wieder Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so hat auch dieser Dritte nach dem Maß seiner Bezüge den Steuer-Beitrag zu leisten, oder sich in Abzug bringen zu lassen, dessen Ermittlung nach den obigen Bestimmungen (§. 5 ꝛc.) stattfindet.

§. 10. Wird gegen Beschlüsse der Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter Berufung ergriffen, worüber die Regierungs-Kammern des Innern in letzter Instanz zu entscheiden haben, so werden auf deren Verlangen die Regierungs-Finanz-Kammern hiebei jede gewünschte Mitwirkung leisten.

§. 11. Der Zeitpunkt, von welchem an das Gesetz vom 28. März 1852 in Wirksamkeit tritt, somit die bisherige Dominical- und Zehnt-Steuer aufhört und die treffenden Steuerbeiträge an die Grundbesitzer zu leisten sind, wird in jedem Amtsbezirk öffentlich bekannt gemacht.

(Ministerial-Rescript vom 20. Mai 1852, Geret V. S. Bd. XXVII. S. 109.)

Zur Reduktion der im §. 5 genannten Getreidpreise auf kleinere Beträge, sowie zur leichteren Berechnung des Steuer-Beitrags sind folgende Tabellen beigefügt.

Geld-Anschlag des Getreides nach den Kataster-Preisen.

Bayerisches Maß.				Weizen. Kern. Erbsen. Reps.			Korn. (Roggen.) Linsen. Lein.			Gerste. Bohnen. Hirse (Brein). Wicken. Hanfkörner.			Haber. Dinkel. (Fesen, Spelz). Heidekorn.		
Sch.	M.	V.	Sechz.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	3	6	—	2	4	—	1	7	—	1	2
—	—	—	$\frac{1}{3}$	—	2	4	—	1	5	—	1	2	—	—	7
—	—	—	$\frac{2}{3}$	—	5	—	—	3	3	—	2	4	—	1	5
—	—	—	$\frac{1}{4}$	—	1	7	—	1	2	—	1	—	—	—	5
—	—	—	$\frac{3}{4}$	—	5	5	—	3	6	—	2	7	—	1	7
—	—	—	$\frac{1}{5}$	—	1	4	—	1	—	—	—	6	—	—	4
—	—	—	$\frac{2}{5}$	—	3	—	—	2	—	—	1	4	—	1	—
—	—	—	$\frac{3}{5}$	—	4	4	—	3	—	—	2	2	—	1	4
—	—	—	$\frac{4}{5}$	—	6	—	—	4	—	—	3	—	—	2	—
—	—	—	$\frac{1}{6}$	—	1	2	—	—	7	—	—	5	—	—	3
—	—	—	$\frac{5}{6}$	—	6	2	—	4	1	—	3	1	—	2	1
—	—	—	$\frac{1}{7}$	—	1	1	—	—	6	—	—	4	—	—	3
—	—	—	$\frac{2}{7}$	—	2	1	—	1	3	—	1	1	—	—	6
—	—	—	$\frac{3}{7}$	—	3	2	—	2	1	—	1	5	—	1	1
—	—	—	$\frac{4}{7}$	—	4	2	—	2	7	—	2	1	—	1	3
—	—	—	$\frac{5}{7}$	—	5	3	—	3	5	—	2	5	—	1	6
—	—	—	$\frac{6}{7}$	—	6	3	—	4	2	—	3	2	—	2	1
—	—	—	$\frac{1}{8}$	—	1	—	—	—	5	—	—	4	—	—	3
—	—	—	$\frac{3}{8}$	—	2	7	—	1	7	—	1	3	—	1	—
—	—	—	$\frac{5}{8}$	—	4	6	—	3	1	—	2	3	—	1	5
—	—	—	$\frac{7}{8}$	—	6	5	—	4	3	—	3	2	—	2	2
—	—	—	$\frac{1}{9}$	—	—	7	—	—	4	—	—	3	—	—	2
—	—	—	$\frac{2}{9}$	—	1	5	—	1	1	—	—	7	—	—	4
—	—	—	$\frac{4}{9}$	—	3	3	—	2	2	—	1	5	—	1	1
—	—	—	$\frac{5}{9}$	—	4	1	—	2	6	—	2	1	—	1	3
—	—	—	$\frac{7}{9}$	—	5	7	—	3	7	—	2	7	—	2	—
—	—	—	$\frac{8}{9}$	—	6	5	—	4	4	—	3	3	—	2	2
—	—	—	$\frac{1}{10}$	—	—	6	—	—	4	—	—	3	—	—	2
—	—	—	$\frac{3}{10}$	—	2	2	—	1	4	—	1	1	—	—	6
—	—	—	$\frac{7}{10}$	—	5	2	—	3	4	—	2	5	—	1	6
—	—	—	$\frac{9}{10}$	—	6	6	—	4	4	—	3	3	—	2	2
—	—	—	$\frac{1}{11}$	—	—	5	—	—	4	—	—	3	—	—	2
—	—	—	$\frac{1}{12}$	—	—	5	—	—	3	—	—	3	—	—	2
—	—	—	$\frac{5}{12}$	—	3	1	—	2	1	—	1	5	—	1	—
—	—	—	$\frac{7}{12}$	—	4	3	—	2	7	—	2	2	—	1	4
—	—	—	$\frac{11}{12}$	—	6	7	—	4	5	—	3	4	—	2	2
—	—	—	1	—	7	4	—	5	—	—	3	6	—	2	4
—	—	—	2	—	15	—	—	10	—	—	7	4	—	5	—

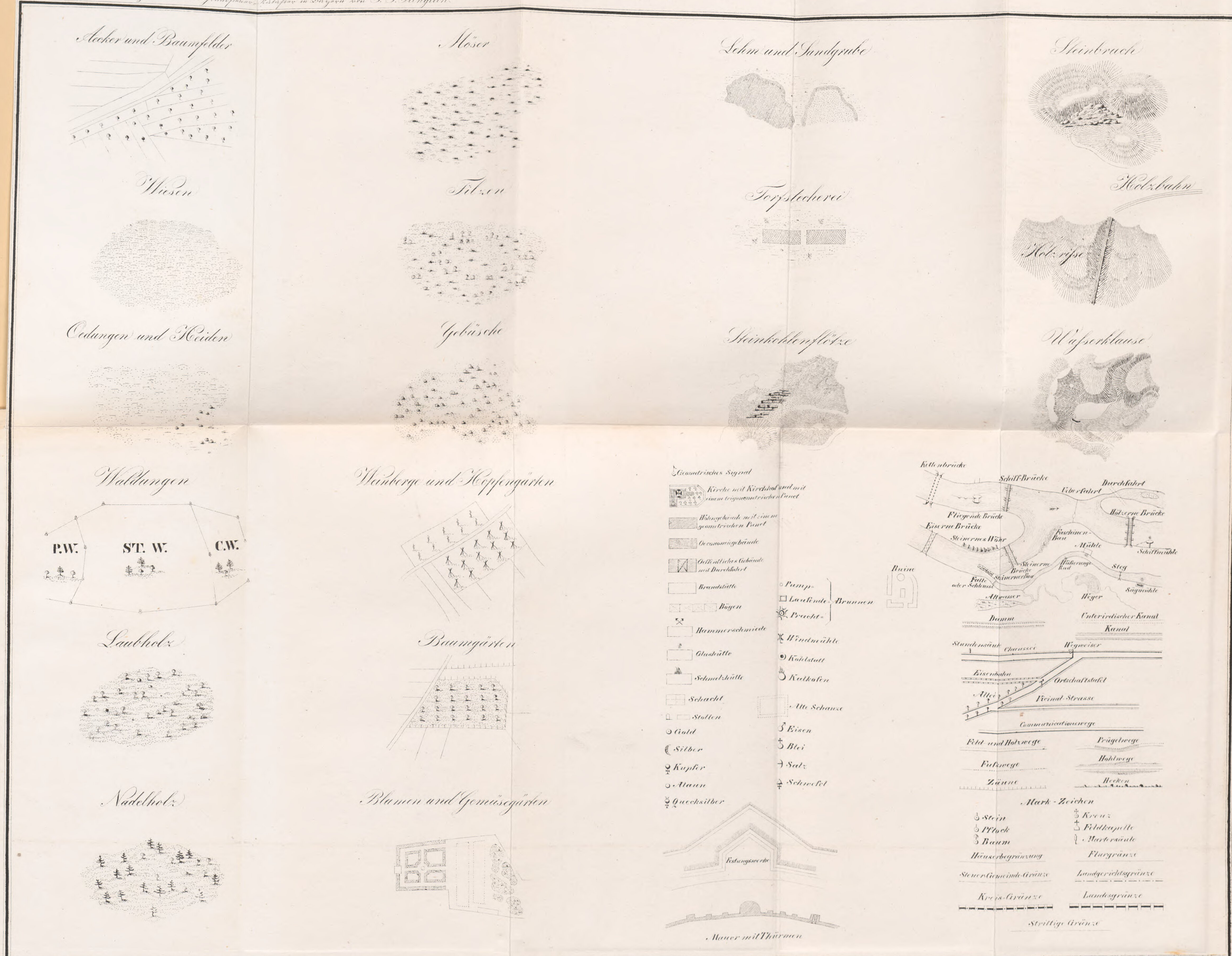
Bayerisches Maß.				Weizen. Kern. Erbsen. Reps.			Korn. (Roggen.) Linsen. Lein.			Gerste. Bohnen. Hirse (Brein). Wicken. Hanfkörner.			Haber. Dinkel. (Fesen, Spelz). Heidekorn.		
Sch.	M.	V.	Sechz.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
—	—	—	3	—	22	4	—	15	—	—	11	2	—	7	4
—	—	1	—	—	30	—	—	20	—	—	15	—	—	10	—
—	—	1	1	—	37	4	—	25	—	—	18	6	—	12	4
—	—	1	2	—	45	—	—	30	—	—	22	4	—	15	—
—	—	1	3	—	52	4	—	35	—	—	26	2	—	17	4
—	—	2	—	1	—	—	—	40	—	—	30	—	—	20	—
—	—	2	1	1	7	4	—	45	—	—	33	6	—	22	4
—	—	2	2	1	15	—	—	50	—	—	37	4	—	25	—
—	—	2	3	1	22	4	—	55	—	—	41	2	—	27	4
—	—	3	—	1	30	—	1	—	—	—	45	—	—	30	—
—	—	3	1	1	37	4	1	5	—	—	48	6	—	32	4
—	—	3	2	1	45	—	1	10	—	—	52	4	—	35	—
—	—	3	3	1	52	4	1	15	—	—	56	2	—	37	4
—	1	—	—	2	—	—	1	20	—	1	—	—	—	40	—
—	1	—	1	2	7	4	1	25	—	1	3	6	—	42	4
—	1	—	2	2	15	—	1	30	—	1	7	4	—	45	—
—	1	—	3	2	22	4	1	35	—	1	11	2	—	47	4
—	1	1	—	2	30	—	1	40	—	1	15	—	—	50	—
—	1	1	1	2	37	4	1	45	—	1	18	6	—	52	4
—	1	1	2	2	45	—	1	50	—	1	22	4	—	55	—
—	1	1	3	2	52	4	1	55	—	1	26	2	—	57	4
—	1	2	—	3	—	—	2	—	—	1	30	—	1	—	—
—	1	2	1	3	7	4	2	5	—	1	33	6	1	2	4
—	1	2	2	3	15	—	2	10	—	1	37	4	1	5	—
—	1	2	3	3	22	4	2	15	—	1	41	2	1	7	4
—	1	3	—	3	30	—	2	20	—	1	45	—	1	10	—
—	1	3	1	3	37	4	2	25	—	1	48	6	1	12	4
—	1	3	2	3	45	—	2	30	—	1	52	4	1	15	—
—	1	3	3	3	52	4	2	35	—	1	56	2	1	17	4
—	2	—	—	4	—	—	2	40	—	2	—	—	1	20	—
—	3	—	—	6	—	—	4	—	—	3	—	—	2	—	—
—	4	—	—	8	—	—	5	20	—	4	—	—	2	40	—
—	5	—	—	10	—	—	6	40	—	5	—	—	3	20	—
1	—	—	—	12	—	—	8	—	—	6	—	—	4	—	—

Berechnung des Steuerbeitrags der Grund-Rentenbesitzer.

Jährlicher Gefälls-Betrag.			Grundsteuer-Beitrag hieraus.			Jährlicher Gefälls-Betrag.			Grundsteuer-Beitrag hieraus.			Jährlicher Gefälls-Betrag.			Grundsteuer-Beitrag hieraus.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
—	—	1	—	—	—	—	20	—	—	1	2¾	—	46	—	—	3	½
—	—	2	—	—	—	—	21	—	—	1	3¼	—	47	—	—	3	1
—	—	3	—	—	¼	—	22	—	—	1	3¾	—	48	—	—	3	1½
—	—	4	—	—	¼	—	23	—	—	1	4¼	—	49	—	—	3	2
—	—	5	—	—	¼	—	24	—	—	1	4¾	—	50	—	—	3	2¾
—	—	6	—	—	½	—	25	—	—	1	5¼	—	51	—	—	3	3¼
—	—	7	—	—	½	—	26	—	—	1	5¾	—	52	—	—	3	3¾
—	1	—	—	—	½	—	27	—	—	1	6½	—	53	—	—	3	4¼
—	2	—	—	—	1	—	28	—	—	1	7	—	54	—	—	3	4¾
—	3	—	—	—	1½	—	29	—	—	1	7½	—	55	—	—	3	5¼
—	4	—	—	—	2	—	30	—	—	2	—	—	56	—	—	3	5¾
—	5	—	—	—	2½	—	31	—	—	2	½	—	57	—	—	3	6½
—	6	—	—	—	3¼	—	32	—	—	2	1	—	58	—	—	3	7
—	7	—	—	—	3¾	—	33	—	—	2	1½	—	59	—	—	3	7½
—	8	—	—	—	4¼	—	34	—	—	2	2	1	—	—	—	4	—
—	9	—	—	—	4¾	—	35	—	—	2	2½	2	—	—	—	8	—
—	10	—	—	—	5¼	—	36	—	—	2	3¼	3	—	—	—	12	—
—	11	—	—	—	5¾	—	37	—	—	2	3¾	4	—	—	—	16	—
—	12	—	—	—	6¼	—	38	—	—	2	4¼	5	—	—	—	20	—
—	13	—	—	—	7	—	39	—	—	2	4¾	6	—	—	—	24	—
—	14	—	—	—	7½	—	40	—	—	2	5¼	7	—	—	—	28	—
—	15	—	—	1	—	—	41	—	—	2	5¾	8	—	—	—	32	—
—	16	—	—	1	½	—	42	—	—	2	6½	9	—	—	—	36	—
—	17	—	—	1	1	—	43	—	—	2	7	10	—	—	—	40	—
—	18	—	—	1	1½	—	44	—	—	2	7½	11	—	—	—	44	—
—	19	—	—	1	2	—	45	—	—	3	—	12	—	—	—	48	—

Erklärung der Planzeichnung für das bayerische Grundsteuer-Kataster.

Zu §. 15 der Erläuterungen über das Grundsteuer-Kataster in Bayern von J. G. Stenglein.



Verlag der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg.

Lith. bei Th. Burger in Bayreuth.

$4\frac{4}{9} : 8 = 1 : x$

$8 : \frac{40}{9} \quad \frac{72}{40} = 108 = 1 fl^{48 x}$

$4\frac{4}{9} : 8 = 1 : x$

$8 : \frac{40}{9} \quad \frac{72}{40} = 1 0 8 = 1 fl\ 48 x$

$4\frac{4}{9} : 8 = 1 : x$

$8 : \frac{40}{9} \quad \frac{72}{40} = 108 = 1$ fl 48 x

$4\frac{4}{9} : 8 = 1 : x$

$8 : \frac{40}{9} \quad \frac{72}{40} = 1\,08 = 1 fl\ 48\ x$